

WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.

№ 160

Schweitzer.

Börsen- und Bankwesen.

2 M 50 Pf

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.

10/2^o

M 9385

250

Kaufmännische Buchführung.

Von Oskar Klemich. Fünfte, durchgesehene Auflage. Mit 7 Abbildungen und 3 Wechselformularen.

Preis gebunden 2 Mark 50 Pf.

Die Buchführung im allgemeinen.
— Die einfache Buchführung. — Die doppelte Buchführung. — Konto-Korrente (laufende Rechnungen, Rech-

nungs-Auszüge). — Von verschiedenen Methoden und Einrichtungen. — Buchführung für Hausbesitzer.

Correspondance commerciale

par J. Forest. D'après l'ouvrage de même nom en langue allemande par C. F. Findeisen. Preis gebunden 3 Mark 50 Pf.

Circulaires (Circulaires concernant la fondation d'une maison de commerce. — Circulaires relatives aux changements survenus dans les affaires d'une maison déjà existante. — Circulaires concernant la dissolution complète d'une maison de commerce). — Lettres relatives aux paiements (Envois d'espèces. — Paiements pour compte d'un tiers. — Bonification). — Lettres relatives aux affaires de banque et de change (Lettres relatives à l'ouverture d'un crédit en banque. — Lettres relatives aux traites. — Lettres relatives aux remises. — Lettres relatives à l'acceptation des lettres de change. — Lettres relatives aux endossements manquants. — Lettres relatives aux effets à domicile. — Lettres relatives à l'adresse „au besoin“. — Lettres relatives aux effets protestés. — Lettres relatives à l'intervention). — Lettres relatives aux opérations sur effets (fonds) publics, actions etc. —

Lettres relatives aux comptes courants. — Lettres de recommandation. — Lettres de crédit. — Informations et renseignements. — Lettres relatives aux créances. (Correspondance entre créanciers et débiteurs.) — Lettres relatives aux expéditions de marchandises. — Lettres relatives au commerce de marchandises (Revue ou rapports de marchés. — Offres de service. — Ordres ou commandes. — Lettres relatives à l'exécution ou à la non-exécution d'ordres reçus. — Lettres relatives aux achats en commission. — Correspondance avec des agents. Exécution d'ordres transmis par des agents. — Lettres relatives à la réception de marchandises. Réclamations. Refus d'accepter la marchandise envoyée etc. — Lettres relatives aux consignations). — Lettres relatives aux assurances maritimes. — Lettres pour demander une place de commis. — Kurzgefaßte kaufmännische Phraseologie (Deutsch-Französisch).

Katechismus des Girowesens.

Von Karl Berger. Mit 13 Formularen. Preis gebunden 2 Mark.

Pflege des Girowesens im allgemeinen. — Das alte Girokonto. — Das heutige Girokonto. (Mit 3 Wechselformularen.) — Ausschreibung und Inkasso des Cheq. (Mit 5 Formularen.) — Anton Kieß im Girokonto (=Korrent) mit der B. G.-Bank (Platzverkehr). (Mit 13 Formularen.) — Briefe an die Girobankstelle. Pflege des Girowesens im besondern. Das Privat-

publikum und das Girokonto. — Das Girokonto für eine Einlage. — Der auswärtige Girokontoinhaber. — Die Paffenbestände und das Girokonto. — Das bestimmte Minimalguthaben des Girokontoinhabers. — Schutz des Cheq vor Mißbrauch. — Cheqgesetze. — Das Clearinghouse. — Nutzen des Girosystems im allgemeinen.

Katechismus des deutschen Handelsrechts

nach dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Von
Robert Fischer. Dritte, umgearbeitete Auflage.

Preis gebunden 1 Mark 50 Pf.

Vom Handelsstande. Von Kaufleuten. — Von dem Handelsregister. — Von Handelsfirmen. — Von den Handelsbüchern. — Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. — Von den Handelsgehilfen. — Von den Handelsmaklern oder Senfalen. — Von den Handelsgesellschaften: Von der offenen Handelsgesellschaft. Von der Errichtung der Gesellschaft. — Von dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander. — Von dem Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu dritten Personen. — Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben. — Von der Liquidation der Gesellschaft. — Von der Verjährung

der Klagen gegen die Gesellschafter. Von der Kommanditgesellschaft. Von der Kommanditgesellschaft im allgemeinen. — Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere. — Von der Aktiengesellschaft. Allgemeine Grundsätze. — Rechtsverhältnis der Aktionäre. — Rechte und Pflichten des Vorstandes. — Auflösung der Gesellschaft. — Strafbestimmungen. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. — Von den Handelsgeschäften. Von den Handelsgeschäften im allgemeinen. — Vom Kauf. — Von dem Kommissionsgeschäft. — Von dem Speditionsgeschäft. — Von dem Frachtgeschäft.

Katechismus der Handelswissenschaft.

Von **Karl Arenz.** Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von **Gust. Rothbaum** und **Ed. Deimel.**

Preis gebunden 2 Mark.

Einleitende Begriffe. — Maß und Gewicht. — Münzen. — Kaufmann, Handelsgeschäfte, Firmaregister, Handelsgesellschaften. — Wertpapiere. — Vom Papiergelde. — Vom Wechsel. — Vom Wechselfuß. — Staatspapiere. — Aktien. — Banken. — Waren und Warenhandel. — Buch- und Kunsthandel. — Usancen und Esesen. — Ein- und Verkauf. — Zahlung. — Kaufmännisches Hilfspersonal. — Vom Makler. — Vom Kommissionär. — Vom Spediteur. — Vom Frachtge-

schäfte. — Vom Eisenbahntransport. — Von der Flußschifffahrt. — Von der Seeschifffahrt. — Von Kanälen, See- und Flußhäfen, Docks, Niederlagen und Freihäfen. — Von Posten und Telegraphen. — Von der Affekuranz. — Märkte, Messen und Auktionen. — Börsen und Börsengeschäfte. — Staatliche Einrichtungen und Maßregeln zur Förderung des Handels. — Verschiedene kaufmännische Formulare. — Kaufmännische Terminologie.

Kaufmännische Korrespondenz

in deutscher Sprache. Von C. F. Findelsen. Dritte, vermehrte Auflage, bearbeitet von Franz Hahn.

Preis gebunden 2 Mark.

Kirkulare. Bei Gründung eines Handelshauses. — Im Laufe der Geschäfte eines schon bestehenden Handelshauses. — Bei gänzlicher Auflösung eines Handelshauses. — Briefe über Zahlungen. Über Barzahlungen. — Über bare Zahlungen für fremde Rechnung. — Über Vergütungen. Briefe über Wechselgeschäfte. Wegen Eröffnung eines Wechselkredits. — Über Tratten. — Über Rimessen. — Über Wechsel zur Annahme. — Über fehlende Indossamente. — Über domizillierte Wechsel. — Über Notadressen. — Über protestierte Wechsel. — Über Intervention. Briefe über Geschäfte in Staatspapieren, Aktien &c. — Briefe über laufende Rechnungen oder Konto-

Korrente. — Empfehlungsbriefe. — Kreditbriefe. — Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. — Mahnbriefe und Antworten darauf. — Briefe über Expeditionen. — Briefe über Waren- geschäfte. Waren- oder Marktberichte. — Anerbietungs- oder Offertenbriefe. — Bestellungen oder Aufträge. — Über Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen. — Über Einkäufe in Kommission. — Korrespondenz mit Agenten. Ausführung von Aufträgen, die durch Agenten erteilt sind. — Über Empfang der Ware. Reklamationen. Zurück- weisung gesandter Waren &c. — Über Konfignationen. Briefe über Seeversicherung. — Bewerbungsschreiben.

Allgemeines deutsches Wechselrecht.

Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der Oesterreich.-Ungar. Wechselordnung und des Eidgenöss. Wechsel- und Chekgesetzes. Von K. Arenz. Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Preis gebunden 2 Mark.

Einleitung. Begriff und Entstehung des Wechsels. — Begriff und Entstehung der Wechselgesetzgebung in Deutschland, der Oesterreich.-Ungarischen Monarchie und der Schweiz. Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Wechselfähigkeit. — Von gezogenen Wechseln: Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Verpflichtung des Ausstellers. Indossament. Präsentation zur Annahme. Annahme. Regreß auf Sicherstellung. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Regreß Mangels Zahlung. Intervention. Vervielfältigung eines Wechsels. Abhanden gekommene Wechsel.

Falsche Wechsel. Wechselverjährung. Magerrecht des Wechselgläubigers. Ausländische Gesetzgebung. Protest. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverlehr vorkommende Handlungen. Mangelhafte Unterschriften. — Von eigenen Wechseln. Anweisungen und Handelsbilletts. Änderungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung im Eidgenössischen Wechsel- und Chekgesetz vom 1. Januar 1883. Abweichungen des Ungarischen Wechselgesetzes vom Allgemeinen deutschen und österreichischen Wechselrechte. Anh. g. Präjudizien. — Formulare.

Verlag von A. A. Weber in Leipzig.

↑

Neues Wörterbuch
der
Deutschen und Französischen Sprache
von
Schuster-Régnier.

Fünfte Auflage,

mit Rücksicht auf Begriffsbestimmung, Ursprung, Verwandtschaft, Umendung und Umwandlung der Wörter, und mit besonderer Bezugnahme auf die in den Naturwissenschaften, dem Handel u. üblichen Kunst- und Fachausdrücke auf Grund der neuesten Sprachforschungen und mit Zugrundelegung der neuen deutschen Orthographie

neu bearbeitet von

Christ. Wilh. Damour.

Zwei Bände:

I. Französisch-Deutsch. 1097 Seiten.

II. Deutsch-Französisch. 1086 Seiten.

Nebst Anhang: Konjugationen, Konjugationstabelle der Verben mit starker Konjugation, Verzeichnis der Eigennamen, Wörterbuch der älteren und neueren Geographie.

Preis in Halbfranzband 16 Mark.

Schülerausgabe in Leinwand gebunden 10 Mark.

Dieses in seiner Art vollständig zu nennende Wörterbuch muß unter die besten lexikographischen Hilfsmittel gezählt werden. Die typographische Ausstattung, Papier, Druck und Einband sind nach jeder Seite hin vortrefflich, bei allen diesen Vorzügen aber ist das Ganze außergewöhnlich preiswürdig. Es sei allen denen empfohlen, welche von einem Wörterbuch etwas mehr als das gewöhnliche beanspruchen: „Es wird nicht versagen“. Der wissenschaftliche Wert des Buches ist im Laufe der Jahre allseitig anerkannt und es wird denselben in der jetzigen, 15. Auflage, auf die wir hiermit die Aufmerksamkeit lenken wollen, nach allen Richtungen zu bewahren und zu vermehren wissen.

Katechismus des Börsen- und Bankwesens.



Katechismus

des

Börsen- und Bankwesens

auf Grund der

Bestimmungen des neuen Börsen- und Depotgesetzes

bearbeitet von

Georg Schweiker.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von F. F. Weber

1897



5.5

2008-09-28



Alle Rechte vorbehalten.

B242652

639568 I

M-9380

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, in möglichst kurzer Form einen Ueberblick über das Börsengeschäft und das Bankwesen zu geben, wie sie sich bei uns in Deutschland herausgebildet haben und wie sie in der Gegenwart in mannigfachster Form in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreifen. Gerade in neuester Zeit ist die Börse und, was mit ihr zusammenhängt, mehr als früher in den Mittelpunkt des Interesses gerückt worden; sowohl die Verhandlungen im Reichstage als auch die Erörterungen der Presse haben nicht wenig dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die wirtschaftliche Bedeutung der Börse hinzulenken und über das Wesen und die Einrichtungen derselben eine eingehende Kenntniss zu verbreiten. Es ist bekannt, wie selten jemand, der nicht mit der Börse unmittelbar zu thun hatte, in der Lage war, einen klareren Einblick zu erlangen. Das ist jetzt etwas besser geworden, und vielleicht kann der vorliegende Leitfaden das Seine gleichfalls dazu beitragen.

Die Bestimmungen des erst am 1. Januar 1897 vollständig in Kraft getretenen Börsenreformgesetzes sind

in jeder Beziehung berücksichtigt und in den Text verarbeitet worden. Zweifellos wird das Börsen- und Bankgetriebe noch mancherlei Modifikationen erfahren, die sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen. Ich glaube zwar nicht, daß dieselben von einer umwälzenden Bedeutung sein werden, behalte mir jedoch vor, für diejenigen, die sich im Laufe der Zeit — denn plötzlich kann die Umwandlung und Anpassung nicht vor sich gehen — als bedeutsam herausstellen sollten, die erforderliche Berichtigung in einer neuen Auflage zu veranlassen. In der Art der Börsen- und Bankgeschäfte selbst wird keine Veränderung eintreten, da das Gesetz nicht eine grundsätzliche Umwandlung dieser Geschäfte, sondern nur die Beseitigung einzelner zum Theil übertriebener Mißstände und eine größere Sicherung des Publikums gegen gewissenlose Ausbeutung beabsichtigt.

Ich schicke meiner Arbeit eine alphabetisch geordnete Erklärung der an der Börse und im Bankgeschäft gebräuchlichsten Ausdrücke voraus, und glaube dadurch eine Erleichterung des Studiums zu ermöglichen. Als Anhang zu dem die Börse behandelnden Theil gebe ich das neue Börsengesetz mit Ausführungsbestimmungen, am Schlusse des Buches das neue Depotgesetz.

Georg Schweiker.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erläuterung börsentechnischer Ausdrücke	3
Die Börse	18
Börsenorganisation	18
Zutritt zur Börse	19
Börsenzeit	20
Börsenleitung	21
Maklerwesen	22
Preisnotierung	24
Berliner Kassenverein	29
Zulassung von Wertpapieren	29
Kurszettel	33
Börsengeschäfte	34
Termingeschäfte	34
Hausse und Baïsse	39
Prämiengeschäft	41
Differenzgeschäft	42
Noch- oder Nachgeschäft	42
Stellage	43
Prolongationsgeschäft	43
Arbitragegeschäft	44
Versicherungsgeschäft	45
Gründungswesen	45
Kassageschäft	50
Zwangsregulierung	51
Konvertierungen	55
Liquidationsverein	60
Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896	64
Allgemeine Bestimmungen	64
Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen	71
Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	74
Börsenterminhandel	79
Kommissionsgeschäft	84
Straf- und Schlußbestimmungen	86

	Seite
Börsenordnung für Berlin	89
Börsenaufsicht und Börsenleitung	89
Geschäftszweige an der Berliner Börse	94
Zulassung zum Börsenbesuch	94
Zulassungsstelle	100
Feststellung der Börsenpreise	103
Allgemeine Ordnungsvorschriften	106
Die Reichsbank	108
Diskontierungsgeschäft	109
Verkauf von Wechseln auf das Ausland	112
Einziehungsgeschäft	113
Kombarbverkehr: Allgemeine Bedingungen	114
Besondere Bedingungen	117
Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Werte	119
Giroverkehr	123
Einlösung von Wechseln mittels Checks	129
Ein- und Auszahlungsverkehr	130
An- und Verkauf von Wertpapieren	131
Offene Depots von Wertpapieren	131
Verschlossene Depositen	137
Die Notenbanken	139
Die Hypothekenbanken und Landschaftlichen Institute	146
Landschaften	147
Hypothekenbanken	148
Beleihung von Grundstücken	150
Amortisation	151
Bilanz	153
Die Kreditbanken	154
Geldwechselgeschäft	155
Depositengeschäft	155
Kontessen- (Wechsel-)geschäft	159
Arbitragegeschäft	161
Kombarbgeschäft	162
Kontokorrentgeschäft	163
Girogeschäft	163
Effektengeschäft	163
Emissionsgeschäft	164
Gründungsgeschäft	164
Die Volksbanken (Darlehenskassen)	165
Das Depotgesetz	167

Katechismus des Börsen- und Bankwesens.

Erklärung börsentechnischer Ausdrücke.

Wir glauben den Nutzen der vorliegenden Arbeit dadurch zu erhöhen, daß wir ihr die Erklärung einer Anzahl börsentechnischer Ausdrücke vorausschicken, soweit dieselben nicht in den allgemeinen Sprachschatz übergegangen sind. Wir bemerken ausdrücklich, daß diese alphabetische Anordnung keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht. Eine genaue Orientierung wird erst die Lektüre des ganzen Buches geben, aber wir halten die Benutzung eines derartigen Sprungbrettes des Verständnisses insofern für geeignet, als es dem Laien die Schwierigkeiten überwinden hilft, die einem jeden, der sich mit einer ihm bis dahin fremden Materie zu beschäftigen beginnt, schon auf den ersten Seiten begegnen und die vornehmlich auf der Unkenntnis der technischen Ausdrücke beruhen. Eine weitere Vervollständigung der hier angeführten Begriffe wird der Text selbst bringen.

Abschlagsdividende. Den Aktiengesellschaften ist es in einigen Ländern je nach der Lage der Gesetzgebung gestattet, aus dem zu erwartenden Reingewinn eines Jahres eine vorläufige Zahlung an die Aktionäre erfolgen zu lassen. Bei deutschen Aktiengesellschaften kann sie nach dem Handelsgesetzbuch im Laufe des Geschäftsjahres selbst und bevor der Reingewinn des Geschäftsjahres festgestellt ist, nicht erfolgen. Für die Anteile der Reichsbank ist durch das Reichsbankgesetz von dieser Regel eine Ausnahme gemacht.

Accept ist die von dem Bezogenen (Schuldner) auf dem Wechsel selbst mit Unterschrift erklärte Verpflichtung, die Wechselsumme bei Fälligkeit zu zahlen.

Accreditiv ist die Anweisung an ein Bankhaus, einem Dritten einen bestimmten Betrag oder Teilbeträge bis zu einer genannten Höchstsumme auszusahlen oder zur Verfügung zu halten.

Affidavit. Durch eine Affidavit versichert der Präsentant von Kupons ausländischer Wertpapiere, daß diese Wertpapiere weder einem Unterthanen des schuldnerischen Staates gehören, noch daß ein Unterthan des schuldnerischen Staates ein Interesse daran habe. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, daß mehrere ausländische Staaten die Kupons ihrer Staatsobligationen mit Steuer belegen oder sonst einen Abzug davon machen für den Fall, daß ein Unterthan des betreffenden Staates Eigentümer der betreffenden Obligationen ist.

Agio ist das Aufgeld, das für solche Münzsorten gezahlt wird, welche gegenüber der Landesvaluta z. B. Papier oder Silber einen Mehrwert besitzen; ferner heißt Agio der für eine Aktie über den Nennwert gezahlte Betrag.

Amortisation heißt die Tilgung einer Anleihe, ferner die gesetzliche Ungültigkeitserklärung verloren gegangener Wertpapiere.

Animo bedeutet die Kauflust im Börsengeschäft.

Annuität ist der Betrag, welcher erstens für die Verzinsung, zweitens für die Amortisation einer Anleihe erforderlich ist, um dieselbe innerhalb einer von vornherein bestimmten Frist zu verzinsen und zu tilgen.

Arbitrage ist die Ermittlung des Preises ein und desselben Wertpapiers oder ein und derselben Ware an zwei verschiedenen Plätzen zu dem Zwecke, den Preisunterschied durch Ankauf an dem einen und Verkauf an dem anderen Orte auszunutzen.

Baisse (siehe Hausse) = Fallen der Kurse.

Banknoten. Verpflichtungsscheine einer zur Ausgabe solcher Scheine ermächtigten Bank auf sich selbst, wodurch sich letztere verpflichtet, dieselben jederzeit in Landeswährung oder einer bestimmt festgesetzten Münze (Gold oder Silber) bar einzulösen.

Bankrate heißt der Satz, zu dem die Reichsbank Wechsel diskontiert.

Bezugsrecht (Option) ist das Recht, welches den Inhabern älterer Aktien oder anderer Wertpapiere einer Gesellschaft zuerkannt wird, etwa zur Ausgabe gelangende neue Wertpapiere dieser Gesellschaft für sich in Anspruch zu nehmen.

Bilanz ist der Rechnungsabschluß, gewöhnlich nach einem Jahre, jedoch werden auch Semestralbilanzen veröffentlicht.

Bimetallismus heißt Doppelwährung, in jetziger Zeit die gleichzeitige durch Gesetz bestimmte Verwendung von Gold und Silber als Geld.

Blankoabgaben sind Verkäufe in Waren oder Papieren, die der Verkaufende selbst zur Zeit nicht besitzt.

Börsenterminregister ist dasjenige Register, in welches nach den Bestimmungen des Börsengesetzes diejenigen eingetragen sein müssen, welche Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren machen wollen, wenn anders durch diese Geschäfte ein Schuldverhältniß zwischen den beiderseitigen Kontrahenten, sofern dieselben Inländer sind oder im Inlande ihre Niederlassung haben, hergestellt sein soll. Ein solches Schuldverhältniß wird nicht hergestellt, wenn auch nur einer der beiden Kontrahenten in das Börsenregister nicht eingetragen ist.

Bon ist soviel wie Verpflichtungsschein auf Geld oder Wertpapiere.

Bonds ist der englische Ausdruck für fest verzinsliche Wertpapiere.

Bordereau, französischer Ausdruck für Nummernverzeichnis.

Brief = Br., Bezeichnung auf dem Kurszettel, die andeutet, daß das betreffende Papier zu dem notierten Preise angeboten war, ohne Käufer zu finden.

Caduzierung = Nichtigkeitserklärung. Dieselbe erfolgt bei Wertpapieren, die aus irgend einem Grunde für ungültig erklärt werden, etwa weil sie nicht vollgezahlt, gestohlen oder verloren sind.

Cession. Abtretung von Rechten.

Check. Schriftliche Anweisung an ein Bankhaus oder an eine dritte Person, bei Vorzeigung desselben an jemanden eine bestimmte Summe aus dem Guthaben des Ausstellers zu zahlen. Die rechtliche Natur des Checks ist in Deutschland bisher durch Gesetz nicht festgestellt.

Consolidierung. Sicherstellung der Schulden eines Staates oder einer Gesellschaft.

Consols werden jetzt vornehmlich die Stücke der 3 proz. deutschen, preußischen und englischen Staatsanleihen genannt.

Contocorrent. Der Verkehr im Contocorrent hat eine laufende Geschäftsverbindung zwischen zwei Personen oder Firmen zur Voraussetzung mit der Maßgabe, daß die aus dieser Geschäftsverbindung sich ergebenden gegenseitigen Forderungen nicht einzeln für sich, sondern nur in dem nach Ablauf bestimmter Fristen zu ziehenden Saldo (Ueberschuß zu Gunsten des einen oder des anderen) zum Ausdruck gelangen.

Contremine bedeutet soviel wie Baissепartei.

Conversion. Darunter versteht man die Umwandlung eines höher verzinslichen in ein niedriger verzinsliches Wertpapier oder die Abänderung der Rechte desselben, man konvertiert z. B. eine 4 proz. in eine 3 proz. Staatsanleihe, oder eine Aktie in eine Vorzugsaktie.

Coulisse. Hierunter versteht man in Paris und Wien die große Anzahl der im Börsengeschäft beteiligten Personen, welche nicht dem Parkett (Schranken) oder dem Kreise der großen Bankiers (*haute banque*) angehören.

Courtage, gleichbedeutend mit Maklergebühr.

Decharge, gleichbedeutend mit Entlastung erteilen.

Deckungskäufe sind Käufe, die zur Deckung der durch Verkäufe entstandenen Verpflichtungen dienen.

Decouvert bedeutet Stückemangel, der infolge von Blankoabgaben entsteht.

Defizit im Staatshaushalt: das Minus der Einnahmen den Ausgaben gegenüber.

Delcredere heißt die Haftung für die Verpflichtung eines Dritten.

Deport ist die Vergütung, die der Stückeverleiher erhält.

Depositengeschäft ist die Uebernahme von baren Geldern seitens der Bankiers und Banken gegen oder ohne Vergütung von Zinsen.

Depôt ist ein zur Aufbewahrung oder zum Pfande (Depôt) übergebener Wert.

Deroute heißt ein plötzlicher und bedeutender Rückgang der Kurse.

Detachieren ist das Abtrennen fälliger Zins- oder Dividendenscheine.

Devisen sind Wechsel auf das Ausland.

Differenz ist der Kursunterschied.

Disagio ist der Verlust gegen den Pari- d. h. Nennwert einer Münze oder eines Papiers.

Diskont ist der Zinsabzug bei vorzeitiger Bezahlung einer später fälligen Forderung, insbesondere eines Wechsels.

Dividende bedeutet Gewinnanteil, gewöhnlich in Prozenten ausgedrückt.

Doppelwährung ist das Nebeneinanderbestehen von Gold- und Silbermünzen zu einem gesetzlich geregelten Wertverhältnis zwischen denselben.

Durchschnittskurs ist der mittlere Kurs, welcher sich aus sämtlichen an einer Börse für das betreffende Wertpapier notierten Kursen ergibt.

Effekten sind Wertpapiere.

Effektiv bedeutet, daß eine Ware am Platze vorhanden ist; im Texte eines Wechsels, daß der Wechselbetrag bar in der angegebenen Metallwährung gezahlt werden muß.

Einführung ist die Herbeiführung einer Kursnotiz für ein Wertpapier an der Börse.

Emission ist die bankmäßige Ueberführung von Wertpapieren in den Verkehr. Sie erfolgt entweder durch Einführung oder durch Subskription.

Engagement ist die Verpflichtung, ein Wertpapier oder eine Ware abzunehmen oder zu liefern.

Erklärungstag nennt man den Tag, an dem zwischen den Parteien, die Prämiengeschäfte miteinander abgeschlossen haben, die Erklärung darüber stattfindet, ob die Prämie gezahlt wird oder das Papier zur Lieferung gelangen soll.

Erscheinungstag heißt der Tag, an welchem die neu emittierten Wertpapiere erstmalig zur Lieferung gelangen.

Erster Kurs heißt der bei Einführung neuer Wertpapiere an der Börse hergestellte oder bei Beginn der offiziellen Börsenzeit ermittelte Preis eines Wertpapiers.

Eskompte, soviel wie Diskont.

Eskompieren = diskontieren. Ein Ereignis eskompieren heißt, die voraussichtliche Wirkung eines mutmaßlich eintretenden Ereignisses ausnutzen oder in den Kursen zum Ausdruck bringen.

Erfekution ist eine Zwangsregulierung, die bei nicht erfüllten Verpflichtungen eintritt.

Filiale ist gleichbedeutend mit Zweigniederlassung.

Fixe Lieferung oder Fixgeschäft ist ein Lieferungs-geschäft, bei welchem die Erfüllung an dem festgesetzten Tage als so wesentliches Moment in Betracht kommt, daß bei Nichtinnehaltung desselben der Rücktritt vom Geschäft oder die Zwangsregulierung die Folge ist.

Fixen bedeutet *à la baisse* spekulieren.

Fonds sind Staatsschuldverschreibungen.

Frankotout = frei von allem, also frei von allen Spesen.

Freier Verkehr ist das Thätigkeitsgebiet der nicht ver-eideten Kursmakler.

Fundierte Schuld ist die von einem Staate oder einer Gesellschaft durch bestimmte Einnahmequellen sichergestellte oder durch besondere Rückzahlungs-Verpflichtungen geregelte Schuld.

Fusion ist die Vereinigung gewöhnlich einer Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen.

Genußscheine heißen diejenigen zum Genuß von Divi-dende berechtigten Scheine, welche für zurückgekaufte oder

ausgeloste Aktien ausgestellt oder ohne Leistung von Einlage ausgegeben sind.

Gesperrte Stücke oder Sperrstücke nennt man bei einer Emission diejenigen Stücke, deren Uebernehmer sich für einige Zeit verpflichten, dieselben nicht in den Handel zu bringen.

Giroverkehr. Eine Einrichtung zur Leistung von Zahlungen oder anderen Verpflichtungen durch Umschreibung in den Büchern einer Bank.

Goldagio siehe Agio.

Goldpunkt bedeutet denjenigen Wechselkurs, von welchem an es lohnend wird, Gold nach dem Auslande zu senden, bezw. von demselben zu importieren.

Gründerrechte, besondere Rechte, welche sich die Gründer bei Errichtung einer Gesellschaft ausbedingen, vornehmlich das Recht bei Kapitalsvermehrung die neuen Aktien zu einem im voraus festgesetzten Kurse zu übernehmen, was bei hohem Kursstand sehr großen Gewinn abwirft; dies ist seit 1884 gesetzlich verboten.

Haussse, Gegenteil von Baissse, also Tendenz der Kurse, nach oben zu gehen.

Haussier, Spekulant, der auf das Steigen der Kurse rechnet.

Haute Banque umfaßt die großen Banken und Firmen.

Incasso soviel wie Einziehung von Wechseln oder anderen Geldforderungen.

Indossament (oder Giro) nennt man den Vermerk auf einem Wechsel oder Wertpapier, mittels dessen die Rechte aus demselben auf einen anderen übertragen wird.

Interimsscheine sind solche Scheine, welche bis zum Erscheinen der definitiven Stücke eines Wertpapiers ausgegeben werden und das letztere ersetzen.

Junge Aktien, soviel wie neu ausgegebene Aktien einer schon bestehenden Gesellschaft.

Kassageschäfte sind solche, deren Abwicklung durch Lieferung der Wertpapiere und Zahlung des Kaufpreises alsbald zu erfolgen hat.

Kommanditgesellschaft auf Aktien. Enthält eine Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma einen oder mehrere Gesellschafter, die sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten), während andere Gesellschafter persönlich haften, so spricht man von einer Kommanditgesellschaft. Ist das Gesamtkapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt, so spricht man von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Einlagen der bei letzteren haftenden Gesellschafter müssen zusammen mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals ausmachen. Ist letzteres über drei Millionen Mark, mindestens ein Fünfzigstel.

Kommission: Auftrag, **Kommissionär:** der Ausführer des Auftrages.

Kommissionsgeschäfte sind solche Geschäfte, bei denen der in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte schließende Kommissionär den Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist. Ebenso ist er bei Unregelmäßigkeiten dem Auftraggeber verpflichtet. Der Kommittent und der Dritte treten beim reinen Kommissionsgeschäft in keinerlei Zusammenhang. Wenn der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt wurden, so kommt der Vorteil dem letzteren zu statten. Ersterer hat an dem Kommissionsgut wegen der Kosten, Provisionen, Vorschüsse zc. ein Pfandrecht. Beim Einkauf oder Verkauf ist der Kommissionär befugt, das Gut selbst zu liefern oder zu behalten. Diese handelsgesetzlichen Bestimmungen gelten auch für einen Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht Kommissionsgeschäfte sind, sondern der ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Kommittent gleich Auftraggeber.

Kompensationskurs. Für die auf Zeit abgeschlossenen Geschäfte wird vor Ablieferung der Wertpapiere ein Abrechnungs-(Liquidations-)Kurs festgesetzt, welcher indes lediglich die Bestimmung hat, die Abwicklung der früher geschlossenen Geschäfte (nicht etwa den Kurs für neu

abzuschließende Geschäfte) festzusetzen. Die Differenz zwischen den Kursen, zu denen die betreffenden Geschäfte abgeschlossen sind, und den Liquidationskursen muß besonders reguliert werden.

Konjortium ist die Vereinigung von Bankinstituten und Handelshäusern zum Zweck finanzieller Unternehmungen.

Kontant, comptant, gleich Barzahlung.

Kontanten heißen Silber- und Goldmünzen.

Kontantgeschäfte sind Bargeschäfte im Gegensatz zum Zeitgeschäft.

Kotierung ist die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung.

Krumme Beträge: nicht abgerundete Beträge.

Kupons sind die den Aktien resp. Schuldverschreibungen auf eine Reihe von Jahren beigegebenen Anweisungen, gegen deren Uebergabe die Zinsen oder Dividenden gezahlt werden.

Kurs ist der Preis an der Börse.

Kurze Sicht bezeichnet man die nach den verschiedenen Plätzen zwischen 10—28 Tagen beschränkte Laufzeit eines Wechsels.

Kux ist der Anteilschein an einer Gewerkschaft, Bergwerk oder Zeche. Er lautet im Gegensatz zu Aktien nicht auf einen bestimmten Geldbetrag und verpflichtet seinen Inhaber, eventuell Zuschüsse zu leisten, falls er nicht auf sein Anrecht verzichten will.

Lange Sicht bezeichnet man die nach den verschiedenen Plätzen auf $1\frac{1}{2}$ —3 Monate beschränkte Laufzeit eines Wechsels.

Leerverkäufe gleich Blanksabgaben.

Legierung ist die Mischung von edlem und unedlem Metall, um eine widerstandsfähigere Münze zu erzielen.

Lieferbar sind Wertpapiere, die den bei ihrer Zulassung oder von dem Börsenvorstande festgesetzten Erfordernissen entsprechen.

Limitieren heißt einen äußersten Preis festsetzen.

Liquidation der Zeitgeschäfte ist die Abwicklung der auf Termin abgeschlossenen Börsengeschäfte.

Liquidationskurse gleich Kompensationskurse.

Lombardieren heißt gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren Darlehen aufnehmen.

Makler sind Geschäftsvermittler, welche Geschäfte zwischen zwei oder mehr Personen vermitteln und dafür in der Regel eine Gebühr (Courtage) erhalten. Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuches nicht statt. Zur Vornahme der durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt.

Mantel ist der an den Effekten haftende weiße Bogen; zuweilen auch die Aktie selbst im Gegensatz zum Zinscheinbogen.

Marge, gleichbedeutend mit Unterschied des Preises für ein und dasselbe Wertpapier an verschiedenen Börsenplätzen.

Medio, der 15. eines Monats.

Metaverbindung ist eine Verbindung zweier Firmen, die alle oder gewisse Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung machen.

Mittelkurs gleich Durchschnittskurs.

Moratorium ist ein gewährter oder verordneter Zahlungsausschub.

Nachlieferung (Nachforderung), Berechtigung des Verkäufers (Käufers), an einem festgesetzten Termin von dem Käufer neben der Abnahme der festverschlossenen die Abnahme einer weiteren Menge der verschlossenen Waren oder Wertpapiere zu verlangen.

Nochgeschäft heißt ein solches Geschäft, bei dem am Erklärungstage die gehandelte Summe zu demselben Kurse noch ein oder mehrere Male gefordert werden kann.

Nominalwert heißt der auf einem Wertpapier angegebene Wert.

Non-valeurs = Wertpapiere, die ihren Wert ganz oder nahezu ganz verloren haben.

Notendeckung ist die statuten- oder gesetzmäßig geforderte Sicherstellung der von einer Bank ausgegebenen Banknoten durch bares Geld, Reichskassenscheine, Wechsel und andere Forderungen.

Notleidend heißen Papiere dann, wenn die betreffenden Zinsen u. nicht oder nicht vollständig bezahlt werden.

Obligationen sind Schuldverschreibungen.

Option ausüben heißt eine Wahl treffen dürfen, gewöhnlich in dem Sinne, bestimmte Posten von Wertpapieren zu einem früher vereinbarten Kurse zu übernehmen.

Pari bedeutet den Nennwert eines Papiers ohne Agio oder Disagio.

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, welche die Landschaften und Hypothekenbanken ausgeben auf Grund der von ihnen erworbenen hypothekarischen Forderungen.

Pfuschmakler sind die nicht vereideten Makler, soweit sie einen kleineren Geschäftsbetrieb haben.

Prämiengeschäfte sind solche Geschäfte, bei denen man sich den Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes (der Prämie) sichert, und sich sonach durch Begrenzung des Risikos gegen größere Verluste schützt, als das Reugeld beträgt.

Prioritätsaktien sind solche Aktien, die vor den Stammaktien besondere Vorzugsrechte haben, sei es hinsichtlich des Anteils an der Dividende oder des Anteils an der Liquidationsmasse.

Privatdiskont ist der Zinssatz, zu welchem Wechsel am offenen Markte diskontiert werden.

Prolongation ist die Verschiebung der Erfüllung von Verpflichtungen.

Prospekt ist die öffentliche Ankündigung der Emission eines Wertpapiers, welche die Bedingungen enthält, unter denen auf das Papier gezeichnet werden kann, und gleichzeitig die zur Beurteilung des Papiers nötigen Angaben mitteilt.

Provision heißt die Vergütung, die der Bankier für Ausführung von Aufträgen berechnet.

Reichsschuldbuch ist das Verzeichniß einer Reihe von Schuldnern des Reiches, die ihren Besitz an Reichsanleihe gegen Einreichung letzterer in eine Buchschuld des Reiches haben umwandeln lassen. Der größeren Sicherheit halber wird das R. in zwei Exemplaren geführt, die an zwei verschiedenen Orten aufbewahrt werden.

Relation nennt man das staatlich festgesetzte Wertverhältniß zwischen Silber- und Goldmünzen.

Remisier heißt der Börsenvertreter einer Bankfirma, der sich mit der Auffuchung von Aufträgen für dieselbe beschäftigt.

Rentenbriefe werden vom Staate bezw. von staatlichen Rentenbanken zur Ablösung der auf bäuerlichem Grundbesitz ruhenden Naturallasten an die berechtigten Großgrundbesitzer ausgegeben und von jenem durch Teilzahlung allmählich getilgt.

Report ist die Vergütung, die beim Prolongationsgeschäft der Geldgeber erhält.

Reprise heißt die Kurserholung.

Restanten heißen Wertpapiere, welche nach erfolgter Auslösung oder Kündigung nicht zur Einlösung vorgezeigt werden.

Restriktion heißt die zeitweilige Einschränkung bestimmter geschäftlicher Operationen.

Retentionrecht oder Zurückbehaltungsrecht hat jeder Kaufmann wegen der Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen abgeschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind.

Reugeld ist, wie der Name sagt, die Buße, die man beim Zurücktritt von einem Geschäft zu zahlen hat.

Rimesse nennt man die an einen Dritten übermittelten Gelder oder Papiere.

Rückprämie bedeutet ein Reugeld, das, vorher festgesetzt, jemand zahlt, der bestimmte Papiere nicht liefern will.

Schieben ist ein anderer Ausdruck für Prolongation.

Schlußkurse heißen die letzten gemachten Kurse eines Börsentages (gewöhnlich nur bei Zeitgeschäften).

Schlußnote. Eine Schlußnote stellen die beiden Kontrahenten eines Geschäftes behufs Beurkundung des zwischen ihnen geschlossenen Geschäftes aus. Ein Zwang für Schlußnoten besteht bei allen Geschäften, die den Bestimmungen des Reichs-Stempelgesetzes unterworfen sind.

Schwache Hände nennt man die Spekulanten mit geringen Mitteln.

Schwebende Engagements sind noch nicht abgelaufene Zeitgeschäfte.

Schwänze bedeutet ein in die Enge treiben der Baissipartei, das dadurch geschieht, daß die Haussiers alle erreichbaren Effekten oder Waren der in Frage kommenden Art aufkaufen und so die Baissiers in die Unmöglichkeit versetzen, sich zu decken.

Scontobogen sind die Abrechnungsbogen, auf denen die Mitglieder des Liquidationsvereins ihre Käufe und Verkäufe in einem Papier anzugeben haben.

Sensal ist an verschiedenen Orten Deutschlands gleichbedeutend mit Makler.

Solawechsel (trockener Wechsel) ist ein Zahlungsverprechen des Ausstellers in Wechselform.

Sorten sind ausländische Münzen.

Spekulationspapiere heißen vornehmlich diejenigen Effekten, in denen Zeitgeschäfte gemacht werden.

Spitzen sind überschießende Beträge, in welche die einem Geschäft zu Grunde gelegte Teilungszahl nicht aufgeht.

Staatskommissar. Nach dem Börsengesetz hat der Staatskommissar die Aufgabe, nach näheren Instruktionen der Landesregierungen den Verkehr an der Börse zu überwachen und ferner in dem Ehrengericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Staatsschuld buch entspricht dem Reichsschuldbuch.

Stammaktien sind die Anteile an einer Aktiengesellschaft.

Stellagen sind solche Geschäfte, bei denen der eine Teil (der Stellgeldzahler) das Recht hat, eine bestimmte Quantität der Wertpapiere zu einem festgesetzten Preise und Zeitpunkte dem anderen Teile (Stillhalter) zu liefern oder von demselben zu fordern.

Stichtag nennt man den Termin der Abwicklung bei Zeitgeschäften.

Stückemangel tritt bei großem Decouvert ein.

Stückeüberfluß tritt bei großem Angebot ein, wenn bedeutende Haussengagements bestehen.

Stückzinsen heißen die Zinsen, zu denen ein bestimmtes Papier an der Börse gehandelt wird.

Subskription ist die Beteiligung durch Namensunterschrift bei Emissionen zc.

Superdividende heißt die Ergänzung einer etwa bereits gezahlten Abschlagsdividende bis zur Höhe des Jahresertragnisses.

Syndikat ist gleichbedeutend mit Konsortium.

Täglich. Diese Abmachung berechtigt zum Fordern oder Liefern von Stücken an jedem Tage vor dem Stichtage.

Tafelgeschäft heißt das Zug um Zug zur Erledigung kommende Geschäft in den Wechselstuben.

Tagesprämie ist ein auf Tage abgeschlossenes Prämiengeschäft.

Talon heißt die Anweisung auf neue Kuponbogen.

Terminhandel ist gleichbedeutend mit Zeitgeschäft (siehe Firgeschäft).

Tratte = gezogener Wechsel.

Ultimogeld heißt das gegen Effekten zu Prolongationszwecken ausgeliehene Geld.

Ultimokurse heißen die Preise, die für auf Ultimo gehandelte Wertpapiere festgesetzt werden.

Ultimogeschäft heißt das Zeitgeschäft, bei dem die Lieferung der gehandelten Stücke erst am Schluß des Monats (Ultimo) zu erfolgen hat.

Unterbeteiligung ist eine Geschäftsbeteiligung an zweiter Stelle, bei der man nur mit einem der Kontrahenten in Verbindung steht.

Usance sind die an der Börse herrschenden Gebräuche.

Valeur ist soviel wie Wertpapier.

Valuta ist die Geldeinheit eines Landes, auch der Gegenwert eines Wechselschuldscheines u., der in Verbindung mit einer Zeitbestimmung in laufender Rechnung zu verbuchen ist.

Versicherung gegen Auslosung. Da ausgeloste Effekten öfters unter dem momentanen Kurswert eingelöst werden, so hat eine Versicherung den Zweck, gegen Zahlung der Versicherungsgebühr für das ausgeloste Stück ein anderes noch unverlostes zu erhalten.

Vorprämie ist ein Neugeld, das man zahlt, wenn man beim Ablauf der Vertragszeit das gekaufte Wertpapier nicht beziehen will.

Wieder in Kurs setzen. Wertpapiere, welche außer Kurs gesetzt waren, wieder verkaufsfähig machen.

Zahlungssperre erfolgt bei in Verlust geratenen Papieren.

Zeichnen heißt, sich an Subskriptionen beteiligen.

Zeitgeschäfte siehe Fixgeschäfte.

Zettelbanken nennt man diejenigen Banken, die Banknoten ausgeben dürfen.

Zwangskurs ist der Kurs, den Papiergeld oder Banknoten haben, deren Einlösung in bar suspendiert ist, die trotzdem aber gesetzliche Zahlungsmittel sind. Ferner versteht man unter Zwangskurs den am Zwangsregulierungstage vom Makler festzulegenden Durchschnittskurs, auf Grund dessen die Zwangsregulierung vorgenommen werden muß.

Zwangsregulierung. Die an Stelle der nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung eines Kaufgeschäfts tretende Regulierung durch den nicht säumigen Kontrahenten.

Die Börse.

Börsenorganisation.

Wir wenden uns zunächst der Organisation der Börse zu. Die Börse hat zum Zweck die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Wechseln, Kupons und Dividendenscheinen, Checks, Anweisungen und Auszahlungen als Fondsbörse; in Getreide, Mehl, Brau- malz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waren als Produktenbörse. Zur Errichtung einer Börse ist die Genehmigung der Landesregierung notwendig, die ebenso befugt ist die Auf- hebung bestehender Börsen anzuordnen. Der Landesregie- rung steht auch die Aufsicht zu, wozu diese sich unmittelbar der Handelsorgane bedient, wie in Berlin der Aeltesten der Kaufmannschaft. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüg- lichen Reglements den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

Durch das am 1. Januar 1897 in Kraft getretene neue Börsengesetz (Börsenreform) bestellst die Landes-

regierung nunmehr auch offizielle Staatskommissare zur allgemeinen Ueberwachung. Sie sind berechtigt den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen, auf Mißbräuche aufmerksam zu machen und verpflichtet, über Mängel und die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten. Sie können die Einleitung ehrengerichtlicher Verfahren gegen Börsenbesucher, die sich an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung zu Schulden kommen lassen, verlangen; sie haben das Recht, allen ehrengerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und dabei Fragen an die Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu stellen (können also dabei sozusagen die Rolle des Staatsanwaltes versehen); jedenfalls sind sie unter allen Umständen von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

Zutritt zur Börse in Berlin steht denjenigen Personen frei, welche von dem Börsenvorstande in Berlin eine auf den Namen lautende Börsen-Eintrittskarte erhalten. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen: Personen, die nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Entmündigte und solche, über deren Vermögen der Konkurs schwebt oder welche wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind, Zahlungsunfähige und vom Ehrengericht Ausgeschlossene sowie Personen des weiblichen Geschlechtes. Die Karte darf dagegen folgenden Personen nicht versagt werden: Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder Inhabern einer Handelsfirma, Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, Vorstandsmitgliedern einer Aktien-Gesellschaft, persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder Vorstehern einer in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragenen Genossen-

schaft, oder Handlungsgehilfen, die bei einer der hier bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder Personen, die vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben. Handlungsgehilfen ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte oder Hilfeleistung betraut sind.

Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes und ohne dagegen zu erhebende Beschwerde erteilt und wieder entzogen werden: außerhalb des Börsenortes wohnenden Kaufleuten und Prokuristen, ferner solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilsgewerbe betreiben und drittens Berichterstatlern der Presse. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden. Der Verlust der Karte tritt von selbst ein, wenn Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung, Konkurserklärung oder Verurteilung wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts, wie vorhin ausgeführt, erfolgt.

Die Mitglieder der Korporation erhalten die Eintrittskarten gegen Entrichtung der festgesetzten Beträge. Für die übrigen Börsenbesucher bestimmen die Ältesten der Kaufmannschaft klassenweise nach dem Umfange ihrer Börsengeschäfte die Höhe der Beiträge.

Die offizielle Zeit der täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage stattfindenden Börse liegt in Deutschland ungefähr in den Stunden 12 bis 2 Uhr. Die Börsensäle werden aber gewöhnlich schon etwas vor der offiziellen Zeit geöffnet und bleiben es bis zu einer Stunde nach derselben, indessen findet nur in der offiziellen Zeit der offizielle Börsenverkehr statt. Durch das Läuten von Glocken wird der Schluß der Börse angezeigt. Sehr häufig stellen sich dem Schlusse der Börse Schwierigkeiten entgegen, da die zur Verfügung stehende

Zeit nicht immer zum Abschlusse sämtlicher Geschäfte genügt. Der Sonntagsverkehr, der in früheren Jahren mittags stattgefunden hatte, hat infolge polizeilichen Einschreitens aufgehört. Private Abendbörsen werden in Berlin niemals abgehalten, dagegen in Frankfurt a. M. und Hamburg.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt teilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und acht von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden. Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

Der Börsenvorstand ist in zwei Abteilungen geteilt, den Vorstand der Fondsbörse und den Vorstand der Produktenbörse, die beide alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählen.

Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung ob. Er erläßt mit Genehmigung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse; er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen; er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben; er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus; er besorgt die amtliche Notierung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung; er teilt nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer die zum Handel zugelassenen Wertpapiere und Waren den Kurzmaklern zu; er übernimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die bisher von der Sachverständigenkommission der Fondsbörse und der Ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betreffend die Vereinbarung und

Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abteilungen findet Beschwerde an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet, das aus gewählten Mitgliedern des Aufsichtsorganes besteht und Börsenbesucher zur Verantwortung zieht, die sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Eine Berufung an eine zu wählende Berufungskammer steht frei. Neben der Strafe, die in Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse besteht, kann auf Ersatz eventueller Auslagen erkannt werden. Die Mitwirkung des Staatskommissars hierbei haben wir bereits gestreift.

Was die Feststellung der Börsenpreise anbetrifft, so darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand und den Kurzmaklern, sowie bei der Feststellung an der Produktenbörse außer den Vertretern der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, der Mülerei und anderer zum Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe niemand zugegen sein. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Um diese letztere zu eruieren, ist die Ernennung von Kurzmaklern notwendig, die verpflichtet sind, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Papieren zu betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Geschäfte, die durch die Makler nicht vermittelt sind, mögen dieselben den An- und Verkauf von Wertpapieren oder Waren betreffen, werden bei der amtlichen Preisfestsetzung nicht berücksichtigt.

Die Kurzmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises

mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kurzmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebenso wenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

Sie werden durch die Aufzeichnungen in ihren Maklerbüchern kontrolliert. Neben seinem Handbuche muß der Makler ein Tagebuch führen, in welches die abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind und die er täglich zu unterzeichnen hat. Dazu ist Name, Datum, Bezeichnung des Gegenstandes, Menge u. notwendig. Nach erfolgtem Geschäft hat er sofort die Schlußnoten auszustellen und zwar sowohl an den, von dem er den Gegenstand gekauft hat, wie an den, dem er ihn verkauft hat. Dafür erhebt er die Maklergebühr, wie sie entweder durch öffentliche Verordnungen geregelt ist oder im Laufe der Zeit sich normiert hat, und die je nach Abmachung von einer oder von beiden Parteien getragen wird.

Die neue Maklerordnung für die Kurzmakler an der Berliner Börse weist den Kurzmaklern eine wesentlich selbständigere Stellung zu, als sie die vereideten Handelsmakler bisher hatten. Namentlich ist die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der einzelnen Kurzmakler der von ihnen selbst aus ihrer Mitte zu wählenden Maklerkammer selbstständig übertragen. Die Maklerkammer soll nicht nur Grundsätze und Regeln für die amtliche Thätigkeit der Kurzmakler aufstellen, sondern auch im Falle von Pflichtwidrigkeiten, die nicht zur Zuständigkeit des Ehrengerichts gehören, auch

Disziplinarstrafen verhängen können. Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz sind überall den Ältesten der Kaufmannschaft zugewiesen. Die Maklerkammer hat u. a. auf Erfordern des Oberpräsidenten Gutachten abzugeben über die Bestellung und Entlassung von Kursmaklern und über eine etwaige Stellvertretung behinderter Kursmakler; ferner die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) vorzunehmen, sodann die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen; auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten. Die Kursmakler unterstehen jedoch wie alle Börsenbesucher der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengericht. Die Aufsicht über die Kursmakler führt die Maklerkammer und der Staatskommissar. Die Ältesten der Kaufmannschaft sind befugt, zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler an der Börse Anordnungen zu treffen.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen. Die Kursmakler sind verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben.

Wenn die Kursmakler bei der Vorbereitung der Kursfestsetzung sehen, daß sich der Kurs eines Papierses voraussichtlich gegen den Kurs des Tages zuvor wesentlich erhöht oder erniedrigt, so sind dieselben verpflichtet, dies durch

Anschlag an den Maklerschranken zur Kenntnis des beteiligten Publikums zu bringen. Etwaige Beanstandung der Kurse, welche die Kurzmakler für die Kursfeststellung in Aussicht nehmen, sind der Regel nach noch während der Börsenversammlung einem Mitgliede des Börsenvorstandes mitzuteilen, welcher alsdann die entstehenden Streitpunkte sofort zu erledigen pflegt. Auf diese Weise wird viel Zeit gewonnen.

Bei den amtlichen Preisnotierungen der an der Produktenbörse gehandelten Getreidesorten: Weizen, Roggen, Gerste u. müssen die hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach ihrer Provenienz, ihrer Gattung, dem Qualitätsgewicht, Farbe, Trockenheit, Geruch, sowie mit Angabe ob alter oder neuer Ernte bezeichnet werden, wofür bis zum Erlassen bindender Bestimmungen durch den Handelsminister die Entscheidung dem besten Ermessen des Börsenvorstandes überlassen ist. Für jede der gehandelten Getreidesorten sind die höchsten und niedrigsten Preise, sowie möglichst auch die gehandelte Quantität zu notieren, wie auch das Fehlen von Geschäften in einzelnen Sorten ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

Die notierten Kurse für Wertpapiere sind zweierlei Art, nämlich solche „per Kasse“ und solche „per Zeit“, letztere in der Regel per Ende des laufenden Monats und nur in den letzten Tagen eines Monats per Ende des nächstfolgenden. Die Kassakurse werden in der Weise festgesetzt, daß Einheitskurse notiert werden, d. h. diejenigen Kurse, in welchen alle

in dem betreffenden Papier vorhandenen Kauf- und Verkaufsaufträge sich kompensieren. Das ist indes nicht möglich, ohne daß häufig gewisse Beträge, die mehr angeboten als gefordert sind, übrig bleiben und gewisse Beträge, die mehr gefordert als angeboten sind, gesucht bleiben. Die Kursmakler, indem sie sich ihren Auftraggebern gegenüber verpflichten, die erhaltenen Aufträge im vollen Umfange auszuführen, sind genötigt, für diese teils überschießenden, teils fehlenden Beträge innerhalb des Börsenpublikums Käufer und Verkäufer zu suchen, und kommen nicht selten in die Lage, überschießende Beträge für eigene Rechnung übernehmen und fehlende Beträge aus eigenen Beständen geben zu müssen. Wie weit sie das für eigene Rechnung oder in eigenem Namen dürfen, haben wir schon gesagt. Unter dem bisherigen Gesetz war ihnen das verboten. Die Unmöglichkeit, das damalige Gesetz strikt zu erfüllen, veranlaßte indessen die Makler häufig zu Gesetzesübertretungen.

Auf der andern Seite hat sich der Einheitskurs als ein außerordentliches Mittel erwiesen, alle außerhalb der Börse stehenden Auftraggeber zu deren vollster Zufriedenheit zu bedienen, da jedermann sicher ist, zu dem notierten Einheitskurse die von ihm erteilten Aufträge ausgeführt zu sehen. Es ist außerdem bei dieser Art der Kursnotierung jede Uebervorteilung des Publikums seitens des Kommissionärs ausgeschlossen, und dies hat wesentlich dazu beigetragen, den ganzen deutschen Verkehr in Wertpapieren an der Berliner Börse zu konzentrieren.

Abgesehen von den Kassanotierungen finden für eine ganze Reihe von Wertpapieren, wie oben gesagt, Kursnotierungen auf Termin statt, namentlich für internationale Fonds, deutsche und preussische Fonds und für die Aktien größerer Eisenbahnen und Banken.

Für die Notierung auf Zeit findet die Ermittlung eines Einheitskurses nicht statt, sondern es werden die Kurse notiert, wie sich dieselben im Verkehr gestalten, z. B. also Diskonto-Kommandit-Anteile per Ultimo des und

des Monats 208 à 209 à $207\frac{3}{4}$, d. h. die erste offizielle Kursnotiz auf Zeit war 208, der Kurs hat dann zwischen 208 und 209 als höchstem Kurse des betreffenden Tages und zwischen 209 und $207\frac{3}{4}$ als niedrigstem Kurse geschwankt. Durch diese Notiz ist nicht ausgeschlossen, daß auch zwischen 208 und 209 also z. B. zu $208\frac{1}{2}$ und zwischen 209 und $207\frac{3}{4}$, also z. B. zu $207\frac{7}{8}$ Geschäfte abgeschlossen worden sind. Um 12 Uhr beginnen die Kursmakler mit der Ermittlung des ersten auf Zeit zu notierenden Kurses der in Betracht kommenden Papiere. Die Feststellung der ersten Kurse soll um 10 Minuten nach 12 Uhr beendet sein. Dieser erste Kurs wird nach den Grundsätzen ermittelt, wie sie für die Kassanotierungen gültig sind. Der letztnotierte Kurs soll dem Kurse um 2 Uhr oder kurz vor 2 Uhr entsprechen. Die ersten Kurse werden auf Tafeln an den Maklerbänken zur Kenntnis des Publikums gebracht. Diese Notierung des ersten Kurses ist es, nach allgemein an der Berliner Börse herrschender Usance, wonach alle Aufträge zum Kauf oder zum Verkauf auf Zeit, welche bis zum Beginn der offiziellen Börsenzeit sich in Händen des Kommissionärs befinden, zur Ausführung gebracht werden.

Die Vermittlung von Geschäften an der Berliner Börse liegt nicht lediglich in den Händen der Kursmakler, sondern das Vermittlergewerbe an der Börse ist vollständig frei und wird zum größten Teil, namentlich was das Zeitgeschäft anbetrifft, von Maklerbanken und Privatmaklerfirmen ausgeübt. Letztere werden aber zur amtlichen Feststellung der Kurse nicht hinzugezogen, Andererseits dürfen die Kursmakler bei Zeitgeschäften diejenigen Kurse nicht außer acht lassen, zu welchen seitens der nicht staatlich angestellten Makler gehandelt worden ist, und der Börsenvorstand ist an die Angaben der staatlich angestellten (Kurs-) Makler nicht unbedingt gebunden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß seitens der nicht staatlich angestellten Makler zu anderen Kursen als seitens der Kursmakler gehandelt worden ist. Dagegen liegt das Kassageschäft vorwiegend in den Händen



der Kursmakler mit Rücksicht auf die Feststellung des Einheitskurses.

Einen großen Umfang nimmt die sogenannte Frankobörse ein, unter welcher die Vermittlung von Geschäften seitens sogenannter Pfuschmakler, welche gegen eine geringere Courtage als die Kursmakler vermitteln und solche Geschäfte machen, welche direkt zwischen den Kontrahenten abgeschlossen werden. Der größte Teil dieser Geschäfte wird erledigt zu den Kursnotierungen, welche amtlich zur Feststellung gelangen.

Die Maklercourtage beträgt der Regel nach $\frac{1}{2}$ pro Mille vom Nominalbetrage; Wertpapiere, die pro Stück gehandelt werden, z. B. Oesterreichische Kreditaktien, Oesterreichisch-ungarische Staatsbahnaktien u., werden mit 20 Pfennig pro Stück berechnet.

Alle Geschäfte in Fonds und Wertpapieren unterliegen nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes einer an das Reich zu entrichtenden Abgabe, die durch Kassierung von Stempelmarken auf den Schlußnoten erstattet wird. Letztere werden von jedem Vermittler ausgestellt und in zwei getrennten Hälften jedem der Kontrahenten zugestellt.

Eine amtliche Notierung für Prämien und Stellagen u. findet nicht statt, wenn auch ein Teil dieser Geschäfte durch Kursmakler vermittelt wird.

Die Abwicklung der Zeitgeschäfte findet nach Maßgabe des Statutes eines für diesen Zweck errichteten Liquidationsvereins in der Weise statt, daß an einem dazu festgesetzten Tage gegen Schluß eines Monats alle Kontrahenten dem Liquidationsverein den Saldo der von ihnen auf Grund der abgeschlossenen Geschäfte zu liefernden oder zu empfangenden Wertpapiere einzureichen haben. Der Liquidationsverein stellt diese Listen zusammen und überweist die Lieferung der Stücke von derjenigen Partei, die zu liefern hat, an diejenige Partei, die zu empfangen hat. Die Lieferung findet zu Liquidationskursen statt, welche an einem der letzten Tage des Monats seitens des Börsenvorstandes auf Grund

der alsdann bestehenden ungefähren Börsenkurse fixiert werden. Die Regulierung der Differenzen zwischen dem Vertragskurs und dem Liquidationskurs findet zwischen den Kontrahenten direkt statt. Diesem Liquidationsverein gehören fast sämtliche Bank- und Börsenfirmen an, welche einen verhältnismäßig geringen Beitrag zu zahlen haben.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist seitens der Bank des Berliner Kassenvereines, eines Institutes, das von den ersten Berliner Firmen weniger zum Zwecke des Gelderwerbes als im Interesse der Allgemeinheit gegründet worden ist, eine Einrichtung getroffen worden, dahingehend, daß die Bank des Berliner Kassenvereines eine Anzahl derjenigen lebhaft gehandelten Wertpapiere, welche ihr von Bank- und Börsenfirmen übergeben werden, für dieselben in einem gemeinschaftlichen Depot aufbewahrt, in der Weise, daß die Deponenten durch Checks über ihren Anteil an diesen Wertpapieren verfügen. Diese Checks werden in großem Umfange an Stelle der Wertpapiere selbst geliefert, sodaß auf diese Weise die Aushändigung der Wertpapiere von einer Firma an die andere vermieden wird.

Für die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an der Börse und zur Notierung werden besondere Maßregeln angewendet. Sie erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft: für die

Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf eine Million Mark, für alle übrigen Börsen auf 500 000 Mark. Für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg kann die Börsenaufsichtsbehörde im Einzelfalle die Zulassung von Werten im Mindestbetrage von 500 000 Mark gestatten, wenn der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet hat, welchem der Börsenplatz angehört. Die Landesregierung kann unter gleicher Voraussetzung für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als 500 000 Mark gestatten.

Sind die Wertpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt, von welchen sonstige Werte bereits an derselben Börse zugelassen sind, so fällt die bezeichnete Beschränkung fort.

Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens eintausend Mark lauten. Soweit im Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung die Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren Betrag lauten, kommt vorstehende Beschränkung in Wegfall. Ausländische Aktien und Interimsscheine, welche auf einen geringeren Betrag lauten, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung zugelassen werden.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht: die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen; dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit wie möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen; Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen

über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Die Veröffentlichung des Zulassungsantrages erfolgt auf Kosten des Antragstellers im „Reichs-Anzeiger“ und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, welche am Börsenplätze erscheint und, wenn es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, eine Zeitung befinden muß, welche in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Außerdem ist der Antrag durch Aus-
hang in der Börse bekannt zu machen.

Zwischen der Veröffentlichung des Antrags durch die am Börsenplätze erscheinende Zeitung und dem Zulassungsbeschluß muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Die Börsen haben über die Zulassung resp. Ablehnung mit einander zu korrespondieren. Eine andere Börse darf, wenn nicht örtliche Fragen den Ausschlag geben, ihre Genehmigung zur Einführung nur mit Zustimmung des ersten Ablehners geben.

Zugelassene Wertpapiere dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden. Handelt es sich um Aktien einer Gesellschaft, die seit ihrer Eintragung in das Handelsregister kein Jahr besteht und noch keine Jahresbilanz veröffentlicht hat, so ist der Einführungsantrag abzulehnen. Man will hierdurch verhindern, daß eine vorübergehende Neigung für bestimmte Aktien, wie dies z. B. für die von Fahrradgesellschaften der Fall war, benutzt werde, entsprechende

Aktiengesellschaften zu gründen und ihre Werte mit hohem Agio an die Börse zu bringen, ohne auf ihr Ergebnis Rücksicht zu nehmen. Für in Aktiengesellschaften umgewandelte Privatunternehmungen gelten dieselben Bestimmungen. Vor beendigter Zuteilung dürfen zur Zeichnung aufgelegte neue Wertpapiere nicht im Kurszettel notiert und Geschäfte darin von den Kursmaklern nicht abgeschlossen werden.

Eine der wichtigsten Neuerungen, welche das Börsenreformgesetz bringt, besteht darin, daß der Umfang der Haftung der einzuführenden Firma in Bezug auf die Angaben des Prospektes bestimmt umgrenzt wird.

Sind nämlich in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne großes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatfachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bösllichem Verschweigen oder auf der bösllichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäfts erworben sind. Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bössliches Verhalten begründet ist.

Zum Schadenersatz verpflichtet sind, wie gesagt, nicht nur diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, mitunter also diejenigen, welche als vorgeschobene Personen dienen, sondern auch die eigentlichen Urheber, die sich hinter jenen verstecken. Letzteres soll dadurch verhindert werden, daß die Emissionshäuser die Erklärung abgeben, daß sie auf Grund dieses, von anderen unterzeichneten Prospektes die Effekten nur an der Börse einführen.

Kurzzettel.

Der amtliche Kurzzettel für Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preis=Courant für Waren wird sofort nach geschehener Feststellung der Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abteilung des Börsen=Vorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin“ versehen, und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurzzettel wird ein nichtamtlicher Teil hinzugefügt, in welchem solche Wertpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Teil dauernd einverleibt zu werden.

Außerdem giebt es verschiedene andere privatim gedruckte Kurzzettel, von denen der sogenannte Hertelsche auch von dem Gericht anerkannt wird. Sodann erhalten fast sämtliche Börsen= und politische Zeitungen mehr oder weniger ausführliche Kurzzettel.

Börsengeschäfte.

Die Geschäfte an der Börse zerfallen in zwei Arten, in das Termin- oder Zeitgeschäft und in das Kassageschäft, deren jedes einen bestimmten Markt hat. Wie der Name schon sagt, werden bei letzterem die Geschäfte per Kassa, also gegen Barzahlung gemacht. Per Kassa werden sämtliche an der Börse eingeführten Papiere gehandelt. Das Zeitgeschäft erstreckt sich nur auf eine bestimmte Kategorie von in großen Beträgen eingeführten Werten. Für Waren, die auf Zeit gehandelt werden, ist der Ausdruck „Termingeschäft“ der gebräuchlichere.

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferzeitzeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt.

In Deutschland gilt das Termingeschäft vorwiegend per ultimo, d. h. also bis zum Monatschluß, oder bis zum Schluß eines der folgenden Monate. In anderen Ländern, z. B. Frankreich, England, handelt man auch per medio, d. h. es erfolgt die Lieferung der umgesetzten Papiere auch am 15. jeden Monats.

In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich, für die Eintragung sind 150 Mark, für die jährliche Wiederholung 25 Mark zu zahlen. Die Eintragung wird im Reichs-Anzeiger veröffentlicht.

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet. Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

Das Reichsgericht hatte Abschlüsse, aus denen zu ersehen war, daß es sich nicht um ein reguläres Geschäft handelte, daß also die Ware oder das Papier nicht geliefert werden sollte, sondern daß nur der Preis- oder Kursunterschied zwischen Abschlußtag und Lieferungstag beglichen werden sollte, nicht als Kauf- sondern als Spielverträge angesehen, es hatte ihnen daher die Klagbarkeit abgesprochen. Das machten sich solche Personen, die ihre Differenz nicht bezahlen wollten oder konnten, nutzbar und erhoben vor Gericht den Einwand des Differenzgeschäftes, das als Spielgeschäft einen Anspruch nicht begründe. Kriterien für das Gericht zur Beurteilung eines Spielgeschäftes waren Lebensberuf, kleines Depot bei der Bank oder dem Bankier, die das Geschäft besorgen sollten, unverhältnismäßig hohe, mit dem Vermögen des Handelnden nicht im Einklang stehende Summen 2c. Für die in das Börsenregister Eingetragenen haben sich durch die Reform die Verhältnisse wesentlich in so weit geändert, als der Einwand, es sei vertragsmäßig die Lieferung der Ware oder des Wertpapiere ausgeschlossen gewesen, nicht mehr erhoben werden kann.

Auf die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes wollen wir nicht eingehen, es sei hier nur gesagt, daß, wer gewohnheitsmäßig und in gewinnstüchtiger Absicht Unerfahrene zum Spekulationsgeschäfte verleitet, zu Gefängnis- und Geldstrafe bis 15 000 Mark verurteilt werden kann.

Wir kommen nunmehr zu denjenigen Geschäften, die an der Börse oder durch die Börse betrieben werden.

Ueber die Theilung in Kassa- und Zeitgeschäft ist der Leser bereits orientiert. Auf diesen beiden Gebieten bewegt sich hauptsächlich das, was man ganz allgemein unter Börsengeschäften versteht, und zwar ist es nicht nur das Anlagegeschäft, sondern auch die spekulative Thätigkeit, die dabei ins Auge gefaßt wird. Wir wenden uns also dieser in ihren verschiedenen Abarten zu.

Aus dem Umstande, daß die immerwährende Neigung unter den Kapitalisten besteht, sich gewisser Effekten zu entäußern, um andere zu erwerben, in der Voraussetzung, dadurch besseren Gewinn zu erzielen, indem also ein dauerndes Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage in bestimmten Wertpapieren entstand, welches von den Banken ausgeglichen, aber auch unterhalten wird, wurden die Effekten zur Ware und entwickelte sich das Effektergeschäft. Das ist der Ausgangspunkt der Börsengeschäfte. Eben aus diesem Angebot und Nachfrage hat sich dann der Preis der Effekten, der sogenannte Kurs, gebildet. Die auf den Kurs einwirkenden Ursachen sind verschiedenster Art. Wohl soll der Handelswert eines Effekts möglichst dem realen Werte desselben entsprechen, und das ist in der Hauptsache bei den Staatspapieren und den unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen anderweitigen Obligationen der Fall oder am ehesten zu erwarten. Unter Berücksichtigung des Kredites, den ein Staat seiner mehr oder weniger geordneten Finanzen und seines politischen Ansehens wegen verdient, und unter Berücksichtigung des jeweilig landesüblichen Zinsfußes im Vergleich zu dem, welchen die Effekten gewähren, wird bei diesen der Kurs namentlich von dem Angebot und der Nachfrage bestimmt.

Ein Steigen oder Fallen im Kurse der Fonds ist in normaler Weise nur bei allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen, den Staat oder das Unternehmen betreffenden Ursachen oder zur Zeit der Auslösung zu bemerken. Bei den Papieren, die unter pari stehen, wird eine bevorstehende Einlösung der Papiere zu ihrem Nennwerte den Kurs steigern,

— bei denen, die über pari stehen, ihn fallen lassen. Von besonderer den Kurs erhöhender Wirkung ist eine bevorstehende Verlosung von Lotterieleihen. In anormaler Weise übt die Börsenspekulation, d. i. die berechnende Absicht, aus dem Auf- und Niedergehen des Kurses Gewinn zu erzielen, auch wesentlichen Einfluß auf den Kurs der Fonds mit aus. Doch ist die Spekulation hier immerhin aus oben angegebenen Gründen eine beschränktere als bei den Aktien.

Der Kurs der letzteren soll zwar auch dem realen Werte derselben, d. i. dem Geldwerte des Anteils am vorhandenen Vermögen der Gesellschaft, entsprechen. Da dies aber in einem meist industriellen Unternehmen angelegt ist, dessen Zeitwert großen Schwankungen unterworfen ist und vielfach in Geld zuverlässig nicht angegeben werden kann, so folgt hieraus die Unmöglichkeit, daß die Kurse der Aktien ihrem realen Werte mit Sicherheit entsprechen können. Nur wenn die Gesellschaften öftere (nicht bloß vom Aktiengesetz jährlich verlangte) Bilanzen veröffentlichen und dieselben von parteilosen Sachverständigen auf ihren tatsächlichen Wert öffentlich geprüft würden, könnte für die Aktien ein wenn auch nicht ganz genauer, dazu ist die jeweilige Geschäftskonjunktur eine zu variable Größe, so doch mehr zutreffender und stetiger Kurs sich ergeben. So hängt denn der Handelswert der Aktien weniger von dem tatsächlichen Stande des Unternehmens ab als vielmehr von dem Kredite der Gesellschaften, der meist vom Gerücht übermäßig gehoben und untergraben wird, und namentlich von der Höhe des Reingewinns, der jährlich zur Verteilung kommt.

Indem also der Kurs von Aktien zwischen Null und einem unbestimmt hohen Werte liegen und schwanken kann, sind sie der geeignete Gegenstand für die Börsenspekulation geworden. Durch besondere Arten von noch zu besprechenden Geschäften drückt die Spekulation oft derartig auf ein Papier, daß von einer aus dem Gewinn, dem Kredit der Gesellschaft u. resultierenden Bewertung überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Die Effekten werden mit ihren dazu gehörigen Kupons und Dividendenbogen gehandelt. Bei deutschen Fonds kann an deutschen Börsen der nächstfällige zum Effekt gehörige Kupon schon losgetrennt sein, doch wird er natürlich dann in Abzug gebracht. Bei Aktien kann der nächstfällige Dividendenschein durch einen andern, d. h. zu einer andern gleichartigen Aktie gehörigen, aber zum gleichen Termine fälligen, ersetzt werden. Bei allen außerdeutschen Effekten sind sämtliche noch nicht eingelöste Kupons oder Dividendenscheine mitzuliefern.

Wie hoch nun die einzelnen Papiere, Wechsel und Geldsorten täglich im Kurse stehen, denn auch letztere haben einen solchen, wie an der Warenbörse Getreide zc. seinen täglichen Preis erhält, besagt der Kurszettel. Es giebt wie gesagt deren amtliche, die der Börsenvorstand aufstellt, und private, die in Zeitungen erscheinen und namentlich die Kurse in Zeitgeschäften enthalten. Der genannte Hertelsche Kursbericht erfreut sich besonders eines großen Ansehens.

Ueber die Einrichtung des Kurszettels ist folgendes zu sagen: Meist werden den Kursen der betreffenden Börsenware Abkürzungen, gewöhnlich einzelne Buchstaben, hinzugefügt, welche kurz über den Gang des Geschäftes Aufschluß geben sollen. Oft werden auch die Kurse zum Anfang und zum Schluß der Börse oder der Kurs des Angebotes und der Kurs der Nachfrage für jede gehandelte Ware gegeben, sonst aber nur der Durchschnittskurs zwischen beiden und zwar nach den abgeschlossenen Kassageschäften, seltener auch nach den Zeitgeschäften. Ein G (Abkürzung für Geld) bezeichnet die Nachfrage, d. h. zu welchem Werte die Börsenware von den Käufern gesucht, ein B (für Brief) oder P (für Papier) bezeichnet das Angebot, d. h. zu welchem Werte die Börsenware angeboten wurde; bz. oder bez. (für bezahlt) bedeutet, daß zu dem vorstehenden Kurse tatsächlich Geschäfte abgeschlossen wurden, e. bez. oder etw. bez. (etwas bezahlt) giebt an, daß der Umsatz zu dem Kurse ein geringer war. Die Prozentzahl hinter der Kurs-

zahl bei Aktien giebt den Prozentsatz für die Börsenzinsen (Stückzinsen) an.

Den Effektenverkehr zwischen Käufern und Verkäufern vermitteln die schon oft erwähnten Kurzmakler. Es würde zu zeitraubend sein, müßten Käufer und Verkäufer eines bestimmten Wertes sich an der Börse jedesmal aufsuchen, wobei ein Kennen der gegenseitigen Leistungsfähigkeit in den meisten Fällen noch außerdem ausgeschlossen wäre. Daher hat jeder in seine Schranke gebannte Kurzmakler einige wenige Papiere zur Vermittelung erhalten. Jeder Interessent weiß also, wo er seine Geschäfte machen könnte, d. h. welcher Makler die in einem bestimmten Papiere vorhandenen Angebote und Nachfragen vermittelt.

Der Nachfrage und dem Angebot entsprechend haben sich nun im Börsengeschäft, soweit es die Effekten und auch Waren betrifft, zwei Richtungen gebildet, die sich gegenseitig entgegenarbeiten, nämlich die Hausse- und die Baissепartei. Wie der Name schon sagt, geht jene, ganz abstrakt in der Theorie gesprochen, auf ein Steigen der Kurse, diese auf ihr Fallen aus. Jene sucht billig zu kaufen, um teuer verkaufen zu können, diese verkauft in der Hoffnung, billiger einkaufen zu können. Oder wird gekauft in der Erwartung, daß die Kurse steigen und daß auch bei erhöhtem Kurse die Börsenwaren immer noch Absatz finden, so wird *à la hausse* spekuliert und diese Art Spekulation nennt man Hausse. Die Spekulanten selbst heißen Hausfiers. Wird dagegen das Angebot nicht aufgenommen, oder wird viel verkauft und zwar in der Absicht, den Preis noch mehr zu drücken, so wird *à la baisse* spekuliert, und diese Art der Spekulation heißt die Baisse. Die Spekulanten selbst heißen Baissfiers oder *contremineurs*. Erwarten also die Hausfiers das, was sie billig gekauft hatten, teuer zu verkaufen, so hoffen die Baissfiers, billiger einzukaufen (sich zu decken), als sie vorher verkauft hatten. Für dieses spekulative Geschäft ist die leichteste Form die des Termingeschäftes (*per ultimo*). Am Ultimo gelangen alle auf denselben abgeschlossenen

Geschäfte zur Regulierung, und erst an dem Termine selbst braucht für die Lieferung der Stücke und für die Abnahme derselben gesorgt zu werden. Findet also schließlich zwar für jedes verkaufte Wertpapier die Lieferung an dem festgesetzten Termine statt, so regulieren sich doch alle Zwischengeschäfte ohne eine solche Lieferung der effektiven Ware, und dies erleichtert die Spekulation ganz wesentlich. Die Differenz aus Kauf und Verkauf oder Verkauf und Kauf bildet den Gewinn. Spekulieren kann man indes auch im Kassageschäft, und zwar *à la hausse*, indem man die gekauften Wertpapiere entweder selbst oder auf Kredit durch einen Dritten abnehmen läßt, und *à la baisse*, indem man sich die zu liefernden Wertpapiere leihweise beschafft.

Das Termin- oder Zeitgeschäft hat seinen Namen also davon, daß der Tag des Geschäftsabschlusses nicht der der Erfüllung ist, sondern daß letztere auf einen späteren Termin, bei uns wie gesagt gewöhnlich auf den Monatschluß, fällt. Handelte es sich um wirkliche Geschäfte, so würde der Verkäufer sich durch das Zeitgeschäft, es gilt das zunächst hier vom Warenhandel, eine feste Abnahme seiner Erzeugnisse zu einem bestimmten Preise sichern, wodurch er in seinem Betriebe der Ungewißheit entrissen würde, während der Käufer sich einen bestimmten Vorrat sicherstellen könnte. Thatsächlich findet aber der Abschluß nicht zwischen Produzenten und demjenigen Händler statt, der die Ware dem Konsum direkt zuführt, sondern sie gelangt erst in die Hände eines oder mehrerer Zwischenhändler, meistens sind es sogar sehr viele, nämlich eben die Spekulanten. Indem so der Produzent wie der Konsument vom Zwischenhandel abhängig werden, würden die Vertreter des letzteren die Regulierung des Marktbedarfes und die Preisgestaltung in ihrer Gewalt haben, wenn sie nicht hierbei von Faktoren abhängig wären, die mächtiger sind als sie, nämlich von der Gestaltung der Preise auf dem Weltmarkte. Auf diese Weise ist es z. B. unmöglich, an irgend einer Börse den Preis für Weizen dauernd ungerechtfertigt hoch oder ungerechtfertigt niedrig

zu machen und zu halten. Denn in ersterem Falle werden von allen übrigen Märkten an denjenigen Platz, an welchem der Preis ungerechtfertigt hoch ist, Angebote kommen und umgekehrt, wenn der Preis ungerechtfertigt niedrig ist, Nachfrage von den anderen Plätzen entstehen, wodurch schließlich die Preisregulierung im Einklang mit den übrigen Märkten, an denen die betreffende Ware gehandelt wird, herbeigeführt werden muß.

Was nun das Zeitgeschäft an sich betrifft, so giebt es das einfache oder unbedingte und das bedingte. Verpflichtet sich der Verkäufer, die Börsenware am Stichtage thatsächlich zu liefern, und der Käufer, sie am selben Tage thatsächlich abzunehmen, so entsteht ein einfaches, unbedingtes Geschäft oder — wie es in der Börsensprache heißt — ein Fixgeschäft. Diese Art des Geschäftes kann sowohl zur Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses, wie zu reinen Spekulationszwecken benutzt werden. Steht bei einem Zeitgeschäft dagegen dem Käufer oder Verkäufer ein Wahlrecht in irgend einer Beziehung der Erfüllung des Geschäftes zu, so entsteht ein bedingtes oder modifiziertes Zeitgeschäft.

Dieses bedingte Zeitgeschäft zerfällt hauptsächlich in zwei Arten, das Prämiengeschäft und das Stellagegeschäft, die wiederum noch Unterarten zeitigen. Wir gehen zunächst zu dem ersteren über.

Zeitgeschäfte mit Prämien werden unter der Bedingung geschlossen, daß es einem der Kontrahenten frei steht, gegen Zahlung eines Reugeldes (der Prämie) von der Erfüllung des Geschäftes am Stichtag zurückzutreten. Wird die Prämie vom Käufer gezahlt, so heißt sie Vorprämie oder Lieferungsprämie. Durch Zahlung derselben befreit sich der Käufer von der Verpflichtung die Wertpapiere oder Waren abzunehmen. In letzterem Falle hat er sich darüber an der Börse bestimmt zu erklären, ob er geliefert haben will. Wird die Prämie vom Verkäufer gezahlt, so heißt sie Rückprämie oder Empfangsprämie. Durch Zahlung derselben befreit sich der Verkäufer von der Verpflichtung die Wertpapiere oder Waren

zu liefern. In letzterem Falle hat er sich an der Börse gleichfalls bestimmt zu erklären, ob er liefern will. Die Prämie wird gewöhnlich in Prozenten von dem Kurswert festgesetzt und entweder sofort auf die letztere geschlagen oder aber selbständig für sich berechnet. In Berlin wird sie erst am Lieferungstage gezahlt, an manchen anderen Börsen sofort am Abschlußtag. Der Verpflichtete kann sich durch Zahlung der Prämie von der Annahme, bezüglich von der Lieferung der Börsenware befreien und braucht daher auch nicht von Haus aus Anstalten zu treffen, die Effekten zum Lieferungstage abzunehmen oder zu liefern.

Wir kommen jetzt zu den Differenzgeschäften. Werden Börsengeschäfte nur wegen des Gewinnes aus dem Unterschiede der sogenannten Differenz zwischen dem Kurse, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und demjenigen am Stich- oder Lieferungstage gemacht, so heißen sie eben Differenzgeschäfte. Ein kleines Beispiel erläutert diese Sache. Jemand kauft zu 99.50 3proz. Reichsanleihe, an dem Tage, an dem die Stücke geliefert werden sollen, steht die Anleihe auf 100, er hat also für 100 Mark je 50 Pfennig gewonnen. Es liegt ihm nichts daran die Stücke zu übernehmen, er verkauft sie daher zu 100 weiter und erhält nur die Differenz, eben 50 Pfennig per 100 Mark. Das ist ein Differenzgeschäft in der einfachsten und glatteften Form.

Aus der Mischung dieser beiden Arten entsteht das Noth- oder Nachgeschäft, das Prämiengeschäft und die Stellage.

Beim Noth- oder Nachgeschäft handelt es sich darum, daß über das bestimmt abgeschlossene Quantum zum Stichstage noch mehr gleiche Ware gefordert resp. vom Verkäufer geliefert werden darf.

Ein Prämiengeschäft ergibt sich, wenn ein Spekulant beim Differenzgeschäft möglichst sich vor Verlust schützen will und das Risiko auf eine bestimmte Summe, die Prämie, begrenzt. Dieselbe wird als Reugeld bezahlt von dem Kontrahenten, der zurücktritt. Hierbei geschieht es oft, daß ein Spekulant in dem Handel mit demselben Wertobjekt Prämien-

geschäfte als Käufer und Verkäufer abschließt. Je nach der Kursveränderung, die sich am Stichtag gegenüber dem Kurs am Abschlußtag herausstellt, wird er Gewinn machen, entweder in dem Falle, daß er seinen Kontrahenten gegenüber der Prämiengeber war, wenn die Kursdifferenz die Größe beider Prämien übersteigt, oder in dem Falle, daß er Prämiennehmer war, wenn die Kursdifferenz geringer als der Betrag beider Prämien zusammen ist. Ueber jedes derartige Geschäft wird, mag es nun durch einen Makler vermittelt worden sein oder nicht, zwischen den Kontrahenten eine Schlußnote ausgehändigt.

Übernimmt in einem Zeitgeschäft einer der Kontrahenten (d. i. der Wähler) die Erfüllung eines Börsengeschäfts unter den in seiner Wahl stehenden Bedingungen, eine Börsenware entweder von dem andern Kontrahenten (dem Steller) zu einem Kurse, der höher als der Kurs am Abschlußtage ist, zu beziehen, oder sie ihm zu einem Kurse, der niedriger als am Abschlußtage ist, zu liefern, so entsteht ein in der Börsensprache „Stellage“ genanntes Geschäft, das auch als Stellgeschäft und als Schluß auf Geben und Nehmen bezeichnet wird.

Dieses Stellgeschäft unterscheidet sich von dem Prämiengeschäft demnach dadurch, daß genommen oder geliefert werden muß und daß die Zahlung einer Prämie nicht davon befreit. Noch weitere Komplizierungen wollen wir hier übergehen, da sie nur selten vorkommen.

Das Prolongationsgeschäft entwickelt sich folgendermaßen. Ist der Stichtag, der Ultimo, herangekommen und wünscht der Käufer die Ware noch nicht abzunehmen, so sucht er die Abnahme hinauszuschieben, also das Geschäft zu prolongieren, in den meisten Fällen bis zum nächsten Stichtage, d. h. bis zum nächsten Ultimo. Diese Verlängerung heißt eben Prolongationsgeschäft.

Hierbei kommen hauptsächlich zwei Fälle vor, erstens daß ein Report und zweitens daß ein Deport gezahlt wird. Der Haussier, welcher die von ihm gekauften Stücke am

Ultimo nicht abnehmen kann oder will, zahlt demjenigen, der dies an seiner Stelle zu thun bereit ist, ein Leihgeld für das von letzterem ausgelegte Kapital. Dieses Leihgeld heißt Report. Das Geschäft vollzieht sich in der Form, daß der Haussier A. an seinen Gegenkontrahenten die Stücke am Ultimo zu dem Liquidationskurse liefern läßt und am nächsten Ultimo dieselbe Art von Effekten in gleichem Betrage zum selben Liquidationskurse zuzüglich der Vergütung d. i. des Reports von seinem Gegenkontrahenten wieder abnimmt. Der Report ist mithin eine Zinsvergütung, die im Zuschlag zum Kurse ausgedrückt wird. Während der Haussier in der Prolongation sich Kapital leiht, leiht sich der Baissier Stücke. Will letzterer am festgesetzten Ultimo die verkauften Stücke noch nicht liefern, so sucht er an der Börse einen Gegenkontrahenten, der dies für ihn zu thun bereit ist. Das heißt, er prolongiert sein Engagement in der Weise, daß er von dem Gegenkontrahenten die Stücke zum Liquidationskurse kauft, mit der Maßgabe, daß er an letzteren sogleich denselben Betrag zum nächsten Ultimo zum selben Preise, aber abzüglich des Leihgeldes für die Stücke zurückverkauft. Diese Differenz, bezw. dieser Abschlag vom Prolongationskurse, heißt Deport.

Da das Risiko beim Prolongationsgeschäft ziemlich geringfügig ist, so befaßen sich damit namentlich die Banken, indem sie entweder ihr flüssiges Geld oder die ihnen zur Verfügung stehenden Effekten dazu benutzen.

Das Arbitragegeschäft besteht darin, an einer inländischen oder ausländischen Börse einen Wert einzukaufen und an einer anderen inländischen oder ausländischen Börse denselben Wert mit Nutzen zu verkaufen. Dieses Geschäft setzt eine genaue Kenntniß der Gebräuche an den verschiedenen Börsen, sowie eine Beobachtung der Tendenz an denselben voraus. Das Arbitragegeschäft kann, wenn es richtig betrieben wird, von großem Vorteil für die Ausglei chung der Zahlungsverpflichtungen zwischen den verschiedenen Ländern werden, indem, wenn das eine Land an das andere für bezogene Ware, z. B. für Getreide, große Summen schuldig ist,

die Zahlung dieser Summen dadurch herbeigeführt wird, daß das schuldenrische Land solche Wertpapiere, welche einen Kurswert haben in dem Lande, das Gläubigerin ist, an den Börsen des letzteren verkaufen läßt. Derartige Bewegungen auf dem Effektenmarkte haben schon oft dazu beigetragen, daß große Geldsendungen aus dem einen Lande nach dem andern unterbleiben können, wodurch eine Ausgleichung der Geldmärkte herbeigeführt wird.

Das Versicherungsgeschäft hängt mit der Verlosung von Wertpapieren zusammen. Da ein Effekt durch Verlosung zur Einlösung unter seinem Kurswerte kommen kann, so pflegen die Inhaber solcher sich vor dem Verlust der Differenz zwischen Einlösungs- und Kurswert durch Zahlung einer Prämie an den Versicherungsunternehmer zu schützen, wofür sie, falls ihre Effekten zur Einlösung kommen, entweder die angegebene Differenz ausgezahlt oder andere Effekten genau derselben Art gegen ihre bisherigen erhalten.

Eine andere Art von Geschäften ist die Umwandlung von Firmen in Aktiengesellschaften, die sich mit der Errichtung von Aktiengesellschaften zu dem Zwecke befaßt, aus dem Agio, d. h. dem Mehrwerte über dem Parikurse der an das Publikum zu verkaufenden Aktien Gewinn zu erzielen. Wir betonen ausdrücklich, daß die meisten Gründungen einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, also durchaus berechtigt, notwendig und einwandsfrei sind. Wir berühren hier nur das unreele Geschäft. Es tritt namentlich in Zeiten günstiger Konjunktur auf, wenn durch das Steigen der an der Börse bereits vorhandenen Papiere das Publikum auf die blühende Lage von Handel und Industrie aufmerksam gemacht wird und aus Gewinn- und Spekulationsucht alsdann leicht dazu neigt, Industriepapiere, wie man technisch sagt, aufzunehmen. Auf Grund einer ausnahmsweisen und nur kurze Zeit vorhandenen Rentabilität pflegen unter solchen Verhältnissen industrielle Unternehmungen zu hohen Preisen von Gründerkonsortien in Aktiengesellschaften umgewandelt und deren Aktien möglichst schnell an den Markt gebracht zu werden. Es wird

nicht darauf Gewicht gelegt, daß die Gesellschaft durch die Art ihres Betriebes und ihrer Anlagen in sich eine gewisse Lebensfähigkeit und die Aussicht auf regelmäßige Erträgnisse verbürgt, sondern das ganze Verfahren läuft darauf hinaus, außergewöhnlich günstige Umstände des Geld- und Börsenmarktes sich zu Nuzen zu machen und den Anschluß für die Zwecke der Agiotage nicht zu versäumen. Den Auswüchsen, die in dieser Hinsicht das Gründerwesen gezeitigt hat, sucht das neue Börsengesetz durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel erst nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen darf. Allein auch unter dem neuen Gesetz wird der Kapitalist einer sorgfältigen Prüfung desjenigen Unternehmens, dessen Aktien er zeichnet oder an der Börse kauft, nicht enthoben sein. Für die Beurteilung eines Prospektes bezw. einer Aktiengesellschaft hat die Erfahrung einige Gesichtspunkte herausgebildet, die Beachtung verdienen. 1) Die erste Frage ist die, ob das Unternehmen einen Industriezweig betreibt, dessen Erträgnisse mehr regelmäßiger Natur sind oder starken Schwankungen unterliegen. Im letzteren Falle wird man darauf zu sehen haben, ob Vorkehrungen getroffen sind, diese Schwankungen weniger heftig hervortreten zu lassen, was mit der Frage der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens in Verbindung steht. 2) Man wird sich darüber zu vergewissern haben, ob die einzelnen Anlagen, Maschinen u., die Gebäude, der Grund und Boden zu angemessenen Preisen in die neue Aktiengesellschaft eingebracht sind, ob der Wert etwa vorhandener Patente nicht überschätzt ist. Auf die in den Prospekten veröffentlichten Taxationen ist dabei nicht allzugroßes Gewicht zu legen. Zu einem richtigen Urteil kommt man durch die Erkundigung bei nicht interessierten Sachverständigen oder bei erfahrenen und gewissenhaften Geschäftsleuten, die in der Nähe des

Unternehmens anständig sind. 3) Von Wichtigkeit ist es, zu untersuchen, ob genügende Betriebsmittel vorhanden sind oder ob die Gesellschaft z. B. für die Deckung von Rohmaterialien u. Bankierkredite in Anspruch nehmen muß, ferner, ob nicht bereits bei der Gründung langdauernde Verbindlichkeiten zu übernehmen waren, die später einmal zu einer die Erträge der Gesellschaft herabmindernden Last werden können, ob erhebliche hypothekarische Schulden existieren u. 4) Ob der für die Aktien geforderte Preis mit dem inneren Werte des Unternehmens und mit den zu erwartenden Gewinnen im Einklang steht. Jede Industrieaktie muß in Anbetracht des mit ihrem Besitz verknüpften Risikos eine den landesüblichen Zinssatz nicht unbedeutend übersteigende Verzinsung des angelegten Kapitals bringen, und deshalb sind der Beurteilung ihres Wertes nicht die Dividenden eines außergewöhnlich günstigen Jahres oder aus der Zeit hochgehender Konjunktur, sondern diejenigen normaler Geschäftsperioden zu Grunde zu legen. 5) Die wichtigste Frage ist aber die, ob geschäftsgewandte, kaufmännisch und technisch gut geschulte und vor allen Dingen vertrauenswürdige Personen die Leitung des Unternehmens in Händen haben. Mit nicht allzu großer Mühe wird sich an der Hand des Prospektes leicht ein jeder über obige Fragen erkundigen und sich hiernach ein eigenes Urteil bilden können.

In jedem Falle soll sich aber der Privatmann von solchen Unternehmungen fern halten, für die marktschreierische Prospekte anscheinend in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden, ohne daß die Einführung der Aktien an der Börse erfolgt; denn kein Papier, für das man außerhalb der Börse Käufer suchen muß, eignet sich zu Kapitalanlagen für denjenigen, der nicht über besonders große Reichtümer verfügt.

Bei der Prüfung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Prospekte haben die Zulassungsstellen für den Handel in Wertpapieren nur zu untersuchen, ob die Angaben des Pro-

spektes der Wahrheit entsprechen. Zwar sind sie zweifellos berechtigt, Prospekte von Unternehmungen, deren Schwindelhaftigkeit sie erkennen, zurückzuweisen, und die Zulassungsstellen verfahren in solchen Fällen strenger, als gemeiniglich das große Publikum annimmt, aber eine Beurteilung über den Wert der angebotenen Sachen und Aktien wird durch die Genehmigung des Prospektes nicht geliefert. Das Publikum erlangt somit nur die eine Gewißheit, daß eine sorgfältige Prüfung die Wahrheit der Angaben festgestellt hat; sich auf Grund dieser Angaben ein Urteil zu bilden, bleibt Sache des Publikums selbst. Man muß dies hervorheben, da Privatleute, die durch eigene Leichtfertigkeit irgend welchen Schaden durch Börsengeschäfte erfahren haben, nur zu leicht geneigt sind, hieraus unberechtigte Angriffe gegen die Börse und ihre Einrichtungen herzuleiten.

Zur Vermeidung irrtümlicher Auffassungen betonen wir nochmals ausdrücklich, daß das Errichten von Aktiengesellschaften, sofern es sich um Unternehmungen handelt, die nach der Art ihres Betriebes hierfür geeignet sind (vergl. oben Frage 1) und dessen ergiebige Ausnutzung durch das Vorhandensein größerer Mittel bedingt wird, als gewöhnlich der Einzelne besitzt, oder dauernd verfügbar machen kann, an sich durchaus seine volkswirtschaftliche Berechtigung hat, da das mobile Kapital in anderer Weise zur Förderung technischer und industrieller Fortschritte sonst kaum herangezogen und nutzbar gemacht werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte läßt sich daher gegen Gründungen an sich nichts einwenden, und das Publikum kann mit Vertrauen sich an Unternehmungen beteiligen, die von solchen Bankhäusern ausgehen, deren guter Emissionskredit durch ihr bisheriges Geschäftsgebahren vorteilhaft bekannt ist.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft pflegt selten ein Bankhaus für sich allein durchzuführen. Gewöhnlich vereinigt es sich zu diesem Zwecke mit einigen Geschäftsfreunden zu einem Konsortium oder einem Syndikat (im Sinne des Handelsgesetzes zu einer „Gelegenheitsgesellschaft“), um das

Risiko des Geschäfts zu vermindern; denn die Aktien, welche bei der Gründung von dem Bankier übernommen werden, können nicht immer sogleich zur Zeichnung (Subskription) aufgelegt oder an der Börse in den Verkehr gebracht werden, und der einzelne Bankier würde sich mit seinen eigenen Mitteln leicht „festlegen“ d. h. in Geldverlegenheit bringen, wenn z. B. unvorhergesehene Ereignisse die ungestörte Abwicklung des Gründungsgeschäftes unmöglich machen. In dem Agio, das das Konsortium fordert, liegt auch zum Teil die Entschädigung für das von den Finanziers übernommene Risiko. Ueber ihre Rechte und ihre Pflichten im Syndikat einigen sich die Mitglieder desselben durch Vereinbarungen im „Syndikatsbrief“, der neben der Darlegung über das in Rede stehende Geschäft Bestimmungen über den Anteil des einzelnen Mitgliedes, über den vom Syndikat selbst zu zahlenden Preis, über die Dauer und Auflösung des Syndikats, über die der Syndikatsleitung gewährten Rechte und Aehnliches enthalten. Die Auflösung des Syndikats pflegt zu meist zu erfolgen, wenn die zu begebenden Aktien im Publikum untergebracht, man sagt „gut placiert“, sind, und wenn sich ein regelmäßiger Börsenhandel in denselben entwickelt hat. Dem Publikum wird sehr häufig von der Auflösung des Konsortiums durch Notizen im redaktionellen Teil der Zeitungen Kenntnis gegeben.

Nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch unterscheidet man zwei Arten von Gründungen. Vollzieht sich die Gründung einer Gesellschaft in der Weise, daß die Gründer selbst die Aktien voll übernehmen, so spricht man von einer Simultan-gründung. Das Agio, das alsdann durch den Verkauf der Aktien erzielt wird, bildet nach Abzug der Spesen, die durch Stempelgebühren, Aktiendruck, Insertion des Prospektes 2c. entstehen, den Gewinn der Gründer, bezw. des finanzierenden Bankiers und seiner Konsortialbeteiligten.

Geschieht aber die Gründung so, daß die Aktien erst nach Zeichnung des Kapital besitzenden Publikums zur Ausgabe gelangen, so entsteht eine Successivgründung. Kommen hier

schließlich die Aktien der Gesellschaft zu einem höheren Preise als dem Parikurse zur Ausgabe, so fließt nach den gesetzlichen Bestimmungen das Agio in den Reservefonds der Gesellschaft und nicht in die Taschen der Gründer. Die Successivgründung kommt seltener vor. Man wendet sie besonders an, wenn es sich darum handelt, zur Förderung von dem allgemeinen Wohle dienenden Einrichtungen (Gas-, Badeanstalten, gemeinnützige Bauten etc.) die Beteiligung solcher Personen zu gewinnen, die mit Rücksicht auf den guten Zweck der Gesellschaft die Erreichung des vorgesteckten Zieles dem eventuell dabei zu erlangenden Gewinn vorziehen.

Wir sprechen zunächst von den Kassageschäften.

Als Kassa-Geschäfte gelten außer den ausdrücklich „per Kasse“, „per morgen“ oder „per einige Tage“ geschlossenen Geschäften auch diejenigen Geschäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Wertpapiers, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

Bei den „per einige Tage“ geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen“ abgeschlossene Geschäfte wird von dem Börsenvorstande festgesetzt.

Gerät einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muß ihn der andere Teil zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muß aber spätestens am achten Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen. Falls die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung oder zum Rücktritte begründen soll, so muß eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nicht-



säumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt.

Hat der nichtsäumige Teil innerhalb acht Tagen nach der Fälligkeit schriftlich erinnert, ohne eine Nachfrist zu setzen und ohne sein Wahlrecht auszuüben, so hat er sich alle Rechte auf einen vom Tage des Erinnerungs=Schreibens ab laufenden Zeitraum von vier Wochen gewahrt; er kann also innerhalb dieses Zeitraumes dem säumigen Kontrahenten jederzeit die bezeichnete Nachfrist setzen und erklären, ob er nach fruchtlosem Ablauf derselben zur Zwangsregulierung schreiten oder vom Geschäft zurücktreten wolle. Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Nachfrist ist der nichtsäumige Kontrahent, sofern er nicht den Rücktritt gewählt hat, berechtigt und verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten. Hat der säumige Kontrahent erklärt, nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen, so ist der nichtsäumige Kontrahent berechtigt und verpflichtet, sofort zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten sowohl durch den vermittelt eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte, als auch unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der vorgedachten Frist gilt als Verzicht auf alle Ansprüche.

Betrifft das Geschäft, bei dem einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug gerät, Kontanten oder Papiergeld, so ist der nichtsäumige Kontrahent befugt, sofort und ohne daß es einer vorherigen Aufforderung zur Erfüllung

bedarf, von dem Geschäft zurückzutreten oder dasselbe anderweit, selbst außerhalb der Börse, zwangsweise abzuwickeln und von dem säumigen Teil Erstattung seines gesamten Interesses zu verlangen. Bei Geschäften in Zins- und Dividendenscheinen finden die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gleichfalls Anwendung, jedoch ist bei diesen Geschäften die zwangsweise Abwicklung außerhalb der Börse ausgeschlossen. Wird durch den säumigen Kontrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zwecke derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann der Börsenvorstand auf Antrag des nichtsäumigen Kontrahenten ein ihm von dem säumigen Teil zu zahlendes Strafgeld endgültig festsetzen.

Die Zwangsregulierung von Geschäften, welche „per Erscheinen“ geschlossen sind, erfolgt, sofern die gehandelten Werte vom Liquidationsverein skontiert worden sind, nach den für Zeitgeschäfte, im anderen Falle nach den für Kassageschäfte festgesetzten Bedingungen.

Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich“ oder „auf Ankündigung“ gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken.

Zeitgeschäfte gelten in Ermangelung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen. Ist auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachlieferung oder Nachforderung gehandelt, so läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ab; bei per ultimo geschlossenen Geschäften ist der drittletzte Börsentag vor dem Ultimo-Lieferungstage, bei per medio geschlossenen der dem Fälligkeitstage nächstvorhergehende Börsentag der Erklärungstag. Macht der zur Erklärungszeit bestehende Kurs es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Stellage oder

mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfte gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber der Börsenvorstand endgültig. Hat bei einem auf Prämie geschlossenen Geschäfte der zum Rücktritt gegen Prämienzahlung berechtigte Kontrahent bis zur Erklärungszeit keine Erklärung abgegeben, so wird angenommen, daß er die Prämie zahlen will, es sei denn, daß der Kurs zur Erklärungszeit die Wahl der Erfüllung des Geschäfts zweifellos erscheinen läßt; falls dieses streitig ist, so entscheidet darüber der Börsenvorstand endgültig. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung zu zahlen.

Sind die Kontrahenten eines Zeitgeschäftes Mitglieder des Liquidationsvereines für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse und betrifft das Geschäft solche Werte, welche durch diesen Verein skontriert werden, so hat die Regulierung des Geschäfts durch Skontrierung und zwar gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Liquidationsvereins zu erfolgen. Dieses Verfahren findet auch auf solche Zeitgeschäfte Anwendung, die zwischen Vereinsmitgliedern erst an dem für Einreichung der Skontrobogen bestimmten Tage geschlossen sind.

Gehören die geschlossenen Werte zu denjenigen, für welche von dem Börsenvorstande ein Liquidationskurs festgesetzt wird, so ist die Lieferung zu diesem Liquidationskurse zu bewirken. Bei allen anderen Werten gilt derjenige Kurs als Liquidationskurs, welcher am Tage der Feststellung der Liquidationskurse im amtlichen oder nichtamtlichen Teile des amtlichen Kurszettels, und in Ermangelung einer solchen Notiz im Hertelschen Kursbericht, als Kasse-Mittel-Kurs notiert wird. Betrifft ein Zeitgeschäft Wertpapiere, von denen vor Ablauf des Vertrages ein Zins- oder Dividendenchein abgetrennt worden ist, welcher mit dem Käufer zu verrechnen ist, so hat diese Verrechnung gleichzeitig mit der Ausgleichung der Differenz zu erfolgen.

Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht erfüllt, so wird, falls die Erfüllung vermittelt Skontierung durch den Liquidationsverein zu erfolgen hatte, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen des Liquidationsvereins verfahren. In allen anderen Fällen hat der nicht säumige Teil das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er bei Verlust dieses Anspruchs dem Säumigen in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mitteilung zu machen. Wählt er dagegen die Zwangsregulierung, so muß er dieselbe, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken. Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nichtsäumigen Kontrahenten sowohl durch den vermittelt eines Kurzmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte oder unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen (wie beim Kassageschäft).

Engagements in einem Wertpapiere, das zur Rückzahlung gekündigt ist, werden an dem Tage fällig, an dem die Rückzahlung beginnt, auch wenn dieselben ursprünglich auf einen späteren Termin geschlossen waren. Der Verkäufer hat alsdann die Wahl, das Engagement durch Lieferung der Stücke oder durch Verrechnung zum Einlösungswerte zu regulieren, welcher in streitigen Fällen von dem Börsenvorstande festzusetzen ist.

Tritt für die verschlossenen Werte während der Dauer des Vertrages die Ausübung eines Bezugsrechts ein, welches

nicht durch Festsetzung eines Kurs=Auf= oder Abschlages seine Erledigung findet, so hat der Käufer, der das Bezugsrecht ausüben will, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Bezugsrechts gestellten Frist den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung zu setzen, die Bezugsstücke zu erheben, und Verkäufer ist gehalten, dieser Aufforderung zu entsprechen. Der Käufer muß hier nächst nach Wahl des Verkäufers die neu bezogenen Stücke entweder innerhalb acht Tagen nach dem ersten Tage der Ausgabe der neuen Stücke nach vorangegangener zweitägiger Ankündigung, oder die alten und neuen Werte zugleich am Erfüllungstage des ursprünglichen Geschäftes gegen Erstattung aller Auslagen nebst Zinsen zum jeweiligen Reichsbankdiskont abnehmen.

Tritt bei Prämien-, Stelage- und Nachgeschäften während der Dauer des Vertrages ein Bezugsrecht ein, so ist, falls die Erfüllung durch Lieferung der Stücke erfolgt, der Verkäufer die Bezugsstücke gegen Erstattung der dafür geleisteten Zahlung nebst Stückzinsen mitzuliefern und der Käufer solche mit abzunehmen verpflichtet. Ohne die Bezugsstücke kann die Lieferung weder geleistet noch verlangt werden. Auf die Höhe der Prämie ist ein eintretendes Bezugsrecht ohne Einfluß.

Wenn während der Dauer eines Engagements das betreffende Wertpapier zur Konvertierung gelangen soll, derart, daß entweder unter Abstempelung der Stücke eine Zinsveränderung eintritt oder gegen Einlieferung des Wertpapiers ein anderes ausgegeben wird, so hat Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Konvertierungsrechts gestellten Frist in den Besitz einer schriftlichen Erklärung zu setzen darüber, ob er die Konvertierung annehmen und konvertierte oder neue Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will, oder ob die Erfüllung des Engagements in den ursprünglich verabredeten Stücken erfolgen soll. Unterläßt Käufer die Erklärung, so hat es bei dem ursprünglichen Engagement sein Bewenden.

Bei Engagements in Wertpapieren, die nur zum Theil, d. h. in bestimmten Jahrgängen oder Serien, zur Rückzahlung gekündigt oder zur Konvertierung gestellt sind, hat der Verkäufer spätestens sechs Tage nach erfolgter Kündigung oder drei Tage bevor die Frist zur Konvertierung am hiesigen Orte abläuft, den Käufer in den Besitz einer schriftlichen Erklärung darüber zu setzen, in welchen Stücken er, der Verkäufer, das Engagement erfüllen will. Erklärt er die Erfüllung in den zur Rückzahlung gekündigten oder zur Konvertierung gestellten Stücken leisten zu wollen, so hat im letzteren Falle wiederum der Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Konvertierung gestellten Frist in den Besitz einer Erklärung darüber zu setzen, ob er die Stücke, zu deren Lieferung der Verkäufer sich erklärt hat oder statt deren den entsprechenden Betrag konvertierter Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will. Unterbleibt die Erklärung des Verkäufers, so hat er in den nicht zur Rückzahlung oder Konvertierung gelangenden Stücken zu erfüllen. Unterbleibt die Erklärung des Käufers, so erfolgt die Erfüllung in Stücken der vom Verkäufer gewählten Art. In allen Fällen hat derjenige, für dessen Rechnung vom Rechte zur Konvertierung Gebrauch gemacht wird, alle daraus entstehenden Auslagen und Zinsen darauf zum jeweiligen Reichsbankdiskont dem Gegenkontrahenten zu erstatten.

Tritt während der Dauer eines auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Engagements eine gänzliche oder teilweise Konvertierung oder eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der verschlossenen Werte ein, so kommen die vorstehend für auf feste Lieferung geschlossene Geschäfte festgesetzten Bedingungen gleichfalls in Anwendung. Auf die Höhe der Prämie bleibt ein eintretendes Konvertierungsrecht ohne Einfluß. Enthält in allen vorstehend erwähnten Fällen die Vertragssumme Beträge, welche zur Ausübung des Bezugs- oder Konvertierungsrechts nicht geeignet sind, so bleiben

diese bei der Verrechnung außer Betracht, soweit in Bezug auf sie nicht von dem Börsenvorstande Festsetzungen getroffen sind.

In allen vorstehend erwähnten Fällen wird jeder einzelne Schluß als ein selbständiges Geschäft angesehen.

Bei Geschäften in Zins- oder Dividendenscheinen, gekündigten oder verlosten Wertpapieren haftet Verkäufer nicht für deren Eingang, wenn dies nicht beim Abschluß ausdrücklich vereinbart worden ist; er haftet aber für deren Echtheit und für richtige Angabe und Berechnung des Einlösungswertes, wie solcher am Tage des Verkaufs feststeht.

Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Dividendenscheine nicht beigelegt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausbezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten. Alle Versicherungsaktien werden, ohne Rücksicht auf fehlende Einzahlungen, pro Stück in Reichsmark franko Zinsen gehandelt.

Bei Lieferung von deutschen oder ausländischen Wertpapieren, welche auf einen festen Zins ausschließlich in Thaler- oder Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zinsschein fehlen, wenn der Wert desselben vergütet wird. Bei deutschen Dividendenpapieren darf der nächstfällige Dividendenschein durch einen eine andere Nummer tragenden auf denselben Termin fälligen Dividendenschein gleicher Gattung ersetzt werden. Ausländische Wertpapiere sind, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen sind, nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörige Zins- oder Dividendenscheine die gleiche Nummer wie das Wertpapier selbst tragen. Bei allen ausländischen Wertpapieren sind sämtliche uneingelöst gebliebenen Zins- oder Dividendenscheine mitzuliefern, so lange nicht der Börsenvorstand andere Festsetzungen getroffen hat.

Bei allen deutschen Dividendenpapieren werden die Dividendenscheine mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres

von den Aktien getrennt, und verstehen sich von diesem Tage ab alle in derartigen Wertpapieren gemachten Geschäfte exklusive Dividende. Ausgenommen hiervon sind solche Werte, welche auf Zeit gehandelt und im amtlichen oder nichtamtlichen Teile des amtlichen Kurszettels auf Zeit notiert oder welche von dem Börsenvorstande noch besonders bekannt gemacht werden; bei diesen verbleibt der Dividendenschein an den Aktien bis zu dem Tage, welchen der Börsenvorstand für die Abtrennung festsetzt. Bei ausländischen Dividendenspapieren erfolgt die Abtrennung des Dividendenscheines erst, wenn eine bezügliche Bekanntmachung des Börsenvorstandes erfolgt ist.

Die laufenden Zinsen werden stets vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an berechnet; ausgenommen sind diejenigen deutschen und ausländischen Aktien, bei welchen der Dividendenschein des vorausgegangenen Geschäftsjahres in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mitgeliefert werden muß. Bei diesen werden die laufenden Zinsen so lange vom Beginn des vorausgegangenen Geschäftsjahres an berechnet, bis der Börsenvorstand die Abtrennung des Dividendenscheines und die Abänderung der Zinsberechnung festsetzt.

Die Kurzmakler haben für die ihnen zum Handel zugewiesenen Papiere die nach Vorstehendem erforderlichen Beschlüsse und Bekanntmachungen rechtzeitig zu beantragen.

Bei Geschäften in Genußscheinen greifen in betreff der Dividendenscheine dieselben Chancen Platz, wie bei den Aktien.

Bei sämtlichen Wertpapieren, die mit Zinsen gehandelt werden, wird bei Kassageschäften der Tag des Verkaufes, bei Zeitgeschäften der Tag der Lieferung mitgerechnet. Zins tragende Papiere, deren Zinszahlung eingestellt ist, sowie Aktien von Gesellschaften, die in Konkurs geraten oder in Liquidation getreten sind, und solche Aktien, die das Anrecht auf Dividende verloren haben, werden auf Anordnung des Börsenvorstandes von einem von ihr zu bestimmenden Tage

ab ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt. Genußscheine werden ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.

Die Zinsen solcher Pfandbriefe, deren Zinsscheine auf Johannis und Weihnachten lauten, werden vom 1. Juli und 1. Januar ab gerechnet. Die Zinsen solcher Wertpapiere, deren Zinsscheine auf den Ersten alten Stils, also 13. neuen Stils eines Monats lauten, werden vom Ersten des betr. Monats, die Zinsen solcher Wertpapiere, deren Zinsscheine auf den Letzten eines Monats lauten, werden vom Ersten des nächsten Monats gerechnet.

Alle Aktien, einschließlich der Prioritäts- und Vorzugsaktien, werden, sofern sie nicht mit einem einen festen Zinssatz ausdrückenden Kupon versehen sind, mit 4 Proc. laufenden Zinsen gehandelt.

Sobald nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bzw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Kuponbogen stattfindet, hat Verkäufer entweder mit neuen Kuponbogen zu liefern, oder die Spesen für Besorgung derselben dem Käufer zu vergüten.

Bei Geschäften in Stücken gezogener Serien von Prämienanleihen versteht sich der verabredete Kaufpreis einschließlich der laufenden Stückzinsen.

Sind ohne Vermittelung eines Kursmaklers Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Kurs amtlich nicht notiert worden, so sind solche Geschäfte als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

Wer nach dem Ausspruche des Börsenvorstandes einen ihm gelieferten Posten zu Unrecht zurückgewiesen hat, hat den entstandenen Zinsverlust zum jeweiligen Lombardzinssfuß der Reichsbank, bei Ultimolieferungen überdies das von dem Börsenvorstande etwa festgesetzte Strafgeld zu vergüten.

Interimsscheine und Quittungsbogen über Wertpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar, es sei denn, daß ihre Lieferbarkeit von dem Börsenvorstande ausdrücklich festgesetzt ist. Beschädigte Wertpapiere sind nicht lieferbar, wenn denselben oder deren

Zins- oder Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Stempel, Nummer oder Unterschriften, mangeln, wenn ihnen ein so großes Stück fehlt, daß auf diesem eine Außerkurssetzung Platz gehabt haben, oder wenn der Vermutung Raum gegeben werden kann, es möchten Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein. Wertpapiere, bei denen der weiße Rand ganz oder teilweise abgeschnitten, aber die Einfassung oder Vignette oder Souche unverletzt ist, sind lieferbar.

Wir kommen zum Schluß zur Besprechung des Liquidationsvereins an der Berliner Börse. Er hat den Zweck, das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen der Berliner Fondsbörse dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß sämtliche Mitglieder die Skontrierung und Regulierung ihrer per ultimo eines jeden Monats gemachten Geschäfte, jedoch nur in denjenigen Effekten, in denen hauptsächlich an der Berliner Fondsbörse Zeitgeschäfte stattfinden, und welche der Vorstand des Vereins bezeichnet, durch ein zu errichtendes Liquidationsbureau bewirken lassen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied, auch wenn es per Saldo keine Effekten abzunehmen oder zu liefern hat, verpflichtet, einen Saldo-Auszug (Skontro) seiner mit den Mitgliedern des Vereins in den betreffenden Effekten per ultimo des laufenden Monats gemachten Geschäfte dem Bureau einzureichen, und zwar stets an dem dem jedesmaligen Prämienerklärungstage nächstfolgenden Börsentage zu der vom Vorstande resp. dem Bureau zu bestimmenden Zeit. Eine Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung der Skontri nach beendeter Liquidation liegt dem Vorstande nicht ob. Jedes Mitglied, welches per Saldo Effekten abzunehmen hat, ist verpflichtet, dem Skontro Empfangsbeläge beizufügen. Unterläßt es dies, so ist das Bureau berechtigt, das betreffende Mitglied selbst als Abnehmer aufzugeben. Jedes Mitglied, welches per Saldo Effekten zu liefern hat, ist verpflichtet, die Beläge dazu von dem Bureau innerhalb der von dem Vorstand festzusetzenden Zeit abholen zu lassen.

Die Lieferung erfolgt zum Liquidationskurse. Die Differenz zwischen diesem und dem vereinbarten Kurse ist zwischen den Kontrahenten direkt zu ordnen. Jedes Mitglied, welches die Einreichung seiner Skontrobogen, wenn auch kein effektiver Saldo vorhanden ist, nicht rechtzeitig bewirkt, ganz oder teilweise unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe. Außerdem hat das betreffende Mitglied dem Verein die durch die unterlassene oder verspätete Einreichung verursachten Kosten zu vergüten. Ebenso verfällt jedes Mitglied, in dessen Skontro Unrichtigkeiten enthalten sind, für jeden Fehler in eine Konventionalstrafe.

Sind die einzelnen Skontri der Mitglieder nicht stimmend miteinander, so daß dem Bureau schließlich entweder ein abzunehmender, oder zu liefernder Saldo verbleibt, so hat das Bureau das Recht, im Falle ein Saldo abzunehmen bleibt, Lieferzettel an den Verein selbst auszugeben. Erklärt sich der schließlich als schuldig ermittelte Teil zur sofortigen Abnahme der vom Liquidationsverein einstweilen abgenommenen Stücke, resp. zur Lieferung der fehlenden bereit, so hat er in diesem Falle außer der Konventionalstrafe auch Kosten und Zinsverlust zu tragen. Erfolgt die Abnahme resp. Lieferung seitens des Verpflichteten aber nicht rechtzeitig, so werden an der nächstfolgenden Börse die vom Vereine abgenommenen Effekten seitens desselben bestmöglichst durch einen Kurzmakler verkauft, resp. die fehlenden für Rechnung des Verpflichteten angekauft. Der Verein ist indes auch berechtigt, ohne einen solchen Kauf resp. Verkauf durch einen Kurzmakler zu bewirken, lediglich die sofortige Vergütung des Interesses von dem Verpflichteten zu verlangen, welches sich ergibt aus dem Unterschiede des Liquidationskurses und der Durchschnittsnotiz des auf den Lieferungstag folgenden Börsentages.

Reklamationen wegen nicht gelieferter oder nicht abgenommener Effekten müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zu dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage um 1 Uhr bei dem alsdann an der Börse an-

wesenden Dirigenten des Bureaus angebracht werden. Sind dieselben begründet, so hat sich der Dirigent mit dem Kommissarius des Vorstandes in Verbindung zu setzen, und beide gemeinschaftlich halten den Säumigen zur Lieferung resp. Abnahme an. Dieselben sind aber auch berechtigt, sofort mit der Abwicklung zu verfahren. Gibt ein Vereinsmitglied vor oder am Lieferungstage selbst die Erklärung dem Vorstände schriftlich ab, daß er außer Stande sei, den aus seinen Skontis sich ergebenden Saldo von Effekten abzunehmen resp. zu liefern, so ist der Vorstand berechtigt, sofort zur Abwicklung zu schreiten.

Zur Bildung eines Garantiefonds, aus dem entstehende Schäden gedeckt werden können, zahlt jedes Mitglied ein einmaliges Eintrittsgeld von 75 Mark. In diesen Garantiefonds fließen auch die eingegangenen Strafgeelder, sowie sämtliche Einnahmen des Vereins, mit Ausnahme der Jahresbeiträge. Die Verwaltung dieses Garantiefonds und die Verwendung desselben zu den statutenmäßigen Zwecken steht dem Vorstände zu, und kann derselbe solchen jederzeit in Preuß. Staatspapieren oder in sonstigen pupillarisch sicheren Papieren zinsbar anlegen, welche Effekten sodann bei einem zu bestimmenden Institute deponiert werden. Sollte der Garantiefonds durch entstandene größere Schäden erschöpft sein, so muß eine außerordentliche Generalversammlung zur Beschlußfassung weiterer Maßnahmen sofort einberufen werden.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Bureaus entrichtet jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag, der in Sägen nicht über dreitausend Mark und nicht unter zweiundsiebzig Mark nach Maßgabe der Summe zu erheben ist, die mit demjenigen Institut, welches die Administration des Liquidationsbureaus jeweilig führt, auf jedes Jahr vereinbart wird. Die Einschätzung jedes Mitgliedes wird nach Maßgabe dieser Festsetzung von einer gemischten Kommission bewirkt, die aus fünf, aus der Mitte des Vorstandes zu delegierenden Mitgliedern und sechs

ferneren Vereinsmitgliedern besteht, welche von der Generalversammlung nur auf ein Jahr und sonst aber in gleicher Weise wie der Vorstand erwählt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe seine Zahlungen einstellt, oder seine Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt, insbesondere die festgesetzten Conventionalstrafen nicht zahlt, den zu gewährenden Schadenersatz nicht leistet; oder Lieferung und Abnahme nicht bewirkt, oder endlich die Interessen des Vereins, namentlich durch absichtlich falsche Angaben im Skontro, gefährdet.

Die Wirksamkeit des Bureau beginnt mit ultimo März d. J. Sämmtliche beim Bureau Beschäftigte sind zur strengsten Geheimhaltung des Inhalts der Skontri zu verpflichten. Sollten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen, die im gütlichen Wege nicht beigelegt werden können, so erfolgt die Entscheidung endgültig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Börsenvorstand, dessen Erkenntnis sich jedes Vereinsmitglied endgültig zu unterwerfen hat.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Ründigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

§ 2. Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

§ 3. Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrat erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagelöhner und Reisekosten fest.

§ 4. Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

§ 5. Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

- 1) über die Börsenleitung und ihre Organe;
- 2) über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
- 3) über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse;

4) darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

§ 6. Die Börsenordnung kann für andere als die nach § 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 40, 41, 51, 52) in Widerspruch steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Fall für die Beteiligten nicht. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

§ 7. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- 4) Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
- 5) Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
- 6) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
- 7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit

oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuch zulassen.

§ 8. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 9. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Absatz 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

§ 10. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

§ 11. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§ 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisankträgen muß stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

§ 12. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitglied die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden.

§ 13. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

§ 14. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.

Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§ 15. Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse.

Ergiebt sich, daß keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäß § 8 Abs. 2 durch das Ehrengericht stattfinden.

§ 16. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrat bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinem auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

In einer Spruchszugung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

§ 18. Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengericht, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.

Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 19. Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

§ 20. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

§ 21. Die Berufungsschrift des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissar, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgeteilt. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

§ 22. Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengericht verlängert werden.

§ 23. Nach Ablauf der in den §§ 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen.

Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen.

Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

§ 24. Ueber jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden.

§ 26. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

§ 27. Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntniß des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntniß des Ehrengerichts zu bringen.

§ 28. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (§ 54) eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

II. Feststellung des Börsenpreises und Mallerwesen.

§ 29. Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassas- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

§ 30. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen. Sie müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

§ 31. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 32. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kurmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

§ 33. Die im Artikel 67 Absatz 2, im Artikel 71 Absatz 1 und in den Artikeln 72 bis 74, 76, 79 bis 83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kurmakler Anwendung.

Das von dem Kurmakler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauch Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstand zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Wenn ein Kurmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstand niederzulegen.

§ 34. Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuchs nicht statt; die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Zur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kurmakler sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt.

§ 35. Der Bundesrat ist befugt:

1) eine von den Vorschriften im § 29 Absatz 1 und 2 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;

2) eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;

3) Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Fest-

stellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugniß der Landesregierung zu Anordnungen der im Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrat von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnisaahme mitzutheilen.

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

§ 36. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere (§ 54) eingetragen sind.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a. Die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Ueberschuldung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen

durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staats-Anleihen darf nicht versagt werden.

§ 37. Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 38. Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrags sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staats-Anleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat,

und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§ 1) von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts entbinden.

§ 39. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung (§ 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich auf die Dauer von fünf Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 40. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 41. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht ver-

öffentlich oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

§ 42. Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrat.

Die Befugnis der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 43. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Werts erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Thatfachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bösllichem Verschweigen oder auf der bösllichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, beruht.

Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 44. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurzwerts übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerb die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bössliches Verhalten begründet ist.

§ 45. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 46. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 43 bis 45 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47. Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 43 bis 46 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelsachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Ober-Landesgerichts geht an das Reichsgericht.

IV. Börsenterminhandel.

§ 48. Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferzeitzeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

§ 49. Ueber die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Fall Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

§ 50. Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens zwanzig Millionen Mark beträgt.

Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.

§ 51. Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Be-

nutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellterervielfältigung verbreitet werden.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§ 52. Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 51 bezeichneten Folgen untersagt werden.

§ 53. Bei dem Börsenterminhandel in Waren gerät der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 54. Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

§ 55. In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name, sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Im Fall einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des

bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

§ 56. Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 57. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Die Gebühren fließen, insoweit die Landesregierungen nicht ein Anderes bestimmen, den Landeskassen zu.

§ 58. Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

§ 59. Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§ 58) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 60. Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, daß der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen wolle.

§ 61. Der Antrag auf Eintragung in das Warenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 entsprechende Anwendung.

§ 62. Die erfolgte Eintragung ist von dem Gericht ohne Verzug ihrem ganzen Inhalt nach auf Kosten des Eingetragenen im „Reichs-Anzeiger“ sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäß Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

§ 63. Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schluß des Jahres, in welchem der Löschantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemanns.

Der Löschantrag ist bei dem Gericht mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift in § 59 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 64. Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften im § 58 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amtswegen gelöscht.

Am Schluß des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amtswegen gelöscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

§ 65. Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unver-

züglich eine Gesamtliste auf und macht sie durch den „Reichs-Anzeiger“ bekannt.

§ 66. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkennnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 67. Wer den Vorschriften des § 58 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Teil nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesamtliste (§ 65) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Teil von der bewirkten Löschung Kenntnis hatte. Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesamtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste infolge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 68. Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

§ 69. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermin-

geschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.

V. Kommissionsgeschäft.

§ 70. Die Bestimmungen des Art. 376 des Handelsgesetzbuchs werden durch die Bestimmungen der §§ 71 bis 74 ersetzt.

§ 71. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Fall einer solchen Ausführung des Auftrags ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommit-

tenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittellokurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§ 72. Auch im Falle der Ausführung eines Auftrags durch Selbsteintritt (§ 71) muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach § 71 sich ergebenden Preis ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen.

Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des erteilten Auftrags an der Börse oder am Markt ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§ 73. Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

§ 74. Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrags nicht ausdrücklich, daß er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 75. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Rundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll.

§ 76. Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 77. Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 40, 41, 51 und 52 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 78. Wer gewohnheitsmäßig in gewinnstüchtiger Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 79. Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

- 1) das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder
- 2) bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1.

§ 80. Die in dem II., IV. und V. Abschnitte sowie im § 75 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.

§ 81. Der Artikel 249 d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Die in den §§ 54 bis 65 enthaltenen Vorschriften treten mit dem 1. November 1896 in Kraft. Mit den bis zum

Ende des Jahres 1896 erfolgten Eintragungen in das Börsenregister ist nach Beginn des Jahres 1897 gemäß § 65 zu verfahren.

Die im § 39 enthaltene Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Der Abschluß von börsenmäßigen Termingeschäften (§ 50 Absatz 3) ist nur bis zum 1. Januar 1897 gestattet mit der Maßgabe, daß die bis zu diesem Tage abgeschlossenen Geschäfte auch bis zu diesem Tage abgewickelt sein müssen.

Börsenordnung für Berlin.

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere, die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

§ 2. Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt teilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 8 von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

§ 3. Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im

Monat Dezember auf 3 Jahre mittels relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1) 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und

2) 9 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 3 aus und werden durch neue Wahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

Die Wählerlisten werden auf Grund der Hebelisten für die Zuschlagsbeiträge der korporierten Börsenbesucher aufgestellt und in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angehende, öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermine in den Sälen der Börse aushängen.

Die von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3) in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und

4) in der Zahl von 3 für die Produktenbörse, werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

§ 4. Nach vollzogener Wahl konstituiert sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Ältestenkollegiums sein.

§ 5. Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abteilungen:

1) dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1 und 3, und

2) dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder hinzu:

a. 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernennt.

b. 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je 3 Jahre ernennt.

Der Vorstand der Fondsbörse sowohl, wie derjenige der Produktenbörse wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Ältestenkollegiums sein.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abteilung des Börsenvorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Absatz 5 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abteilung von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes.

§ 6. Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1) er erläßt mit Genehmigung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;

2) er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und die Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;

3) er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben;

4) er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus;

5) er besorgt die amtliche Notierung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§ 9);

6) er überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen;

7) er übernimmt nach Maßgabe der von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassenden Geschäftsordnung die bisher von der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse und der Ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betreffend die Vereinbarung und Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrs-Bedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abteilungen findet Beschwerde an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin statt, insofern dieselbe durch die Börsenordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 7. Der Börsenvorstand und seine Abteilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 8. Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes gemäß § 3 gewählte Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes

des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach § 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 9. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abteilung.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abteilungen des Börsenvorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

Bei der Preisfestsetzung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung ist immer einem der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 10. Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch.

Diese Kommission fungiert zugleich als Untersuchungskommission in Disziplinarsachen.

§ 11. Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn 17, der Vorstand der Fondsbörse, wenn 11, der Vorstand der Produktenbörse, wenn 7 und in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten, wenn 9 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Kupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);

2) Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waren (Produktenbörse).

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig in diesem Versammlungsraume etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben.

Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei erteilt an die Beamten der Korporation sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte teilzunehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes, den Börsenversammlungen beizuwohnen, berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin festgesetzt.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 14. Die Eintrittskarte darf, insoweit nicht die in § 18 aufgeführten Fälle vorliegen, nicht versagt werden denjenigen Personen, welche entweder

a. Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder

b. als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder

c. als Handlungsgehilfen bei einer der unter a. oder b. bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder

d. vermöge ihrer Amtes- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Handlungsgehilfen ist der Eintritt in die Börse nur in so weit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

§ 15. Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes erteilt und wieder entzogen werden:

a. den in § 14a und b aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sind (Fremden);

b. solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilsgewerbe betreiben;

c. Berichterstatlern der Presse.

Die Einlaßkarte ist den unter a bis c bezeichneten Personen insbesondere dann zu entziehen, wenn sie gewerbsmäßig an der Börse Geschäfte abschließen.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen, kann durch Beschluß der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für jeden einzelnen Besuch der Börsenversammlung ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Die Personen dürfen, auch ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens monatlich dreimal durch Korporationsmitglieder in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Einzuführenden in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 16. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden.

§ 17. Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der

Börse während einer Woche zur Kenntniss der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufs- genossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatfachen gekannt hat, oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegte Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufs- genossen unwert gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungieren, erkannt und dieses Erkenntnis durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

§ 18. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;
- 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- 4) Personen, welche wegen betrüglischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
- 5) Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;

6) Personen, welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;

7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Tritt einer der zu 2 bis 7 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes.

§ 19. Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind ferner mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen:

Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a. der Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation;

b. der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes, ferner

c. diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben.

Die Ausschlussfrist ist auf mindestens drei Tage bis höchstens ein Jahr zu bestimmen. Statt der Ausschluss ist gegen Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder fließen in die Unterstützungskasse der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Ausschluss von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe sind durch 14tägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 20. Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der Untersuchungskommission (§ 10) und einem Syndikus der Korporation mit seiner Verteidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mitteilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen an der Börse ausgegangen haben.

§ 21. Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht:

1) aus 5 Mitgliedern des Ältestenkollegiums, welche von letzterem auf 3 Jahre gewählt und im Falle Aus-

scheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und

2) einem Syndikus der Korporation mit beratender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10—28 des Börsengesetzes.

IV. Zulassungsstelle.

§ 22. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, welche auch die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle festsetzen.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind. Diese haben dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntnis zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden 8 Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind, von denen mindestens 5 nicht im Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind.

§ 23. Die Zulassung hat nach Maßgabe des Börsengesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen die Aufgabe und die Pflicht:

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beratung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen

thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so weit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung Deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht verweigert werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 24. Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Wertpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um Deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 25. Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen Deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen Deutschen Börsen für Wertpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der andern Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 25 a. Ein Antrag auf Zulassung solcher Wertpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt.

§ 26. Ueber die Zulassung von Wertpapieren zum Börsen-Terminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsengesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsen-Terminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsen-Terminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Wertpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Wertpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsen-Termingeschäfts sowie aus wichtigen anderen Gründen jeder Zeit von dem Börsenvorstande zurückgenommen werden.

V. Feststellung der Börsenpreise.

§ 27. Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für Edelmetalle, Wechsel und Wertpapiere (§ 12 Nr. 1), sowie für Produkte und Waren (§ 12 Nr. 2) geschieht durch die Abteilungen des Börsenvorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 9). Sie erfolgt:

1) für Wertpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;

2) für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;

3) für Getreide, Spiritus, Del, Delisaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Änderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Börsenvorstande oder seinen Abteilungen angeordnet und bekannt gemacht.

Findet an einem für die Kurs- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Tage.

§ 28. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie

durch Vermittelung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 29. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa- sowie in Zeitgeschäften Waren, Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 29a. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage

des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen. Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vorstandes der Produktenbörse vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung erfolgt die Notierung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

§ 29 b. Für jede einzelne der gemäß § 29 a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notieren.

§ 29 c. Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung in § 29 a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdruck zu bringen.

§ 29 d. In soweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notierung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. „sonstiger ausländischer Weizen“.

§ 29 e. Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

§ 29 f. Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

§ 30. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben diejenigen, die sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollierung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu

lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 31. Der amtliche Kurszettel für Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preiscourant für Waren, welcher mit dem nach § 30 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin“ versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Teil hinzugefügt, in welchem solche Wertpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Teil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abteilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VI. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 32. Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr statt. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche aus den abgeschlossenen Geschäften sich ergeben, bleibt die Börse bis 3 Uhr geöffnet.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nötig werden, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie all-

gemeinen Festlichkeiten, Wahltagen u., ist der Börsenvorstand befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen.

§ 33. Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 3 Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt in der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 34. Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsenlokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsenvorstandes und seiner Abteilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von privaten Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abteilung des Börsenvorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 35. Von allen Sitzungen des Börsenvorstandes und seiner Abteilungen, der Zulassungsstelle und der Maklerkammer ist dem Staatskommissar Kenntniß zu geben.

§ 36. Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft. Die erste Wahl des Börsenvorstandes kann bereits im Dezember 1896 erfolgen; die Fristbestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 finden auf diese erste Wahl keine Anwendung.

Die Reichsbank.

Die Reichsbank domiziliert in Berlin, hat aber auch 276 Zweiganstalten, die von dem Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängen, ihr Geschäftsnetz ist über ganz Deutschland ausgebreitet. Nach den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ verdienen folgende zwei allgemeine Grundsätze besonders hervorgehoben zu werden:

1. Jeder ordentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse zu machen und, wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.
2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei ihr niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

Die Reichsbank betreibt unter Zugrundelegung von Vorschriften, von denen im Nachstehenden die wichtigsten angegeben sind, folgende Zweige der bankgeschäftlichen Thätigkeit.

I. Das Diskontierungsgeschäft.

A. Wechsel auf das Inland.

(Erfordernisse der Wechsel.) Die Wechsel müssen der Wechselordnung beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsorts zu girieren.

Platzwechsel und domizilierte Versandwechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche die Einschränkung „oder Wert“ enthalten, oder auf einen andern Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag acceptiert sind, oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanco-)Giro muß jedenfalls das Indossament an den Verkäufer und dasjenige des letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten. Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung einzureichen und übereinstimmend mit derselben zu ordnen.

(Erfordernisse der Rechnung.) Besondere Rechnungen müssen ausgestellt werden: für Platzwechsel (zahlbar am Orte der ankauenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) und für Versandwechsel (zahlbar an andern deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, von einander zu trennen und auf besonderen Notizen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letzten Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

An Zinsen sind mindestens zu berechnen: 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind; 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10 000 Mk. und mehr oder bei Posten von mindestens 20 000 Mk. in Stücken von nicht unter 5 000 Mk. eingereicht werden; 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mk. und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mk. mindestens 50 Pfennig erhoben.

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer bezw. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

B. Wechsel auf das Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel bezw. Checks auf eine Anzahl größerer Plätze des Auslandes unter Zugrundelegung des jedesmaligen letzten, amtlich notierten Kurses der Berliner, bei den Wechseln auf die Schweiz der Frankfurter Börse abzüglich 1 vom Tausend (mindestens 50 Pfennig für jeden Wechsel) Gebühr vom Rechnungsbetrage an. Bei einer Laufzeit bis zu 14 Tagen wird der kurze Kurs, bei längerer Laufzeit der lange Kurs in Ansatz gebracht. Hat die Reichsbank Zinsen zu vergüten, so geschieht dies — mit Ausnahme der Wechsel auf die Schweiz — bei 4 vom Hundert und weniger mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert Abschlag (bei

$3\frac{1}{2}$ vom Hundert also mit 3 u. f. w.), bei mehr als 4 bis 7 vom Hundert mit 1 vom Hundert Abschlag, bei mehr als 7 vom Hundert $1\frac{1}{2}$ vom Hundert Abschlag vom Bankzinsfuße des betreffenden Landes. Die Wechsel müssen mit Ausnahme von Belgien in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein. Sie sind von den Verkäufern unmittelbar an die Ordre des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu girieren, mit Ausnahme der Wechsel auf die Schweiz, welche mit Giro an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu versehen sind. Werden die Wechsel oder Checks in mehreren Exemplaren (Original und Kopie bezw. Prima und Sekunda oder Kopie) eingereicht, so ist stets nur eins derselben vom Verkäufer an die Reichsbank zu girieren.

Die Wechsel auf Belgien mit Ausnahme derjenigen auf Antwerpen und Brüssel müssen beim Ankaufe mindestens eine 14 tägige Laufzeit haben. Angekauft werden auf England außer Wechseln auch post-bills der Bank von England und ihrer Filialen, sowie Checks auf englische Bankhäuser. Englische Banknoten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Angekauft werden auf Frankreich nur Wechsel; ausgeschlossen vom Ankaufe sind Checks, Anweisungen und ähnliche Papiere.

Auf die größeren Plätze Italiens erfolgt der Ankauf zum Berliner Kurse für Wechsel; sonst mit einem Abzuge von 20 Pfennig vom Kurse. Wechsel, deren Zahlungsort auf Sizilien oder Sardinien liegt, müssen beim Ankauf noch wenigstens 17, alle übrigen Wechsel noch mindestens 10 Tage zu laufen haben und dürfen keine Bemerkung wie „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder Ähnliches enthalten.

Die Wechsel auf Kopenhagen müssen mindestens noch 10 Tage zu laufen haben.

Wechsel auf die Schweiz müssen mindestens 10 Tage Laufzeit haben und dürfen den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder Ähnliches nicht enthalten.

C. Wertpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, werden diskontiert. Die Diskontierung derartiger Wertpapiere unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Der Minimal-Diskontosatz beträgt wie bei Wechselankäufen 30 bzw. 50 Pfennig für das Stück.

II. Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Wechsel auf das Ausland werden aus dem Portefeuille der Reichsbank in kurzer, längstens 14 tägiger Sicht abgegeben und, soweit solche in demselben nicht vorhanden oder verfügbar sind, kommissionsweise an der Börse beschafft. Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört.

Wechsel auf England, Belgien, Holland, Frankreich, Italien und die skandinavischen Plätze werden zum letzten Berliner kurzen Kurse mit $\frac{1}{2}$ vom Tausend Courtage vom Rechnungsbetrage, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land, aus dem Portefeuille abgegeben. Werden für den Geldbetrag vom Käufer entweder Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10 tägigem Zinsgewinn gemacht, so wird Courtage nicht berechnet.

Werden Checks oder Sichtpapiere auf London gewünscht, so ist dies in dem Antrage besonders zu vermerken. Die Abgabe dieser Papiere erfolgt unter Berechnung von Zinsen für 9 Tage zu dem um 1 Prozent ermäßigten Satze der Bank von England zu Lasten des Käufers, im Uebrigen zu den Bedingungen für Wechsel. Wechsel auf Schweizer Plätze werden zum Frankfurter Tageskurse abgegeben.

Für den kommissionsweisen Ankauf von kurzfristigen Wechseln auf ausländische Hauptplätze an der Börse wird 1 vom Tausend Courtage, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land berechnet. Werden für den Geldbetrag vom Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens zehntägigem Zinsgewinn gemacht, so beträgt die Courtage nur $\frac{1}{2}$ vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln. Werden genaue Beträge verlangt, so haben die Auftraggeber zu erklären, daß sie die Mehrkosten der zur Herstellung dieser Beträge etwa auszustellenden Wechsel oder Checks übernehmen wollen.

Die Beschaffung von Wechseln auf Nebenplätze kann nicht mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt werden.

III. Das Einziehungsgeschäft (oder Incassogeschäft).

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt die Reichsbank zur Einziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zu, so beträgt die Gebühr 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück, und zwar auch in dem Falle, daß die Auftragspapiere nicht bezahlt werden.

Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder welche bei einer andern Bankanstalt, als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen, wird eine Gebühr von $\frac{1}{5}$ vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück erhoben.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ vom Hundert, mindestens aber 50 Pfennig für jede Gattung, zu entrichten. Die Einlösung der Zinsscheine, für welche die Reichsbankanstalten Zahlstellen sind, erfolgt nur in deren Geschäftslokalen kostenfrei. Gehen derartige Zinsscheine durch die Post ein, und wird eine Versendung des entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von $\frac{1}{5}$ vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jede Sendung erhoben.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel zc. dürfen keine längere als 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes, und dem Zusatz „zum Inkasso“ und wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit“ zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

IV. Der Lombard-Verkehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Wertpapieren. Sind die letzteren bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere niedergelegt, so genügt die Uebergabe des Depotscheines. Die Bedingungen, unter denen diese Verleihungen erfolgen, sind:

A. Allgemeine Bedingungen.

Darlehen in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht erteilt.

Das Darlehen kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise

der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehensnehmers. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug oder bleiben die Zinsen rückständig, so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

Die Zinsen sind alle drei Monate und möglichst vor dem Schlusse der Kalenderquartale zu entrichten. Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Monats entnommen sind, mindestens für sieben Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Vierteljahres entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein sind mindestens 50 Pfennig Zinsen zu zahlen.

Teilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter fünfhundert Mark, gestattet.

Die Reichsbank übernimmt keine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Pfandscheines oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern ist berechtigt, jeden, welcher sie vollständig wegen aller ihrer Ansprüche an den Verpfänder befriedigt, für den rechtmäßigen Eigentümer

desselben und des Unterpfandes anzusehen, auch dann, wenn der Pfandschein auf ihn nicht giriert ist. Dessenungeachtet behält sich die Reichsbank das Recht vor, die Berechtigung des Pfandscheininhabers zu prüfen.

Ohne Rückgabe des quittierten Pfandscheines wird weder das Unterpfand, noch im Fall des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuß eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein gerichtlich hat aufbieten und für kraftlos erklären lassen, auch der gedachte Ueberschuß bis dahin auf seine Gefahr unverzinsbar bei der Reichsbank aufbewahrt. Rückzahlungen auf empfangene Darlehen, welche an eine nur von einem Vorstande verwaltete Reichsbanknebenstelle geleistet werden, haben für die Reichsbank nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.

Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem Andern übertragen sollte.

Alle Bestimmungen des Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehen ebenfalls.

Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Reichsbank bleibt, quittiert. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

B. Besondere Bedingungen.

I. Bei Verpfändungen von Staats-, Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, Aktien und anderen dergleichen Wertpapieren, sowie auch von Wechseln.

Bei verpfändeten Wertpapieren, die einer Kündigung, Verlosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderung unterliegen, hat der Verpfänder die zu seiner Sicherung nötigen Maßregeln selbst zu besorgen oder in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihn allein treffen. Sinkt während der Dauer des Darlehens der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen.

Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanko-Giro des Verpfänders versehen sein, und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blanko-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen. Die Reichsbank behält sich, ohne jedoch irgend eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb zu übernehmen, das Recht vor, die ihr verpfändeten Papiere, wenn solche auf jeden Inhaber lauten, für die Dauer der Verpfändung außer Kurs zu setzen.

II. Bei Warenverpfändungen.

Der Lagerort der Waren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist, und das Datum der Abschätzung sind im Pfandschein zu vermerken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlage-

zung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Uebergabe fortgesetzt wird.

Lagern die Waren auf Bachhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

Die Waren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuergefährdung zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen, die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein. Verpfänder ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens mit den Versicherungsgesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen, und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schließen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerens an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern.

Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung u. Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten.

Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Wertes im Preise sinken oder ebensoviel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfand bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen.

Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere.

Klasse I,

zu beleihen mit $\frac{3}{4}$ des Kurswertes.

1. Die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen, sowie die von deutschen Staaten ausgegebenen zinstragenden Prämienanleihen, letztere jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämienfusse der jedesmaligen nächsten Ziehung, von Steuerbehörden deutscher Staaten ausgestellte Anerkennungsnisse über Steuervergütung für ausgeführten bzw. auszuführenden Branntwein und Ausfuhrzuschüsse für Zucker, die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, Preussische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungskassenobligationen, Königl. Bayerische 4prozentige Grundrentenablösungs-

schuldbriefe, Anhaltische Landrentenbriefe, Königlich Sächsishe Landrentenbriefe, Königlich Sächsishe Landes-kulturrentenscheine, Mecklenburgische Eisenbahn-schuldverschreibungen.

2. Berliner Pfandbriefe, Braunschweig-Lüneburger Landes-schuldverschreibungen, Landschaftliche Centralpfand-briefe (Preußen), Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe, Obligationen der Hannoverschen Landes-kreditkasse oder -Anstalt, Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Obligationen der Kreisanleihe von Oberbayern zu 4 vom Hundert, Obligationen der Königl. Bank zu Nürnberg zu 4 und $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, Pfandbriefe der Provinziallandschaften (Preußen), Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes zu $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen zu Dresden, Pfandbriefe des Erb-ländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{2}{3}$ und 4 vom Hundert, Pfandbriefe der Landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz zu 3 und $3\frac{1}{2}$ vom Hundert.
3. Pfandbriefe der Hypothekenbanken auf Aktien: Preussische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, Süddeutsche Bodenkreditbank in München, Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart, Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M., Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau, Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, Deutsche Hypothekenbank-Aktiengesellschaft in Berlin, Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, jedoch ausschließlich der Prämien-Pfandbriefe, Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig,

Actiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, Hypothekenbank in Hamburg, Preussische Hypotheken-Actienbank in Berlin, Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rhein, Pommerische Hypotheken-Actienbank in Berlin, Deutsche Grundkreditbank in Gotha, Pfandbriefe der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, $3\frac{1}{2}$ proz. Pfandbriefe der Preussischen Pfandbriefbank in Berlin Em. XVII.

Anmerkung. Die von einzelnen dieser Institute ausgegebenen sogenannten Kommunal-Pfandbriefe bezw. Kommunal-Obligationen sind nicht beleihbar.

4. Schuldbriefe der Herzoglich Sächsischen Landrentenbank in Koburg auf den Inhaber ausgestellt, Schuldurkunden des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart, Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Kassel, Obligationen der Landeskreditanstalt zu Meiningen, Schuldverschreibungen der LandesSparkassen des Fürstentums Reuß jüngerer Linie zu 4 vom Hundert, Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.
5. Eisenbahn-Stammaktien: Dortmund-Gronau-Enscheder, Halberstadt-Blankenburger, Kiel-Eckernförde-Flensburger, Löbau-Zittauer Lit. A., zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Lübeck-Büchener, Magdeburg-Wittenberger, Mainz-Ludwigshafen (Hess. Ludwigsbahn), Niederschlesisch-Märkische, Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Beybach), Pfälzische Warbahn, Pfälzische Nordbahn, Sächsisch-Schlesische, Stargard-Posener.
6. Eisenbahn-Stammprioritäts-Aktien: Dortmund-Gronau-Enscheder, Löbau-Zittauer Lit. B., Marienburg-Mlawkaer, Ostpreussische Südbahn.

7. Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen: Altenburg=Zeitzer, Bergisch=Märkische 3. Serie A., B., C., Berlin= Potsdam=Magdeburger Lit. A., Braunschweigische zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, Catin=Lübecker zu 4 vom Hundert, Halberstadt-Blankenburg 1884, 1888, 1890, 1895 $3\frac{1}{2}$ prozentig, Leipzig=Dresdener zu $3\frac{1}{2}$ und 4 vom Hundert, Lübeck=Büchener zu 4 vom Hundert, Mainz=Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn) zu $3\frac{1}{2}$ und 4 vom Hundert, Mecklenburger Friedrich Franz zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Ostpreussische Südbahn zu 4 vom Hundert, Pfälzische Eisenbahnen zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Klasse II,

zu befehlen mit 50 vom Hundert des Kurswertes.

1. Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika, Italienische Rente, Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1887 und 1889 zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten=Anleihe zu 4 vom Hundert, 5% Russisch=Englische Anleihe von 1822, 3% Russisch=Englische Anleihe von 1859, 4% Russische Anleihe von 1880, 5% Russische Goldrente von 1884, 4% Russische Goldanleihen, I. Emission von 1889, II., III. und IV. Emission von 1890 und VI. Emission von 1894, 4% Russische konsolidierte Eisenbahn=Anleihen von 1889, Serie I. und II. und von 1891, Serie III.
2. Die vom Russischen Staate übernommenen nachfolgenden Eisenbahn=Obligationen: 3% der großen Russischen Eisenbahn, III. Emission von 1881, 3% Transkaukasische, 4% Mosco=Kursk, 4% Orel=Griasi von 1887 und auf Reichsmarkwährung lautende 4% dergleichen von 1889.
3. Staatsschuldverschreibungen der Norwegischen 4prozentigen Anleihe von 1880, der Norwegischen 3prozentigen Anleihe von 1888, der Schwedischen $3\frac{1}{2}$ pro-

zentigen Anleihen von 1886 und 1890, der Schwedischen 3prozentigen Anleihe von 1888, Ungarische Goldrente zu 4 vom Hundert, Ungarische Goldanleihe von 1895 zu 3 vom Hundert.

4. Die 3prozentigen vom Staate garantierten Prioritäts-Obligationen der Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften (Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Eisenbahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind. Die vom norwegischen Staate garantierte 4prozentige Eisenbahn-Anleihe von 1883. Die vom Russischen Staate direkt garantierten Obligationen folgender Eisenbahnen und Emissionen: 4% Mosco=Njäsan von 1885, 5% Mosco=Smolensk, 4% Njäsan=Kozlow von 1886, 4% der Russischen Südwestbahnen von 1885, 4% Wladislawsk von 1885, 4½% Swangorod=Dombrowa I. Emission, 4% Kozlow=Woronesch-Kostow von 1887 und 1889, 4% Kursk=Niew, 4% Njäsan=Ural'sk von 1894 und 4% Mosco=Niew=Woronesch von 1895.

V. Giroverkehr.

Der Giroverkehr der Reichsbank dient dem Zwecke, an die Stelle wirklicher Barzahlungen zwischen seinen Teilnehmern (den sogenannten Konteninhabern) die Zahlungsausgleichung durch Zu- und Abschreiben in den Büchern der Reichsbank zu setzen. Zu diesem Behufe bedienen sich die Konteninhaber der Checks, d. i. Anweisungen auf ihr Guthaben bei der Reichsbank. Für den Giroverkehr gelten folgende Bestimmungen:

Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten,

zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Kontogegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn bar oder durch Berechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Vereinigungen werden von der Reichsbank nicht erteilt.

Bare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen angekaufte Wechsel und erteilte Lombarddarlehen werden dem Girokonto sofort gutgeschrieben.

Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugspapiere wird in dem Kontogegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage. Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Kontoinhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

Die Einziehung von Wertpapieren *zc.* übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekanntzumachenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht. Die Wertpapiere *zc.* sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Ueber sein Guthaben kann der Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber nur durch

Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Checkformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

Die Checkformulare werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Checkformularen offengelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vordruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulierte, d. h. in irgend welcher Weise unbrauchbar gewordene Checkformulare sind an die Bank zurückzuliefern

und mit dem Firmastempel oder mit dem Namen des Kontoinhabers zu versehen.

Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Ein Verzeichnis dieser Bankhäuser ist in dem Girokontor aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen bar bezahlt werden. Eingelöste Papiere werden dem Kontoinhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

Die Girogelder werden von der Bank kostenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

Die Kontogegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs Neue vorgetragen.

Die Reichsbank erwartet, daß die Kontoinhaber von den ihnen vorstehend eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtungen aber nur für sich selbst oder für andere Kontoinhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Abdruckes derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der

übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank sind zunächst für das Girokontor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erlassen, demnächst auf die Reichsbank-Kommandite in Jnsferburg und die von zwei Vorstandsbeamten verwalteten Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt und Heilbronn bezw. die von einem Vorstande und einem Assistenten verwalteten Reichsbank-Nebenstellen Beuthen, Colmar, Forst, Hanau, Hildesheim, Mülheim (Ruhr), Saarbrücken, Ulm und Worms ausgedehnt und finden auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.

Uebersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Kontoinhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.

Mit dem Inkasso von Wechseln oder anderen Papieren für die Kontoinhaber befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusage

„oder Ueberbringer“ lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist. Wünscht der Kontoinhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

Giroübertragungen auf Grund roter Checks in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50 000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst. Unter derselben Bedingung werden auch Giroübertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nichtgirokontoinhabers in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen. Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle, oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt, oder bei einem mit dieser letzteren in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Ein Verzeichnis dieser Bankhäuser ist bei der Reichsbanknebenstelle aufgelegt. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen bar bezahlt werden.

Halbjährlich einmal sind die Kontogegenbücher der Nebenstelle zur Uebersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäfts-

teilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

VI. Einlösung von Wechseln mittels Checks.

Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechseleinziehung in Berlin auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Checks müssen, wie gesagt, gekreuzt und es muß den Worten: „Nur zur Verrechnung“ noch die Bemerkung hinzugefügt sein: „auf Wechsel über Mark (Summe) per (Fälligkeit)“. Indessen dürfen auch Checks, bei denen die Kreuzung lautet: „Nur zur Verrechnung auf Wechsel“ nicht zurückgewiesen werden; die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines andern von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Checkgeber. Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den Wechsel, zu dessen Einlösung der erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch dann nicht, wenn nur ein Teil der zu zahlenden Summe durch Check, der andere Teil bar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Check von dem Kassendiener eine Empfangsbcheinigung zu erteilen.

Die eingelösten Papiere können von 4¹/₂ Uhr nachmittags des Einlösungstages ab im Girokontor der Reichshauptbank

gegen Rückgabe der vom Kassendiener erteilten Empfangsbescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Ueberbringers der Bescheinigung wird von der Reichsbank nicht geprüft. Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach der Einlösung erfolgen.

VII. Ein- und Auszahlungsverkehr.

Gelder, welche zum Ankauf von Wertpapieren durch das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Uebertragung auf Girokonto oder zur Auszahlung gebührenfrei überwiesen.

An allen Bankplätzen können bare Einzahlungen in Beträgen von mindestens 100 Mark von Personen, welche kein Girokonto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Girokunden geleistet werden. Einzahlungen zur Gutschrift auf das Girokonto auswärtiger Militärbehörden, Civilbehörden oder Truppenteile, sowie von Berufsgenossenschaften werden auch in Summen unter 100 Mark angenommen.

Uebersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift zur Auszahlung an Dritte geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt schriftliche Mitteilung macht. Die bei den Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt und Heilbronn geleisteten Einzahlungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei den Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt und

Heilbronn werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.

VIII. An- und Verkauf von Wertpapieren.

Anträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren werden von der Börsenabteilung des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsanträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe ausdrücklich vorgegeschrieben hat.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselben verkaufen, so haben sie dem betreffenden schriftlichen Auftrage den quitierten Depotschein beizufügen.

IX. Offene Depots von Wertpapieren.

Das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, Hausvoigteiplatz 14, nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Uebergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Das Kontor selbst ist werktäglich von 9 bis 12¹/₂ Uhr geöffnet. — Die Beamten des Kontors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens-Angelegen-

heiten der Niederleger gegen Jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungsantrag (Deklaration) mit folgendem Zusatz einreichen: „Ueber die hinterlegten Wertpapiere, sowie über die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittieren“. Ueber jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depotschein erteilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Kontors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verloszbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummernverzeichnisses dem Niederlegungsantrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann.

Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, andernfalls dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

die in der Allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-

anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verlosungsklisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertierung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertierungen für deren Rechnung zu besorgen;

die eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontor für Wertpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

die neuen Zins- und Gewinnanteilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann; vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens acht Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren gleichzeitig bezahlt.

Der Verkauf an der Börse erfolgt acht Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und vierzehn Tage vor Fälligkeit

keit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{3}{4}$ vom Tausend, mindestens aber 2 Mark, bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Wert eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittlung der Gebühren nach festen Sätzen, im Uebrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet. — Für die Erhebung und Auszahlung von baren Geldern bei verlostem u. Papieren, für die Geltendmachung des Bezugsrechtes und für Einzahlungen berechnet die Reichsbank $\frac{1}{8}$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine werden nur die baren Auslagen berechnet. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im Voraus zu entrichten.

Nachteile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten.

Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Kontors für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Girokonto des Kontors für Wertpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Uebertragung auf ein Girokonto oder durch Barzahlung an der Kasse des Kontors erhoben werden sollen. — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt sind spätestens vier Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, mittels besonderen Schreibens anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen.

Jedes einzelne Depot kann nur im Ganzen zurückgenommen werden. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift.“ versehenen Depotscheines oder, wenn es verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Kontor vorher schriftlich Nachricht zu geben.

Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine, ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten zc. mittels „eingeschriebenen“

Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Wertangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat. Bare Geldsummen werden stets voll deklarirt.

Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Vormund, Pfleger oder Vater von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle, wobei die erteilte Bestallung vorzulegen ist. In diesem Falle zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnanteile ohne Berechtigungsprüfung, will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Bestallung abermals vorlegen und sich, falls er dem Kontor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist, so lange die Aufhebung der Vormundschaft bezw. Pflegschaft nicht nachgewiesen ist, zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder väterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigentümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß.

Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnanteile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen, bei dem Kontor niederzulegenden Erklärung auszusprechen.

Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Ge-

fahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombardverkehr dazu geeignet und nicht gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichshauptbank, sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheines Lombarddarlehen erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Kontorts für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit erteilt wird.

X. Verschllossene Depositen.

Bedingungen,

unter welchen die Reichsbank verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntniß.

Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen bezw. der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.

Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Wertbetrage von Fünftausend Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werte angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.

Das Lagergeld beträgt bei Depositen bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht: 10 Mark, darüber hinaus: bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht: 20 Mark; bei noch größerern: bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von mehr als 25 kg: 30 Mark für das Jahr. Depositen

von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus angegebenen Mehrwerts 25 Pfennig für das Jahr. In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet. Lagergeld und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im Voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositionsjahres ist für das letztere die volle Versicherungsgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Ist die Versicherungsgebühr nicht gezahlt, so haftet die Reichsbank nicht für den angegebenen Mehrwert.

Die Annahme und die Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur während der Vormittags-Geschäftsstunden statt und ist bei der Reichshauptbank in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Kontor für verschlossene Depositen zu beantragen. Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben zurückgenommen werden. Liefert der Niederleger das Depositum binnen fünf Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten. Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des vorangegangenen Depositionsjahres erfolgt ist.

Soll eine andere Person statt des Niederlegers oder neben demselben, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder derselben zur Zurücknahme des Depositums befugt sein, so ist dies bei der Einlieferung zu beantragen.

Die verhältnismäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsgebühr findet nicht statt.

Die Notenbanken.

Außer der Reichsbank haben noch folgende Banken das Recht, Banknoten auszugeben: Badische Bank, Bank für Süddeutschland in Darmstadt, Bayerische Notenbank, Frankfurter Bank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank, Braunschweigische Bank. Ihr Geschäftskreis ist dem der Reichsbank analog. Vulgär heißen sie auch Zettelbanken. Früher betrug ihre Zahl 33, noch im Jahre 1890 gab es deren 13. Ihre Noten sind mit Ausnahme der letztgenannten im ganzen Reiche umlaufsfähig. Zu erwähnen ist ferner noch die Landständische Bank zu Baulzen, welche zum Teil anderen Bestimmungen unterworfen ist wie die obengenannten Banken, weil ihre Noten nicht wie bei jenen lediglich bankmäßig, sondern zu einem erheblichen Betrage durch Hypotheken gedeckt sind. Die Noten sind auch nur im Königreich Sachsen umlaufsfähig. Ihre Eigenschaft als Zettelbank tritt so sehr hinter derjenigen als Hypothekenbank zurück, daß sie bei allgemeinen Uebersichten nie erwähnt wird und auch im Reichs-Anzeiger keinen monatlichen resp. wöchentlichen Status veröffentlicht. Ursprünglich hat der Plan bestanden, im nächsten Jahrhundert sämtliche Notenbanken zu Gunsten der Reichsbank eingehen zu lassen, man hat aber erst kürzlich, von entgegengesetzten Ansichten ausgehend, das Privileg der Württembergischen Notenbank über jenen Zeitraum hinaus verlängert, eine Maßregel, die nicht ohne weiteres gutzuheißen ist.

Die Notenausgabe, sowie die Bestimmung des Notenkontingentes unterliegt der Reichsgesetzgebung. Alle Notenbanken sind gezwungen, aber nur diese, an ihrem Sitze und bei den größeren Zweiganstalten (in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern), sämtliche Noten der anderen Banken mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten Institute, zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die eigenen Noten muß sie bei allen ihren Zweiganstalten zum vollen Nennwerte in Zahlung nehmen. Für die Staatskassen besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Banknoten in Zahlung zu nehmen, nicht. Doch werden die Reichsbanknoten thatsächlich an allen öffentlichen Kassen des Deutschen Reichs, die anderen dagegen meist nur an den Kassen der Staaten, in denen die ausgebende Bank ihren Sitz hat, in Zahlung genommen. Die Reichspost und das Reichstelegraphenamt nehmen außer den Noten der Reichsbank nur solche an, die von den Banken in dem Staate, wo die betreffende Oberpostdirektion sich befindet, ausgegeben sind, während von den Eisenbahnkassen alle Noten, soweit sie in dem betreffenden Reichsgebiet umlaufsfähig sind, in Zahlung genommen werden. Keine Privatperson ist aber gezwungen, eine Note in Zahlung zu nehmen, auch kann kein Bundesstaat sie durch Landesgesetz zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen.

Die Banknoten gehen in Stücken von Mark 100, 200, 500 und 1000 um, letztere Stücke geben jedoch nur die Reichsbank und die Frankfurter Bank aus. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Präsentation an ihrem Hauptsitze zum vollen Nennwerte einzulösen, die Reichsbank sogar bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Die übrigen Notenbanken mit freier Zirkulation müssen außer an ihrem Hauptsitze noch eine zweite Einlösungsstelle für ihre Noten unterhalten, und zwar entweder in Berlin oder in Frankfurt a. M. Bei dieser zweiten Stelle muß die Einlösung spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages erfolgen. Eine Prüfung des Besitzrechtes kann stattfinden, wird aber

kaum ausgeübt. Jede Bank hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber einen Teil der Note präsentiert, welcher größer als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringern Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei. Doch ist keine Bank verpflichtet, für völlig vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten.

Die den Notenbanken in ihrem Geschäftsbetriebe auferlegten Beschränkungen erstrecken sich auf das Acceptieren von Wechseln und auf den Zeitkauf oder =Verkauf von Waren und kurshabenden Papieren für eigene oder fremde Rechnung, sowie auf die Uebernahme von Bürgschaften für die Erfüllung solcher Geschäfte.

Was nun die Höhe des auszugebenden Notenkontingentes anbetrifft, so ist dieselbe für die Notenbanken ziffernmäßig nicht beschränkt, nur für die Bayerische Notenbank ist ein Maximum von 70 Mill. Mk. festgesetzt. Indessen muß jede Bank für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens $\frac{1}{3}$ in Edelmetall, Bargeld und Reichskassenscheinen, den Rest in Wechseln als Deckung besitzen. Wenn indessen der nicht durch Edelmetall, Bargeld und Reichskassenscheine gedeckte Teil eine bestimmte durch Gesetz festgesetzte Summe übersteigt, so hat die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, für den Mehrbetrag eine Steuer von 5 % p. a. an das Reich zu entrichten. Man nennt diese, den einzelnen Banken gesetzlich zugebilligten (steuerfreien) Quoten des nicht bar gedeckten Notenumlaufs gewöhnlich das steuerfreie Notenkontingent. Dieser absoluten Höhe steht eine relative gegenüber im Gesamtbetrage von Mk. 385 Mill., für welche nur eine bankmäßige Deckung gesetzlich gefordert ist. Man bezeichnet diese Summe als ungedeckten Notenumlauf, was über ihn hinausgeht, verfällt der Besteuerung. Derselbe beträgt z. B. bei der Reichsbank Mk. 293.4 Mill., die Bayerische Notenbank hat Mk. 32 Mill., die Sächsische Mk. 16.771 Mill., die Württembergische, Badische, Frankfurter Bank und die Bank für Süddeutschland je

Mk. 10 Mill. und die Braunschweigische Bank Mk. 2.829 Mill. Da die Banken nur ein Drittel vom Betrag des ungedeckten Notenumlaufs in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen (5=, 20=, 50=Scheine), Noten anderer deutscher Banken, Gold in Barren oder ausländischen Goldmünzen, das Pfund fein zu Mk. 1392 gerechnet, in ihren Kassen zur Deckung bereithalten müssen, so würden, wenn die Deckung hierauf beschränkt bliebe, die anderen $\frac{2}{3}$, welche nur in guten diskontierten Wechseln gedeckt zu sein brauchen, ein zinsfreies Darlehen, welches die Öffentlichkeit an die Bank gewährt, bedeuten, da das Publikum die Noten über die Bardeckung der Bank hinaus als Geld annimmt, während die Banken bis zum Betrage ihres ungedeckten Notenumlaufs, wie gesagt, ihre Noten frei von Stempel und sonstigen Abgaben ausgeben. Für jeden steuerpflichtigen Betrag, wie er sich jedesmal aus den vier im Monat zu veröffentlichenden Bilanzen ergibt, wird, wie oben erwähnt, ein Steuersatz von 5% in der Weise berechnet, daß von jeder Wochensumme $\frac{5}{48}\%$ erhoben werden. Diese einzelnen Steuerbeträge werden für das verflossene Geschäftsjahr zusammengezählt und sind dann spätestens bis zum Ende des nächsten an die Reichskasse von den einzelnen Instituten zu zahlen. Verzichtet eine Notenbank auf ihr Notenrecht, so fällt der ihr zustehende Teil des ungedeckten Notenumlaufes der Reichsbank zu. Er ist bei dieser im Laufe der Jahre von Mk. 250 Mill. auf die oben angegebenen Mk. 293.4 Mill. gestiegen. Im Gegensatz zur Reichsbank, die dem Dienste des Reichs bestimmt ist, sind die anderen Notenbanken reine Aktiengesellschaften, die aber zunächst den Bestimmungen des Bankgesetzes für das Deutsche Reich, dann ihren Statuten und erst in dritter Linie den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterliegen.

Von den Notenbanken, deren Geschäftsgebiet ein unbeschränktes und deren Noten im ganzen Deutschen Reich umlaufsfähig sein sollen, verlangt das Bankgesetz die Bildung eines Reservefonds in der Höhe von 25% des Grundkapitals.

Da die Braunschweiger Bank der Bestimmung über Bildung des Reservefonds nicht nachgekommen ist, sondern diesen nach dem Aktiengesetz nur bis zu 10 % des Grundkapitals sich bilden läßt, und sie auch sonst nicht sich an die Bestimmungen des Art. 44 des Bankgesetzes bindet, ist ihre Geschäftsthätigkeit eine im Deutschen Reiche beschränkte, so daß ihre Noten eben nur im Staate Braunschweig Umlaufsfähigkeit haben.

Ueber die Verpflichtungen, welche den Notenbanken hinsichtlich ihres Ausweises obliegen, sei Folgendes bemerkt: Sie haben 1) den Stand ihrer Aktiva und Passiva am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats — spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen — und 2) spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichs-Anzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung (Bilanz) muß angeben: 1) auf der Seite der Passiva: das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten (allein die Reichsbank übernimmt solche nicht), die sonstigen Passiva; 2) auf der Seite der Aktiva: den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu Mk. 1392 berechnet), den Bestand an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven. Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen (was wiederum die Reichsbank nicht thut).

Indem der Metallbestand an kursfähigem deutschem Gelde zc. nur summarisch in der Markwährung angegeben wird, kann man nicht erkennen, wie hoch der Metallbestand seinem Goldwerte nach ist. Denn die Thalerstücke sind im

Deutschen Reiche neben den Goldmünzen noch kursfähiges Geld. Neuerdings hat indessen die Reichsbank von Zeit zu Zeit ihren Goldbestand veröffentlicht.

Ueber die Konzessionsdauer der Notenbanken als solche erwähnen wir in Beziehung auf die eingangs gemachte Bemerkung, daß jeder von ihnen von zehn zu zehn Jahren vom Bundesrat oder der einzelnen Landesregierung das Notenrecht mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden kann, ohne daß sie irgend einen Anspruch auf Entschädigung dafür erheben darf. Bei der Reichsbank kommen noch besondere Bestimmungen des § 41 des Bankgesetzes dabei in Betracht, wonach die Reichsbank nach erfolgter Kündigung in das ausschließliche Eigentum des Reichs übergehen kann. Für alle Notenbanken, mit Ausnahme der Braunschweiger, kann demnach das Notenprivileg, sobald es ihnen rechtzeitig durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrates gekündigt wird, am 1. Januar 1911 ablaufen. Statutarisch sind die Privilegien der Reichsbank und der Bayerischen Notenbank auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt, für das Privilegium der Frankfurter Bank gilt dasselbe, indessen kann dasselbe jederzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Bank für Süddeutschland hat bis 5. November 1905, die Sächsische Bank bis 18. Juli 1910 Privileg. Die Privilegien der Badischen Bank und der Württembergischen Notenbank sind erst vor Kurzem bis 1900, bezw. 1910 verlängert worden. Die Dauer des Privilegs der Braunschweigischen Bank endet erst am 10. Mai 1952.

Uebertritt eine der Banken die für sie gültigen Vorschriften, betreibt sie außerhalb der ihr angewiesenen Grenzen (Braunschweiger Bank) Geschäfte oder den Notenumlauf, löst sie in Gemäßheit des Zeittermins die präsentierten Noten nicht ein oder vermindert sich das Grundkapital um ein Drittel, so kann ihr die Befugnis der Notenausgabe auf Anlage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank domiziliert, entzogen werden und zwar mit der Verpflichtung zur Noteneinziehung. Dem

Reichskanzler steht die kommissarische Einsichtnahme in die Geschäftsführung, desgleichen den Landesregierungen, ohne weiteres zu.

Von besonderen Leistungen der einzelnen Privatbanken ihren Regierungen gegenüber ist zu erwähnen, daß die Frankfurter Bank dem preußischen Staate auf Verlangen ein unverzinsliches Darlehen bis zum Betrage von 1 Mill. Gulden früherer Währung, jetzt = Mk. 1714285.71 gewähren muß. Die bayerische Regierung ist — wie die hessische Regierung — als Aktionär an der Bank beteiligt, bezieht also dadurch einen Anteil am Gewinn. Die Württemberger Bank hat $\frac{1}{3}$ und die Badische Bank $\frac{1}{5}$ des nach allen statutarischen Abzügen noch verbleibenden Reingewinnes an den Staat zu zahlen.

Ueber die Verteilung des Reingewinnes der Reichsbank haben wir schon gesprochen.

Was die Verteilung der anderen Staatsbanken anbetrifft, so sind jährlich 5 % des Reingewinns zur Kompletierung des Reservefonds auf 10 % des Aktienkapitals zu verwenden. Dann erhalten die Aktionäre bis $4\frac{1}{2}$ % Dividende. Von dem Rest fließt noch ein Fünftel dem Reservefonds zu, bis er 25 % des Grundkapitals ausmacht, und vier Fünftel werden nach den Statuten der einzelnen Banken verwandt. Diejenigen Notenbanken, die sich dem Bankgesetze völlig unterworfen haben, sind in ihrer Geschäftsthätigkeit derjenigen der Reichsbank gefolgt; im Gegensatz zu letzterer jedoch, welche den provisionsfreien aber unverzinslichen Giroverkehr eingerichtet hat, ist seitens der bayerischen und sächsischen Notenbanken mit ihren Filialen, resp. der ersteren auch mit ihren Agenturen, der verzinsliche Giroverkehr eingeführt worden, demzufolge die Guthaben der Girokunden verzinst werden.

Die Hypothekenbanken und Landschaftlichen Institute.

Ghe wir auf die Unterschiede zwischen preußischen und nicht-preußischen Hypothekenbanken, die Normativbestimmungen für letztere, sowie die einzelnen Kategorien der Pfandbriefe eingehen, wollen wir einige allgemein gültige Bemerkungen vorausschicken.

Der dem Grundbesitzer notwendige langfristige, wenn es irgendwie geht, unkündbare Kredit hat zur Entstehung der Landschaftlichen Kreditinstitute und neuerdings der Hypothekenbanken geführt, welche letztere meistens die Form von Aktiengesellschaften angenommen haben. Nur in einzelnen Fällen hat sich eine Vereinigung von Grundbesitzern zu Genossenschaftsverbänden als sachgemäß herausgestellt. Die Hypothekenbanken geben gegen hypothekarische Darlehen, sowie mit Rücksicht auf die Höhe ihres Aktienkapitals Pfandbriefe aus, welche, dem Hypothekarschuldner vielfach in Zahlung gegeben werden und marktgängig sind. Es sind meist auf den Inhaber lautende, zinstragende Schuldverschreibungen, die seitens des Gläubigers unkündbar, seitens der schuldnerischen Hypothekenbank aber meistens unter Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist rückzahlbar sind. Der Schuldner, welcher von der Hypothekenbank ein Darlehen erhalten hat, haftet abgesehen von der durch sein Grundstück gegebenen Realsicherheit auch noch persönlich, es sei denn, daß ausdrücklich eine Grundschuldforderung hergestellt sei, in welchem Falle nur das verpfändete Grundstück haftbar ist. Einzelne Hypothekenbanken machen letztere Art des Geschäftes zu ihrer Spezialität.

In Preußen und im Königreich Sachsen dürfen die Pfandbriefe der Hypothekenbanken nicht, wie dies im übrigen Deutschland und in Oesterreich der Fall ist, für Mündelgelder verwandt werden. Dieses Recht steht in Preußen nur den

landschaftlichen Pfandbriefen zu. Dagegen ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, die Pfandbriefe der Aktien-Hypothekenbanken zu beleihen, und sie hat eine Reihe derselben in das Verzeichniß der bei ihr lombardfähigen Wertpapiere (s. o.) aufgenommen. Allerdings ist sie nur zögernd dazu übergegangen; zuerst und zwar im Juli 1890 genehmigte sie die Lombardfähigkeit von Pfandbriefen der Preussischen Central-Bodencredit Aktiengesellschaft.

Es sei gestattet, an dieser Stelle eine kurze Erörterung über die von den Landschaften (provinziellen Verbänden der Rittergutsbesitzer) ausgegebenen Pfandbriefe einzufügen, einmal wegen ihrer Verschiedenheit von den von den Banken ausgegebenen und ferner wegen der sehr verbreiteten Unkenntnis über den Wert der verschiedenen Kategorien. Es giebt landschaftliche Pfandbriefe erster Hypothek, welche die erste Werthhälfte der Güter belasten, und solche zweiter Hypothek, welche hinter den ersteren eingetragen und durch das „sechste Wertzehntel“ der Güter (51 bis 60% des Wertes) sichergestellt sind. Die Pfandbriefe erster Hypothek sind bei den alten Landschaften überdies durch die Generalgarantie (Solidarhaft) aller Kreditverbundenen sichergestellt, die Pfandbriefe zweiter Hypothek aber nicht; und bei den neueren Landschaften fehlt die Solidarhaft überhaupt. Endlich ist auch die Werthsermittlung durchaus nicht bei allen Landschaften gleich zuverlässig; im Bezirk der einen Landschaft sind die Gutswerte gesunken, im Bezirk der anderen sind dieselben gestiegen u. c. Kurz, jede Sorte von Pfandbriefen muß individuell beurteilt und bewertet werden, und es ist durchaus nicht berechtigt, die „landschaftlichen Pfandbriefe“ als eine geschlossene Masse gleichwertiger Papiere darzustellen, wie dies mit dem Verlangen geschehen ist, dieselben bei der Beleihung durch die Reichsbank den Staatspapieren gleichzustellen.

Nach dem Gesagten rangiert diese Art der Pfandbriefe folgendermaßen: die erste Stelle nehmen die mit Generalgarantie versehenen Pfandbriefe erster Hypothek ein; die

zweite: die ebenfalls noch als erste Hypothek eingetragenen Pfandbriefe ohne Generalgarantie (die Pf. der jüngeren Landschaft); die dritte: die auf zweitstelligen Eintragungen beruhenden Pfandbriefe. Von allen drei Arten waren am 10. Oktober 1896 2106 Millionen Mark im Umlauf.

Kehren wir jetzt zu den Hypothekenbanken zurück. Neben der bereits gestreiften Thätigkeit pflegen sie auch noch den Kommunalkredit, indem sie an Gemeinden verzinsbare Darlehen bez. Anleihen abgeben (sogenannte Kommunaldarlehen). Ihre sonstigen Geschäftszweige sind in den Normativbestimmungen für die preussischen Hypothekenbanken vom 27. Juni 1893 enthalten, die wir jetzt in konzentrierter Form folgen lassen und welche alles sonst Wissenswertes enthalten.

Der Geschäftsverkehr der Hypothekenbanken ist, soweit er nicht die Gewährung, Vermittelung oder Tilgung von hypothekarischen und Grundschulddarlehen, den Erwerb, die Beleihung, die Versicherung und den Umsatz von hypothekarischen und Grundschuldforderungen, den Umsatz der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe oder die Gewährung von Darlehen an Korporationen und öffentliche Genossenschaften zum Gegenstande hat, auf die nuzbare Anlegung verfügbarer Kassenbestände und die Annahme von Depositen mit folgenden Maßgaben zu beschränken:

Die Bank ist berechtigt, Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe, ferner durch Ankauf von Wechseln und Wertpapieren sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank.

Die Bank darf mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist Gelder verzinslich annehmen: zu dem Zwecke, die Erwerbung von hypothekarischen oder Grundschuldforderungen zu vermitteln oder dafür Hypothekenspfandbriefe auszuhändigen. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden.

Die Banken sind befugt, das Inkasso von Wechseln, Anweisungen und Wertpapieren zu besorgen. Grundstücke zu erwerben ist den Hypothekenbanken nur gestattet: zur Benutzung als Geschäftsräume und behufs der Sicherstellung oder Verwertung von Gesellschaftsforderungen.

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein, und zwar mindestens zur Hälfte durch unkündbare (Amortisations-) Forderungen. Bei vorzeitiger Rückzahlung unkündbarer Forderungen dürfen an Stelle derselben bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungsperiode kündbare Hypotheken und Grundschulden, oder solche mit festen Rückzahlungsterminen zur Deckung benutzt werden. Die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt (Zuschlagshypothekenspfandbriefen), sowie von solchen Hypothekenspfandbriefen, deren Inhabern ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, ist nicht gestattet.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien dürfen bei einem eingezahlten Grundkapital von weniger als Mk. 10 Millionen nicht über das 15fache, bei einem höheren Betrage nicht über das 20fache des bar eingezahlten Grundkapitals an Hypothekenspfandbriefen ausgeben. Aus dem Hypothekenspfandbriefe muß das Wesentliche des zwischen der Hypothekenbank und dem Inhaber bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Hypothekenspfandbriefe ersichtlich sein. Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Kündigung der Hypothekenspfandbriefe nur insoweit verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist. Demgemäß darf die Kündbarkeit der Hypothekenspfandbriefe keinesfalls für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgeschlossen werden.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken- und Grundschulden als Unterlage für Hypothekenspfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Sie ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf bei ländlichen Grundstücken zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwicklung sechs Zehntel, bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, und deren Wert unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, ein Drittel des ermittelten Werts nicht übersteigen. In letzterem Falle kann, wenn die dauernde wirtschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sichergestellt ist, die Beleihung bis auf zwei Drittel des Werts erfolgen.

Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswert des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirtschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Wert zu berücksichtigen.

Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche, einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke sowie Bauplätze dürfen überhaupt nicht beliehen werden. Darlehen auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypothekenspfandbriefen erst dann benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollkommen fertiggestellt und ertragsfähig sind.

Die allgemeinen Bedingungen der Darlehensgewährung, insbesondere die für den Fall verzögerter Zahlung den Schuldner eines Hypothekenspfandbriefs-Darlehens treffenden Nachteile sind im Statut anzugeben. — Die von den Banken



ausgegebenen Darlehensprospekte und Antragsformulare müssen sämtliche vom Schuldner zu übernehmenden Barverpflichtungen, namentlich auch in Ansehung der sogen. Nebenleistungen und einer etwaigen Hinausschiebung des Beginnes der Tilgung klar ersehen lassen. Die Darlehensvaluta ist dem Schuldner stets in barem Gelde zu gewähren.

Zinsen und diesen rechtlich gleichstehende Leistungen des Schuldners, insbesondere bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die als Verwaltungskosten bezeichneten Beiträge oder ähnliche vom Schuldner zu entrichtende Beiträge, dürfen nur in Procenten des jeweiligen Darlehensrestes erhoben werden. Der überschießende Betrag der vereinbarten Jahresleistung ist zum Zwecke der Tilgung zu verwenden. Auf Verwaltungskostenbeiträge und ähnliche Leistungen, welche insgesamt den Betrag von $\frac{1}{4}\%$ der Schuld nicht überschreiten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Hypothekenbank berechtigt sein soll, die von ihr unkündbar gewährten Darlehen dem Schuldner ausnahmsweise aufzukündigen, sind im Statut festzusetzen. Der Fall der Auflösung der Hypothekenbank darf als ein solcher Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden. Bei Verminderungen des Werts der beliehenen Grundstücke, welchen ein unwirtschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, desgleichen bei solchen Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, darf ein Kündigungsrecht nur hinsichtlich desjenigen Betrags, welcher in dem verminderten Werte des Pfandobjekts nicht mehr statutenmäßige Deckung findet, hinsichtlich des gesamten Darlehens aber nur dann ausbedungen werden, wenn der gedeckt bleibende Betrag nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehensbewilligung erreicht.

Bei unkündbaren (Amortisations-) Darlehen muß der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners mindestens $\frac{1}{2}\%$

der Darlehenssumme betragen (er überschreitet 1 % selten). Der Beginn der Amortisation darf höchstens auf 10 Jahre hinausgerückt werden. Die Hypothekenbank ist verpflichtet, nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem ihrer Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag des Darlehens am Schluß des Vorjahrs amortisiert war. Sie ist ferner verpflichtet, sobald 10 %, oder bei eintretender Veräußerung des Pfandgrundstücks 5 % der Schuld getilgt sind, auf Verlangen des Schuldners Quittung und Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag zu erteilen. Die Verpflichtung zur Fortzahlung der nach dem ursprünglichen Tilgungsplan zu entrichtenden Jahresleistung bleibt hierbei unberührt, soweit nicht mit Zustimmung beider Teile für den verminderten Schuldbetrag ein neuer Tilgungsvertrag abgeschlossen wird.

Jedem Darlehensschuldner muß urkundlich das Recht eingeräumt werden, spätestens zum Ablaufe des 10. Jahres nach der Darlehensaufnahme seine Schuld nach vorausgegangener Kündigung ganz oder teilweise in bar zurückzahlen. Die Kündigungsfrist darf die Frist von neun Monaten, bei kündbaren Darlehen die der Hypothekenbank selbst eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten. Abschlagszahlungen von weniger als Mk. 1000 ist die Hypothekenbank anzunehmen nicht verpflichtet, sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens Mk. 1000 zu erhöhen oder zu ermäßigen, und braucht Teilzahlungen überhaupt nur gegen Einräumung des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen. In Ansehung einer nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Rückzahlung dürfen Rückzahlungsprovisionen seitens der Hypothekenbanken nicht erhoben und die Bestellung einer Kündigungskaution nicht gefordert werden.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der Art. 31 und 185 a des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen der Betrag der eingegangenen Hypothekenzinsen, der Verwaltungskostenbeiträge und der etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner (Provisionen u.), soweit sie nicht Kapitalsabtrag sind, aufzuführen, ebenso die Höhe der von der Anstalt gezahlten Hypothekenspfandbriefszinsen.

In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

Unter den Aktiven: der Betrag der zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen; die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner, und drittens die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesamtzahl und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 31, 185 a, 239 b) zu berechnenden Werts.

Unter den Passiven: die ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe nach ihrem Nennwerte. — Ferner sind das gesammte, im Berichtsjahre bei Begebung von Hypothekenspfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenen Unkosten zu Lasten des Berichtsjahres zu verrechnen.

Wenn im Falle des Hinausrückens der Amortisation die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Hypothekenbank verrechnet werden, dürfen diese Forderungen in die Bilanz nur als besondere Aktivposten eingestellt werden. Dasselbe gilt von sonstigen, von den Darlehensnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Hypothekenspfandbriefe, Provision u.); diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf 10 Jahre gestundet werden.

Aus der Bilanz oder dem Geschäftsbericht muß hervorgehen: der Gesamtbetrag der der Hypothekenbank zustehenden ländlichen und der der städtischen Hypotheken bezw. Grundschulden; der Gesamtbetrag der Amortisations-, sowie der ohne Amortisation gewährten Darlehen; die Zahl der bestehenden Darlehen; die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (getrennt nach ländlichen und

städtischen), an denen die Gesellschaft im Berichtsjahre beteiligt war; die Zahl der Grundstücke, die die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, die beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind; die einzelnen Buchwerte der von der Gesellschaft erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke; die aus den der Gesellschaft zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit, und schließlich die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Amortisation, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen. Derselbe ist insbesondere befugt, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Beratungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Die Kreditbanken.

Während die vorher besprochenen Banken mehr zurücktreten, da ihre Thätigkeit nur vornehmlich einem oder wenigen Zwecken gewidmet ist, beherrschen die Kreditbanken als Diener der Industrie und des Handels, als Vermittlungsstation zwischen Anlage und Zins, als Kreditgewährer u. dgl. das gesamte wirtschaftliche Leben. Ihrer Thätigkeit ist diejenige des Bankiers gleichgestellt, soweit dessen Mittel und Domizil ein solches ermöglichen. Die Banken sind insofern aber vorzuziehen, als der Interessent durch die gesetzlich verlangte Publizierung einer Jahresbilanz und die dabei sich ergebende Diskussion in der Presse in den Stand gesetzt wird,

sich einigermaßen über die Verhältnisse des von ihm beauftragten Institutes zu informieren.

Die Geschäfte der Kreditbanken lassen sich wieder in folgende Unterabteilungen gliedern: Geldwechselgeschäft, Depositengeschäft, Diskontgeschäft, Effektengeschäft, Remessen- oder Remboursgeschäft, Arbitragegeschäft, Lombardgeschäft, Kontokorrent-, Giro- und Inkassogeschäft.

Das Geldwechselgeschäft. Wer Münzen des einen Landes gegen solche eines anderen umtauschen will, hat hierfür eine kleine Provision zu zahlen. Diese Münzen, Sorten im Bankgeschäft genannt, erhalten ihren Kurs auf Grund der Gold- und Silberrechnung zunächst nach ihrem Feingewicht und dann nach dem Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf, zwischen Angebot und Nachfrage. Der Wert der einzelnen Geldarten wird täglich im Kurszettel in heimischem Gelde angegeben und bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Der Haupthandelsplatz für Gold- und Silbermünze ist London, im Deutschen Reiche neben Berlin Hamburg und Frankfurt a. M.

Ähnlich verhält es sich mit dem Papiergeldwechselgeschäft. Der Kurs des fremdländischen Papiergeldes, insbesondere der mit Zwangskurs versehenen Banknoten (im Bankgeschäft kurz genannt Noten), bestimmt sich zunächst nach dem Wertverhältnis derselben zum Metallgeld in seiner Heimat, dann nach Angebot und Nachfrage. Erschütterungen des Kredits, die der betr. Staat oder die Noten ausgebende Bank erleidet, wirken vor allem auf den Handelswert dieses Geldes ein.

Das Depositengeschäft. Im Gegensatz zu den Notenbanken, welche die vom Publikum eingezahlten, stets zur Verfügung zu haltenden Gelder nicht verzinzen, gewähren die Kreditbanken, die in ihrer mehr oder weniger ausgedehnten Verbindung mit Handel und Industrie die ihnen anvertrauten Gelder für sich nutzbar verwerten, auf Bar- einlagen Zinsen, deren Satz nur gering ist, wenn der Einleger das Recht beansprucht, sein Geld jederzeit ohne vorherige

Kündigung zurück zu verlangen, sich dagegen höher stellt, wenn er von vornherein auf eine bestimmte längere Zeit auf die Rückforderung Verzicht leistet. Mit dem Depositengeschäft hängt die Ausbildung und Benutzung des Checkverkehrs zusammen. Der Einleger benutzt den dem Checkbuche (welches ihm die Bank oder der Bankier auf Verlangen zugleich mit dem Abrechnungsbuch über seine Einlagen und Entnahmen aushändigt) entnommenen Check, den er mit einer bestimmten, sein jeweiliges Guthaben bei der Bank aber nicht übersteigenden Summe ausfüllt, als Zahlungsmittel, da der Check bei Vorhandensein des Guthabens sofort bei Präsentation eingelöst werden muß, vorausgesetzt, daß die Kontrolle der Bank die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalien ergibt. Der Checkverkehr erspart dem Einleger die Zeit, Mühe und Kosten der eigenen Kassenhaltung, und hieraus erklärt sich seine täglich wachsende Bedeutung, die am vollkommensten in der Errichtung von Clearinghäusern und Abrechnungsstellen zu Tage tritt. Der Zweck der letzteren besteht darin, in möglichst einfacher und rascher Weise die Zahlungsausgleichungen der Bankiers selbst zu erleichtern. Vorbildlich für diese Abrechnungsstellen ist das Londoner Clearing house gewesen, bei dem täglich die Beauftragten der beteiligten Banken zusammenkommen, um die Forderungen an Checks, Anweisungen, Wechseln gegenseitig auszutauschen, durch Gegenrechnung den auszugleichen Saldo festzustellen und den Saldo auf das eigene Konto bei der Englischen Bank überweisen zu lassen, so daß es zu diesem Ausgleich gewaltiger Forderungen nicht einer einzigen Münze bedarf. In gleicher Weise vollziehen sich die Zahlungsausgleichungen im Clearing house zu New York, im Saldierungsverein zu Wien, bei der Chambre de Compensation zu Paris und bei den Abrechnungsstellen der Deutschen Reichsbank mit allen bedeutenderen Banken und Bankhäusern, sowohl in Berlin, wie an einigen Provinzialplätzen.

Die Kreditbanken übernehmen neben Bardepositen auch die Aufbewahrung von Wertpapieren, die sie gegen eine

geringe Depositalprovision, bei größeren sonstigen Umsätzen auch provisionsfrei bezüglich ihrer Verlosung, Einlösung der Zinscoupons und Dividendenscheine fälligen und dergl. kontrollieren und verwalten.

Die Aufbewahrung von Wertpapieren ist durch das Depotgesetz vom 7. Juli 1896 geregelt worden. (Wir verweisen auf den Anhang dieses Buches.) Danach sind die deponierten Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Ferner ist ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuch geführt werden. Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandhalter ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere (auf diese kommen wir im Lombardgeschäft zurück) gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird. Wird der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, so finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke unter Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht

hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Ein Verzicht der Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechselgeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Der gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibende Kaufmann kann aber diese Verzichtleistung generell, d. h. als allgemein gültig erklären. Durch diese vom Gesetz gestattete Ausnahme ist den Berliner Banken und Bankiers die Abrechnung und Lieferung der Stücke durch den Berliner Kassenverein ermöglicht worden.

Das Geschäft kann vom Kommittenten rückgängig gemacht werden, falls der Kommissionär nach einer Aufforderung seines Kunden nicht binnen drei Tagen seiner Pflicht nachkommt, nach dieser Frist erlischt aber dessen Monierungsrecht. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf ihn übergebene Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. Unterläßt er dieses, so verliert er das Recht auf Provision. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Auftraggeber über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Dieser hat ferner, wenn er im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Fall, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wert-

papiere an einen Dritten weitergiebt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den ihm übergebenen oder an den von ihm neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Diese Bestimmung soll das Publikum davor schützen, daß die zum Kauf aufgegebenen aber noch nicht gelieferten Papiere in die Konkursmasse fließen, wenn der Beauftragte falliert, und er seinerseits den Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren an einen Dritten, also z. B. einen Börsenbankier weiter gegeben hat.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Depotgesetzes ist vom Gesetz mit schweren Strafen bedroht; gewisse Straftthaten, hinsichtlich deren trotz der durch sie veranlaßten Schädigung zahlreicher Existenzen früher nur verhältnismäßig milde Ahndung erfolgen konnte, werden jetzt mit Zuchthaus belegt.

Das Rimessengeschäft (Wechselgeschäft). Unter Rimessen versteht man Wechsel, welche auf auswärtige aber auch inländische Plätze laufen; sind die Wechsel im Auslande zahlbar, so heißen sie *Devisen*. Es ist klar, daß eine Deckung von Forderungen durch solche Wechsel der Goldzahlung gegenüber sehr bequem ist, da sowohl Transport- wie Versicherungskosten fortfallen. Natürlich wird die Sicherheit solcher Wechsel doppelt genau geprüft. Man sucht also Wechsel für denjenigen Platz aufzukaufen, für den man größere Zahlungen hat. Aus diesem Bedürfnis hat sich das Rimessengeschäft entwickelt. Der Handelswert dieser Wechsel wird unter Zugrundelegung des Wechselfari (d. h. des berechneten Gleichwertes der Münzeinheit, in welcher die Wechselsumme ausgestellt ist, mit dem Gold- bzw. Silberwerte) hauptsächlich von Angebot und Nachfrage bestimmt. Doch kann der Kurs unter normalen Umständen nur wenig von dem Wechselfari nach oben und unten abweichen, näm-

lich nur um die Kosten des Transports und der Versicherung einer gleichwertigen Zahlung in Metall, des etwaigen Zinsverlustes während der Zeit der Durchführung der Zahlung und der Kosten etwaiger Um- oder Neuprägung des Metallgeldes.

Diese Kosten sind auf etwa $\frac{1}{2}$ Prozent des Wechselfari anzunehmen, soweit es sich um Wechsel auf Länder mit geordneter Metallwährung handelt, so daß nur um diesen Prozentsatz der Wechselkurs nach oben und unten vom Wechselfari sich entfernen kann. Würde der Kurs die Obergrenze überschreiten, so würde eine Zahlung aus Ausland in Metall billiger sein als eine solche in Wechseln, und dieser daher jene vorgezogen, also Gold ins Ausland ausgeführt werden. Würde aber der Kurs unter die bezeichnete Grenze sinken, so würden die Besitzer der Devisen lieber die Wechsel im Ausland einziehen, das Gold aber ins Inland einführen und hier einschmelzen bezw. umprägen lassen. Bei Wechseln auf Länder mit Papierwährung existiert keine Grenze für die Schwankungen. Der Kurs von Wechseln auf denselben fremden Platz wird gewöhnlich doppelt angegeben, jenachdem die Wechsel auf kurze oder lange Sicht (d. i. Zahlungsfrist) lauten. Die mit kurzer Sicht stehen natürlich im Werte höher als die anderen.

Der Stand des Wechselkurses ist es, der die handelspolitischen Verhältnisse zweier Länder zu einander ziemlich gut erkennen läßt. Hat nämlich das Inland große Zahlungen an das Ausland zu machen, so notieren Devisen sehr hoch, denn sie werden eben zur Begleichung gebraucht, während sie in dem betreffenden fremden Lande niedrig stehen werden, und umgekehrt. Da nun aber die Wechsel hauptsächlich aus Warenforderungen hervorgehen, so giebt ihr Stand ein gutes Kriterium für die Ein- und Ausfuhr eines Landes. Es kommt indessen auch vor, daß das Inland überwiegend nach dem einen Lande nur ausführt und von einem anderen überwiegend nur einführt; hierdurch wird zwischen den beteiligten Ländern ein Austausch von Devisen herbeigeführt,

der die Grundlage eines Zweiges der Bankthätigkeit bildet, welcher bekannt ist unter der Bezeichnung:

Das Arbitragegeschäft, das dahin zielt, unter genauer Beachtung der Wechselkurse an verschiedenen Plätzen durch Berechnung zu ermitteln, wo die zum Zahlungsausgleich erforderlichen Wechsel am billigsten eingekauft werden können.

Infolge der Kommunikationserleichterungen durch Telegraph und Telephon hat gerade dieses Geschäft sich jetzt sehr ausgedehnt.

Das Arbitragegeschäft überträgt sich auch auf den Effektenverkehr; denn insofern es an dem einen oder andern Orte an Wechseln fehlt, kann dieser Mangel durch Verkauf von Wertpapieren an der einen oder andern Börse ersetzt werden.

Aus dem Wechselgeschäft resultiert für die Banken und Bankiers das Diskontogeschäft, d. i. das Kaufen noch nicht fälliger Wechsel, wobei vom Kauftage bis zum Verfalltage des in Geld vorzeitig umgesetzten Wechsels Zinsen berechnet und in Abzug gebracht werden. Ferner das Incassogeschäft, d. i. das Einziehen fälliger Wechsel, die Uebnahme der Bürgschaft bei gut empfohlenen Kunden, die Erhebung des Protestes, wenn die Annahme verweigert worden ist, die Einholung des Acceptes etc., wie das bei der Erörterung des Verfahrens der Reichsbank näher ausgeführt ist. Weiter hängt mit dem Wechselgeschäft das Domizilgeschäft zusammen, wobei die Bank ihren Kunden gestattet die auf diese gezogenen Wechsel bei ihr zahlbar zu stellen. Die Einlösung erfolgt durch die Bank, wenn vorher Deckung erfolgt ist, oder wenn der betreffende Kunde mit der Bank im Kontokorrentgeschäft steht. Im Wechselkreditgeschäft gestattet die Bank ihren Kunden Wechsel auf sie zu ziehen. Ist zur Sicherung der Bank ein Depositum hinterlegt, so spricht man von gedecktem Wechselkredit, fehlt jenes, von Blankowechselkredit. Natürlich erheben die Banken für alle diese Geschäfte Provisionen.

Das Lombardgeschäft. Ganz generell versteht man unter Lombardgeschäft ein Beleihungsgeschäft, wobei der betreffende Wertgegenstand dem Beleihner zum Pfande gegeben wird.

Man unterscheidet demnach: Effekten-, Warenlombardgeschäft, je nach der Beschaffenheit des Pfandes.

In dem soliden Lombardgeschäft kommen meist folgende Grundsätze zur Anwendung: Effekten und Waren, die großen Schwankungen im Werte unterliegen oder die schwer zu Gelde zu machen sind, werden von der Beleihung ausgeschlossen, ebenso Waren, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind. Der Schuldner hat die Pflicht, bei großem Preisfall des verpfändeten Wertes entweder das Pfand bis zu seinem ursprünglich beliebigen Wert zu ergänzen oder einen entsprechenden Teil des Darlehens sofort zurückzuzahlen. Auch sollte ihm dasselbe nicht über die, wie bei Wechseldiskontierungen übliche Frist von 3 Monaten hinaus gewährt werden. Die Verpfändung muß zur schnellen Verwandlung des Pfandes in Geld rechtlich so geschehen, daß die Bank ohne weiteres dasselbe bei Verfall veräußern kann.

Das Warenlombardgeschäft wird erleichtert durch den Handel mit Warrants, d. h. Lagerscheinen, die in einzelnen Staaten von den Behörden der Zollniederlagen oder öffentlichen Lagerhäuser unter behördlicher Kontrolle über ins Lager aufgenommene Waren ausgestellt werden, auf Order lauten, also durch Giro übertragbar sind und dem Inhaber meist die volle rechtliche Verfügung über die hinterlegten Waren geben, so daß sie für die Ware selbst gelten. Hierdurch wird es möglich, die Preisschwankungen der Waren abzuwarten, zugleich wird aber auch die Spekulation im Warengeschäft begünstigt, deren sozialpolitischer Wert ein bedenklicher ist, da durch sie künstliche Preissteigerungen der Waren nicht ausgeschlossen sind. Die Spekulation im Warengeschäft mit Warrants, d. i. die sogenannte „Warrant-Agiotage“, hat sich namentlich in England schon stark entwickelt und ist in Frankreich und Oesterreich ebenfalls zu finden.

Bezüglich der Lagerscheine und Warrants in Deutschland kommen — abgesehen von den in Bremen und Elsaß-Lothringen bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Lagerpapiere — nur die Artikel 302 bis 305 des Handels-

gesetzbuches in Betracht, wonach die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, nach Maßgabe der für die Orderpapiere geltenden Grundsätze durch Indossament übertragen werden können.

Das Kontokorrentgeschäft. Die Thätigkeit der Bank bei diesem Geschäft besteht darin, daß sie ihren kreditfähigen Kunden eine laufende Rechnung eröffnet, indem sie für dieselben Zahlungen annimmt und leistet.

Der Gewinn der Bank besteht in der Berechnung einer Provision vom Betrage der Debet- oder Kreditseite der Rechnung, die zum Vorteil der Bank in möglichst kurzen Zwischenräumen abgeschlossen wird ($\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ jährlich), und meist auch in der Berechnung eines höheren Zinsfußes für das Guthaben der Bank als für das Guthaben des Kunden. Für den gewährten Kredit läßt die Bank sich entweder Sicherstellung durch Pfand geben — das ist gedeckter oder Realkredit — oder sie gewährt ihn vielleicht bloß gegen einen auf Sicht lautenden eignen Wechsel (Depotwechsel), das ist der ungedeckte oder Blankokredit, auch Personalkredit genannt.

Das Girogeschäft. Es dient dem Zwecke des Ausgleiches, indem die Bank im Auftrage ihrer Kunden die Zahlungsverbindlichkeiten unter denselben ausgleicht. Sie schreibt zu diesem Zwecke die Forderungen dem Konto des Schuldners ab und dem des Gläubigers zu. Meist sind dazu Anweisungen notwendig. Dieses Geschäft ist so sehr ausgedehnt, daß die Reichspost, indem sie auf Antrag der Firmen, die am Orte ein Reichsbank-Girokonto besitzen, die an diese als Postanweisungen eingehenden Gelder unmittelbar an die Reichsbank zur Gutschrift für die Firmen auszahlt und nicht an letztere.

Das reelle **Effektengeschäft** besteht in dem spekulationsfreien (kommissionsweisen) An- und Verkauf von Wertpapieren und Wechseln, namentlich im Auftrage der Kunden; in der Einlösung fälliger Kupons und Dividendenscheine;

in der Besorgung neuer Kupons- oder Dividendenbogen, des Umtausches bezw. der Einlösung der Stücke bei Konversion oder Konsolidierung von Staatsschulden; der Abstempelung von Aktien u. a.

Das Emissionsgeschäft bezweckt die Placierung von Anleihen oder Aktien. Eine Emission pflegt selten durch eine Bank allein negotiiert zu werden, zumeist beteiligt sich daran ein Konsortium, das entweder zu einem festen Preise die Anleihe eines Staates oder einer Gemeinde, oder einer Gesellschaft zc. übernimmt und das dadurch verbundene Risiko trägt, oder gegen eine Provision den Verkauf an das Publikum vermittelt. Das Emissionsgeschäft erfordert große Umsicht und Urteilskraft, da es mit einer großen Verantwortlichkeit den Gesetzen gegenüber (s. o. Börsengesetz) verknüpft ist, wirft in der Regel aber auch hohen Gewinn ab. In der Entwicklung der deutschen Großbanken hat es eine gewichtige Rolle erlangt und bedingt den wesentlichen Unterschied dieser Institute von den großen englischen Banken, die das Emissionsgeschäft nicht in den Rahmen ihrer Thätigkeit aufgenommen haben. Mit dem Emissionsgeschäft hängt das Gründungsgeschäft zusammen, auf dessen Wesen wir nach dem früher Gesagten (siehe S. 45) hier nicht näher einzugehen brauchen.

Will man ganz allgemein eine Norm für das Geschäftsgebahren der Banken aufstellen, so würde sie lauten: Nach der Ausdehnung der Passivgeschäfte muß sich die der Aktivgeschäfte richten. Unter letzteren sind solche Geschäfte zu verstehen, bei denen die Bank Kredit an ihre Kunden gewährt, das ist also der Fall beim Lombard-, Diskont- und Hypothekengeschäft. Passivgeschäfte dagegen sind solche, bei denen die Bank Kredit erhält, wie beim Depositen-, Giro-, Pfandbrief- und Banknotengeschäft. Die Bank darf also keine größeren Verpflichtungen übernehmen, als sie selbst eingegangen ist. Ihre Ausleihefristen müssen daher stets kürzer sein als die Kündigungsfristen, welche sie ihren Gläubigern gegenüber einzuhalten hat.

Die Volksbanken (Darlehenskassen).

Neben den bisher besprochenen drei Bankkategorien giebt es noch eine vierte, die der Darlehenskassen oder Volksbanken. Da dieselben aber zum Theil außerhalb des bankmäßigen Betriebes stehen, genügt es, sie ganz kurz zu erörtern. Hervorgegangen sind diese Banken aus dem Bedürfnis nach Kredit, welches das Kleingewerbe hat. Für das Kreditwesen der Handwerker ist Schulze-Dehligsch, für das des Bauernstandes Raiffeisen als Schöpfer und Organisator aufgetreten. Diese Kassen werden ganz generell auch nach den Namen dieser Männer genannt. Gemäß ihrem Zwecke ähneln die Schulze'schen Kreditvereine mehr den Handels- oder Kreditbanken, dagegen die Raiffeisen'schen Darlehenskassen mehr den Hypothekenbanken.

Die Kredit bedürftenden Handwerker oder Bauern bilden eine Genossenschaft, sei es mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, jenachdem nur die Einlagen oder das ganze Vermögen der Beteiligten haftet, und sichern so nach Bildung eines Vermögens aus den Beiträgen einen Kredit, den sie wiederum ihren Mitgliedern zuteil werden lassen. Da die Genossenschaft nur mittelbar, d. h. indem sie selbst erst Kredit am Geldmarke gegen Zinszahlung beansprucht, ihren Mitgliedern Kredit gewähren kann, so muß sie notwendigerweise stets die Zinssätze ihren Mitgliedern gegenüber um so viel erhöhen, als an Verwaltungskosten u. zu den von ihr zu zahlenden Zinsen noch hinzukommt. Spekulationsgeschäfte sind gesetzlich verboten.

Da das Handwerk schnellen Umsatz seiner erzeugten Waren fordert, bedürfen die Handwerkerbanken unter möglichst kaufmännischer, bankverständiger Leitung einer lebhafteren, freieren Bewegung als die landwirtschaftlichen Darlehenskassen, die dem Einkommen aus Grund und Boden gemäß bei ruhiger, für lange Zeit hinaus sorgender Verwaltung sich am besten entwickeln. Daraus ist es erklärlich, daß die Handwerkerbanken den erzielten Reingewinn als Betriebskapital ihren Mitgliedern in der Regel auszahlen, während die landwirtschaftlichen Darlehenskassen denselben ansammeln, um damit landwirtschaftliche Unternehmungen zu begründen, die — Eigentum der Genossenschaft bleibend — dem Wohle der Gemeinden bestimmt sind. Und während bei den Raiffeisenschen Kassen nur der außerhalb der Genossenschaft stehende Buchführer Vergütung für seine Bemühungen erhält, das Amt des Vorstands dagegen unbesoldet bleibt, ist bei den Schulzeschen Kassen die Buchführung Sache des kaufmännisch gebildeten Vorstandes, weshalb dieser auch in der Regel fest besoldet wird.

Um die Vorteile des Großkapitals auf dem Geldmarkte möglichst ausgedehnt zu erlangen, vereinigen sich die Darlehenskassen mitunter als Aktionäre zu sogenannten Zentralkassen. Für die landwirtschaftlichen Kassen ist dies vorwiegend die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse zu Neuwied. Für die Schulze-Deleitzschen Kassen war die Deutsche Genossenschaftsbank als Zentralstelle in Aussicht genommen, welche ihrer Aufgabe mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gerecht geworden ist. Neuerdings ist aber seitens des preußischen Staates aus Staatsmitteln eine Zentral-Genossenschafts-Kasse gegründet worden, welche natürlich mit den ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln einen weiten Geschäftskreis in sich aufzunehmen geeignet ist.

Das Depotgesetz.

G e s e t z,

betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.
Vom 5. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Ruxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

1) diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren,

2) ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem

Handelsbuch geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte.

Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 1 nicht berührt.

§ 2. Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.

Wird der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, so finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 3. Der Kommissionär (Artikel 360, 378 des Handelsgesetzbuchs), welcher einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhaftes Verzug beziehen konnte.

Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisess ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrags ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Uebersendung des Stückeverzeichnisess unterbleiben.

§ 4. Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm nach den Bestimmungen des § 3 obliegenden Verpflichtungen im Verzuge und holt er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von dem im Absatz 1 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 5. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke mit den im § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.

§ 6. Der Kommissionär, welcher den im § 5 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrags Provision zu fordern (Artikel 371 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

§ 7. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisess geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere

zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers.

§ 8. Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Fall, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe.

Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.

§ 9. Wenn ein Kaufmann über Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist der Thäter ein Angehöriger (§ 52 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Der § 247 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Wertpapiere benachteiligt wird, desgleichen wenn er als Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

§ 11. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 12. Die Strafvorschrift des § 9 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Wertpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft

1) gemäß § 10, wenn sie den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vor-
sätzlich zuwidergehandelt haben und dadurch der Berechtigte
bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von der Ge-
sellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr
eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere be-
nachteiligt wird,

2) gemäß § 11, wenn sie im Bewußtsein der Zahlungs-
unfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft oder Ge-
nossenschaft fremde Wertpapiere, welche von dieser als Ver-
wahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam
genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben.

§ 13. Dieses Gesetz findet auf diejenigen Klassen von
Kaufleuten keine Anwendung, für welche gemäß Art. 10 des
Handelsgesetzbuchs die Vorschriften über die Handelsbücher
keine Geltung haben.



Illustrierte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete

der

Wissenschaften, Künste und Gewerbe &c.

In Original-Leinenbänden.

- Ackerbau, praktischer.** Von Wilhelm Hamm. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet von A. G. Schmitter. Mit 138 Abbildungen. 1890. 3 Mark.
- Agrikulturchemie.** Von Dr. E. Wildt. Sechste Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1884. 3 Mark.
- Algebra, oder die Grundlehren der allgemeinen Arithmetik.** Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Richard Schurig. 1895. 3 Mark.
- Austandslehre.** — Katechismus des guten Tons und der feinen Sitte von Eufemia von Adlersfeld geb. Gräfin Ballestrem. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1895. 2 Mark.
- Appretur** s. Spinneret.
- Archäologie.** Uebersicht über die Entwicklung der Kunst bei den Völkern des Altertums von Dr. Ernst Profer. Mit 3 Tafeln und 127 Abbildungen. 1888. 3 Mark.
- Archivkunde** s. Registratur.
- Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende von E. Schick. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. 1889. 3 Mark.
- Ästhetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst von Robert Pröbß. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 3 Mark.
- Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender von Dr. Hermann S. Klein. Achte, vielfach verbesserte Auflage. Mit einer Sternkarte und 163 Abbildungen. 1893. 3 Mark.
- Aussatz, schriftlicher, s. Stilistik.**
- Auswanderung.** Kompaß für Auswanderer nach europäischen Ländern, Asien, Afrika, den deutschen Kolonien, Australien, Süd- und Zentralamerika, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Siebente Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Gustav Meinecke. Mit 4 Karten und einer Abbildung. 1896. 2 Mark 50 Pf.
- Bankwesen.** Von Dr. E. Gleisberg. Mit 4 Heft-Formularen und einer Übersicht über die deutschen Notenbanken. 1890. 2 Mark.
- Baukonstruktionslehre.** Mit besonderer Berücksichtigung von Reparaturen und Umbauten. Von W. Lange. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 343 und 1 Tafel Abbildungen. 1895. 3 Mark 50 Pf.

- Bauweise**, oder Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Zwölfte Auflage. Mit 103 Abbildungen. 1896. 2 Mark.
- Beleuchtung** s. Heizung.
- Bergbaukunde**. Von G. Köhler. Mit 217 Abbildungen. 1891. 4 Mark.
- Bergsteigen**. — Katechismus für Bergsteiger, Gebirgstouristen und Alpenreisende von Julius Meurer. Mit 22 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
- Bewegungsspiele für die deutsche Jugend**. Von F. C. Lion und F. H. Wortmann. Mit 29 Abbildungen. 1891. 2 Mark.
- Bibliothekskunde** mit bibliographischen und erläuternden Anmerkungen. Neubearbeitung von Dr. Julius Pechholdts Katechismus der Bibliothekskunde von Dr. Arnim Gräsel. Mit 33 Abbildungen und 11 Schrifttafeln. 1890. 4 Mark 50 Pf.
- Bienenkunde und Bienenzucht**. Von G. Kirsten. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von F. Kirsten. Mit 51 Abbildungen. 1887. 2 Mark.
- Bildhauerei für den kunstliebenden Laien**. Von Rudolf Maiss. Mit 63 Abbildungen. 1894. 3 Mark.
- Bleicherei** s. Wäscherei etc.
- Blumenzucht** s. Pflanzgärtnerei.
- Börsen- und Bankwesen**. Auf Grund der Bestimmungen des neuen Börsen- und Depotgesetzes bearbeitet von Georg Schweizer. 1897. 2 Mark 50 Pf.
- Botanik, allgemeine**. Von Prof. Dr. Ernst Hallier. Mit 95 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.
- Botanik, landwirtschaftliche**. Von Karl Müller. Zweite Auflage, vollständig umgearbeitet von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 Abbildungen. 1876. 2 Mark.
- Briefmarkenkunde und Briefmarkensammelwesen**. Von B. Suppant'schitsch. Mit 1 Porträt und 7 Textabbildungen. 1895. 3 Mark.
- Buchdruckerkunst**. Von M. Waldow. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 43 Abbildungen und Tafeln. 1894. 2 Mark 50 Pf.
- Buchführung, kaufmännische**. Von Oskar Aleinich. Fünfte, durchgesehene Auflage. Mit 7 Abbildungen und 3 Wechsel formularen. 1895. 2 Mark 50 Pf.
- Buchführung, landwirtschaftliche**. Von Prof. Dr. R. Birnbaum. 1879. 2 Mark.
- Chemie**. Von Prof. Dr. F. Hirzel. Siebente, vermehrte Auflage. Mit 35 Abbildungen. 1894. 4 Mark.
- Chemikalienkunde**. Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Hepppe. 1880. 2 Mark.
- Chronologie**. Mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten von Dr. Adolf Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. 1881. 1 Mark 50 Pf.
- Correspondance commerciale** par J. Forest. D'après l'ouvrage de même nom en langue allemande par C. F. Findeisen. 1895. 3 Mark 50 Pf.
- Dampfessel, Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren**. Ein Lehr- und Nachschlagebuch für Praktiker, Techniker und Industrielle von Th. Schwarze. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 268 Abbildungen und 13 Tafeln. 1897. 4 Mark 50 Pf.
- Darwinismus**. Von Dr. Otto Zacharias. Mit dem Porträt Darwins, 30 Abbildungen und 1 Tafel. 1892. 2 Mark 50 Pf.
- Differential- und Integralrechnung**. Von Franz Bendt. Mit 39 Figuren. 1896. 3 Mark.
- Drainierung und Entwässerung des Bodens**. Von Dr. William Böbe. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 92 Abbildungen. 1881. 2 Mark.
- Dramaturgie**. Von Robert Prölsch. 1877. 3 Mark.
- Drogenkunde**. Von Dr. G. Hepppe. Mit 30 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.
- Einjährig-Freiwillige**. — Der Weg zum Einjährig-Freiwilligen und zum Offizier des Beurlaubtenstandes in Armee und Marine. Von Oberstleutnant z. D. Eyrer. 1891. 2 Mark.

Eissegeln und Eisspiele s. Wintersport.

Elektrotechnik. Ein Lehrbuch für Praktiker, Techniker und Industrielle von Th. Schwarze. Sechste, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 256 Abbildungen. 1896. 4 Mark 50 Pf.

Entwässerung s. Drainierung.

Ethik s. Sittenlehre.

Familienhäuser s. Villen.

Färberei und Zeugdruck. Von Dr. Hermann Grothe. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 78 Abbildungen. 1885. 2 Mark 50 Pf.

Farbwarenkunde. Von Dr. G. Heppel. 1881. 2 Mark.

Feldmessenkunst. Von Dr. C. Pietsch. Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 75 Abbildungen. 1891. 1 Mark 50 Pf.

Feuerwerkerei s. Luftfeuerwerkerei.

Finanzwissenschaft. Von Alois Bischof. Fünfte, verbesserte Auflage. 1890. 1 Mark 50 Pf.

Fischzucht, künstliche, und Telschwirtschaft. Wirtschaftslehre der zahmen Fische von E. A. Schroeder. Mit 52 Abbildungen. 1889. 2 Mark 50 Pf.

Flachsbau und Flachsbereitung. Von R. Sontag. Mit 12 Abbildungen. 1872. 1 Mark 50 Pf.

Fleischbeschau s. Trichinenschau.

Flöte und Flötenspiel. Ein Lehrbuch für Flötenbläser von Maximilian Schwedler. Mit 22 Abbildungen und vielen Notenbeispielen. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Forstbotanik. Von S. Fischbach. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 79 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Freimaurerei. Von Dr. Willem Smitt. 1891. 2 Mark.

Galvanoplastik und Galvanostegie. Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt von G. Seelhorst. Dritte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. G. Langbein. Mit 43 Abbildungen. 1888. 2 Mark.

Gartenbau s. Nutz-, Bier-, Zimmergärtnerei, und Rosenzucht.

Gebärdensprache s. Mimik.

Gedächtniskunst oder Mnemotechnik. Von Hermann Rothe. Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. G. Pietsch. 1893. 1 Mark 50 Pf.

Geflügelzucht. Ein Merkblättlein für Liebhaber, Züchter und Aussteller schönen Rassegeflügels von Bruno Dürigen. Mit 40 Abbildungen und 7 Tafeln. 1890. 4 Mark.

Gemälsdekunde. Von Dr. Th. v. Frimmel. Mit 28 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Gemüsebau s. Nutzgärtnerei.

Geographie. Vierte Auflage, gänzlich umgearbeitet von Karl Arenz. Mit 57 Karten und Ansichten. 1884. 2 Mark 40 Pf.

Geographie, mathematische. Zweite Auflage, umgearbeitet und verbessert von Dr. Hermann S. Klein. Mit 113 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Geologie. Von Dr. Hippolyt Haas. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 149 Abbildungen, einer Tafel und einer Tabelle. 1893. 3 Mark.

Geometrie, analytische. Von Dr. Max Friedrich. Mit 56 Abbildungen. 1884. 2 Mark 40 Pf.

Geometrie, ebene und räumliche. Von Prof. Dr. R. Ed. Zeischke. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 223 Abbildungen und 2 Tabellen. 1892. 3 Mark.

Gesangskunst. Von J. Sieber. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Geschichte, allgemeine, s. Weltgeschichte.

- Geschichte, deutsche.** Von Wilhelm Kenzler. 1879. Kartontiert 2 Mark 50 Pf.
- Gesetzbuch, bürgerliches,** nebst Einföhrungsgesetz und Sachregister. 1896. 2 Mark 50 Pf.
- Gesetzgebung des Deutschen Reiches** s. Reich, das Deutsche.
- Gesundheitslehre,** naturgemäße, auf physiologischer Grundlage. Siebzehn Vorträge von Dr. Fr. Scholz. Mit 7 Abbildungen. 1884. 3 Mark 50 Pf.
(Unter gleichem Titel auch Band 20 von Webers Illust. Gesundheitsbüchern.)
- Girowesen.** Von Karl Berger. Mit 21 Formulare. 1881. 2 Mark.
- Glasmalerei** s. Porzellanmalerei.
- Handelsmarine, deutsche.** Von R. Dittmer. Mit 66 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.
- Handelsrecht, deutsches,** nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von Robert Fischer. Dritte, umgearbeitete Auflage. 1885. 1 Mark 50 Pf.
- Handelswissenschaft.** Von R. Arenz. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Gust. Rothbaum und Ed. Deimel. 1890. 2 Mark.
- Heerwesen, deutsches.** Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Moritz Eyner. Mit 7 Abbildungen. 1896. 3 Mark.
- Heizung, Beleuchtung und Ventilation.** Von Th. Schwarze. Mit 159 Abbildungen. 1884. 3 Mark.
- Herabild.** Grundzüge der Wappenkunde von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 215 Abbildungen. 1893. 2 Mark.
- Hufbeschlag.** Zum Selbstunterricht für Jedermann. Von E. Th. Walther. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 67 Abbildungen. 1889. 1 Mark 50 Pf.
- Hunderassen.** Von Franz Krichler. Mit 42 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
- Hüttenkunde, allgemeine.** Von Dr. C. F. Dürre. Mit 209 Abbildungen. 1877. 4 Mark 50 Pf.
- Jagdkunde.** — Katechismus für Jäger und Jagdfreunde von Franz Krichler. Mit 33 Abbildungen. 1891. 2 Mark 50 Pf.
- Kalenderkunde.** Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste von D. Freih. von Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 Tafeln. 1876. 1 Mark 50 Pf.
- Kellerwirtschaft** s. Weinbau.
- Kinderergänzer, praktische.** Von Fr. Seidel. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 Abbildungen. 1887. 1 Mark 50 Pf.
- Kirchengeschichte.** Von Friedr. Kirchner. 1880. 2 Mark 50 Pf.
- Klavierpiel.** Von Fr. Taylor. Deutsche Ausgabe von Math. Stegmayer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1893. 2 Mark.
- Knabenhandarbeit.** Ein Handbuch des erziehlischen Arbeitsunterrichts von Dr. Woldegar Göbe. Mit 69 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
- Kompositionslehre.** Von J. C. Lobe. Sechste Auflage. Mit vielen Musikbeispielen. 1895. 2 Mark.
- Korrespondenz, kaufmännische,** in deutscher Sprache. Von C. F. Findeisen. Vierte, vermehrte Auflage, bearbeitet von Franz Hahn. 1896. 2 Mark 50 Pf.
— in französischer Sprache s. Correspondance commerciale.
- Kostümkunde.** Von Wollg. Quincke. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 459 Kostümfiguren in 152 Abbildungen. 1896. 4 Mark 50 Pf.
- Kriegsmarine, deutsche.** Von R. Dittmer. Mit 126 Abbildungen. 1890. 3 Mark.
- Kulturgeschichte.** Von J. J. Honegger. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 2 Mark.
- Kunstgeschichte.** Von Bruno Bucher. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 276 Abbildungen. 1895. 4 Mark.
- Liebhäberrünfte.** Von Wanda Friedrich. Mit 250 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.
- Litteraturgeschichte, allgemeine.** Von Dr. Ad. Stern. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1892. 3 Mark.

- Litteraturgeschichte, deutsche.** Von Dr. Paul Möbius. Siebente, verbesserte Auflage von Dr. Gotthold Klee. 1896. 2 Mark.
- Logarithmen.** Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln und 7 Abbildungen. 1880. 2 Mark.
- Logik.** Von Friedr. Kirchner. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 36 Abbildungen. 1890. 2 Mark 50 Pf.
- Lustfeuerwerkerei.** Kurzer Lehrgang für die gründliche Ausbildung in allen Theilen der Pyrotechnik von C. A. von Nida. Mit 124 Abbildungen. 1883. 2 Mark.
- Malerei.** Von Karl Raupp. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 Abbildungen und 4 Tafeln. 1894. 3 Mark.
- Marine** s. Handels- bez. Kriegsmarine.
- Marktscheidkunst.** Von D. Brathuhn. Mit 174 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
- Mechanik.** Von Ph. Huber. Fünfte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 207 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
- Meteorologie.** Von Prof. Dr. W. J. van Bebbber. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 63 Abbildungen. 1893. 3 Mark.
- Mikroskopie.** Von Prof. Carl Chun. Mit 97 Abbildungen. 1885. 2 Mark.
- Milchwirtschaft.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 23 Abbildungen. 1884. 3 Mark.
- Mimik und Gebärdensprache.** Von Karl Kraup. Mit 60 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.
- Mineralogie.** Von Dr. Eugen Hussak. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 154 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.
- Münzkunde.** Von H. Dannenberg. Mit 11 Tafeln Abbildungen. 1891. 4 Mark.
- Musik.** Von J. C. Lobe. Sechszundzwanzigste Auflage. 1896. 1 Mark 50 Pf.
- Musikgeschichte.** Von R. Musiol. Mit 15 Abbildungen und 34 Notenbeispielen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1888. 2 Mark 50 Pf.
- Musikinstrumente.** Von Richard Hofmann. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 189 Abbildungen. 1890. 4 Mark.
- Mythologie.** Von Dr. E. Kroker. Mit 73 Abbildungen. 1891. 4 Mark.
- Naturlehre.** Erklärung der wichtigsten physikalischen, meteorologischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens von Dr. C. E. Brewer. Vierte, umgearbeitete Auflage. Mit 53 Abbildungen. 1893. 3 Mark.
- Nivellierkunst.** Von Prof. Dr. C. Pietisch. Vierte, umgearbeitete Auflage. Mit 61 Abbildungen. 1895. 2 Mark.
- Numismatik** s. Münzkunde.
- Nussgärtnerei.** Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues von Hermann Jäger. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, nach den neuesten Erfahrungen und Fortschritten umgearbeitet von J. Wesselhöft. Mit 63 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.
- Obstbau** s. Nussgärtnerei.
- Orden** s. Ritter- und Verdienstorden.
- Orgel.** Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel von C. F. Richter. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Hans Menzel. Mit 25 Abbildungen. 1896. 3 Mark.
- Ornamentik.** Leitfaden über die Geschichte, Entwicklung und die charakteristischen Formen der Verzierungsstile aller Zeiten von J. Kantsch. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 131 Abbildungen. 1896. 2 Mark.
- Pädagogik.** Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. 1890. 2 Mark.

Paläographie s. Urkundenlehre.

Paläontologie s. Versteinerungskunde.

Perspektive, angewandte. Nebst Erläuterungen über Schattenkonstruktion und Spiegelbilder. Von Max Reiber. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 145 in den Text gedruckten und 7 Tafeln Abbildungen. 1896. 3 Mark.

Petrefaktenkunde s. Versteinerungskunde.

Petrographie. Lehre von der Beschaffenheit, Lagerung und Bildungsweise der Gesteine von Dr. J. Blaaß. Mit 40 Abbildungen. 1882. 2 Mark.

Philosophie. Von J. H. v. Kirchmann. Vierte, durchgesehene Auflage. 1897. 3 Mark.

Philosophie, Geschichte der, von Thales bis zur Gegenwart. Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. 4 Mark.

Photographie. Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder von Dr. J. Schnaß. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 40 Abbildungen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Phrenologie. Von Dr. G. Schebe. Achte Auflage. Mit Titelbild und 18 Abbildungen. 1896. 2 Mark.

Physik. Von Dr. J. Kollert. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 278 Abbildungen. 1895. 4 Mark 50 Pf.

Poetik, deutsche. Von Dr. J. Mindwiz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1877. 1 Mark 80 Pf.

Porzellan- und Glasmalerei. Von Robert Ulke. Mit 77 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Projektionslehre. Mit einem Anhang, enthaltend die Elemente der Perspektive. Von Julius Hoch. Mit 100 Abbildungen. 1891. 2 Mark.

Psychologie. Von Fr. Kirchner. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. 3 Mark.

Pyrotechnik s. Rauschfeuerwerkerei.

Raumberechnung. Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art von Dr. C. Pletsch. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 55 Abbildungen. 1888. 1 Mark 80 Pf.

Rebenkultur s. Weinbau.

Rechenkunst s. Arithmetik.

Rechtschreibung, neue deutsche. Von Dr. G. A. Saalfeld. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Redekunst. Anleitung zum mündlichen Vortrage von Roderich Benedix. Fünfte Auflage. 1896. 1 Mark 50 Pf.

Registratur- und Archivkunde. Handbuch für das Registratur- und Archivwesen bei den Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebehörden, den Rechtsanwälten etc., sowie bei den Staatsarchiven von Georg Solzinger. Mit Beiträgen von Dr. Friedr. Leist. 1883. 3 Mark.

Reich, das deutsche. Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches von Dr. Wilh. Beller. Zweite vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1880. 3 Mark.

Reinigung s. Wäscherei.

Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt innerhalb des 19. Jahrhunderts. Auf Grund amtlicher und anderer zuverlässiger Quellen zusammengestellt von Maximilian Gritzner. Mit 760 Abbildungen. 1893. 9 Mark, in Pergament-Einband 12 Mark.

Rosenzucht. Vollständige Anleitung über Zucht, Behandlung und Verwendung der Rosen im Lande und in Töpfen von Hermann Jäger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von P. Lambert. Mit 70 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.

- Schachspielkunst.** Von R. J. S. Portius. Erste Auflage. 1895. 2 Mark.
- Schlitten- und Schlittschuhsport** s. Wintersport.
- Schneeschuhsport** s. Wintersport.
- Schreibunterricht.** Dritte Auflage, neu bearbeitet von Georg Junf. Mit 82 Figuren. 1893. 1 Mark 50 Pf.
- Schwimmkunst.** Von Martin Schwägerl. Zweite Auflage. Mit 111 Abbildungen. 1897. 2 Mark.
- Sittenlehre.** Von Lic. Dr. Friedrich Kirchner. 1881. 2 Mark 50 Pf.
- Sozialismus, moderner.** Von Max Haushofer. 1896. 3 Mark.
- Sphragistik** s. Urkundenlehre.
- Spinnerei, Weberei und Appretur.** Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Dritte, bedeutend vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. A. Ganzwindt. Mit 196 Abbildungen. 1890. 4 Mark.
- Sprachlehre, deutsche.** Von Dr. Konrad Michelsen. Dritte Auflage, herausgegeben von Eduard Michelsen. 1878. 2 Mark 50 Pf.
- Staatsrecht** s. Reich, das Deutsche.
- Stenographie.** Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besonderen von Prof. H. Krieg. Zweite, vermehrte Auflage. 1888. 2 Mark 50 Pf.
- Stilarten** s. Baustile.
- Stilistik.** Eine Anweisung zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze von Dr. Konrad Michelsen. Zweite, durchgesehene Auflage, herausgegeben von Ed. Michelsen. 1889. 2 Mark.
- Tanzkunst.** Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende nebst einem Anhang über Choreographie von Bernhard Klemm. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 82 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.
- Technologie, mechanische.** Von A. v. Sbering. Mit 163 Abbildungen. 1888. 4 Mark.
- Teichwirtschaft** s. Fischzucht.
- Telegraphie, elektrische.** Von Prof. Dr. R. Ed. Bessche. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 315 Abbildungen. 1883. 4 Mark.
- Tierzucht, landwirtschaftliche.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 Abbildungen. 1880. 2 Mark 50 Pf.
- Ton, der gute,** s. Anstandslehre.
- Trichinenschau.** Von F. W. Rüffert. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 52 Abbildungen. 1895. 1 Mark 80 Pf.
- Trigonometrie.** Von Franz Bendt. Zweite, erweiterte Auflage. Mit 42 Figuren. 1894. 1 Mark 80 Pf.
- Turnkunst.** Von Dr. M. Kloss. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 100 Abbildungen. 1887. 3 Mark.
- Uhrmacherkunst.** Von F. W. Rüffert. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 229 Abbildungen und 7 Tabellen. 1885. 4 Mark.
- Uniformkunde.** Von Richard Knüttel. Mit über 1000 Einzelfiguren auf 100 Tafeln, gezeichnet vom Verfasser. 1896. 6 Mark.
- Urkundenlehre.** — Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Fr. Leitz. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1893. 4 Mark.
- Ventilation** s. Heizung.
- Verfassung des Deutschen Reiches** s. Reich, das Deutsche.
- Versicherungswesen.** Von Oskar Lemcke. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1888. 2 Mark 40 Pf.
- Verstärkung, deutsche.** Von Dr. Roderich Benedix. Dritte, durchgesehene und verbesserte Auflage. 1894. 1 Mark 50 Pf.
- Versteinerungskunde** (Petrefaktenkunde, Paläontologie). Von Hippolyt Haas. Mit 178 Abbildungen. 1887. 3 Mark.

- Villen und kleine Familienhäuser.** Von Georg Meier. Mit 112 Abbildungen von Wohngebäuden nebst dazugehörigen Grundrissen und 23 in den Text gedruckten Figuren. Vierte, vermehrte Auflage. 1896. 5 Mark.
- Völkerkunde.** Von Dr. Heinrich Schurk. Mit 67 Abbildungen. 1893. 4 Mark.
- Völkerrecht.** Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes. Von A. Bischof. 1877. 1 Mark 50 Pf.
- Volkswirtschaftslehre.** Von Hugo Schöber. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. Ed. D. Schulze. 1896. 4 Mark.
- Vortrag, mündlicher, s. Redekunst.**
- Wappenkunde s. Heraldik.**
- Warenkunde.** Von E. Schick. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, neu bearbeitet von Dr. G. Heppel. 1886. 3 Mark.
- Wäscherei, Reinigung und Bleicherei.** Von Dr. Herm. Grothe. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1884. 2 Mark.
- Weberei s. Spinnerei.**
- Wechselrecht, allgemeines deutsches.** Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der Österreichischen und Ungarischen Wechselordnung und des Eidgenössischen Wechsel- und Check-Gesetzes. Von Karl Arenz. Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1884. 2 Mark.
- Weinbau, Rebenkultur und Weinbereitung.** Von Fr. Jak. Dochnahl. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einem Anhang: Die Kellerwirtschaft. Von M. v. Babo. Mit 55 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.
- Weltgeschichte, allgemeine.** Von Dr. Theodor Hlathe. Zweite Auflage. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Übersicht. 1884. 3 Mark.
- Wintersport.** Von Max Schneider. Mit 140 Abbildungen. 1894. 3 Mark.
- Zeugdruck s. Färberei.**
- Ziergärtnerei.** Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht von Herm. Säger. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 76 Abbildungen. 1889. 2 Mark 50 Pf.
- Zimmergärtnerei.** Nebst einem Anhang über Anlage und Ausschmückung kleiner Gärten an den Wohngebäuden. Von M. Lehl. Mit 56 Abbildungen. 1890. 2 Mark.
- Zoologie.** Von Dr. C. G. Giebel. Mit 124 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Verzeichnisse mit ausführlicher Inhaltsangabe jedes einzelnen Bandes
stehen auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung.

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig

Reudnitzstraße 1—7.

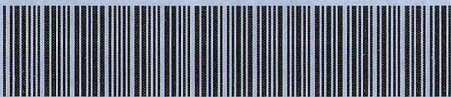
(Februar 1897.)

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

M 9388

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001924984



I 639568

für Familien und Vereine, Bibliotheken,
Cafés, Cafés und Restaurants.

Einzelne zum Abonnement auf die

Musikische Zeitungs

Wöchentliche Nachrichten

über alle

Instrumente, Organe und Persön-
lichkeiten der Gegenwart,

über

Concerten, Opern und geist-
lichen Leben, Wissenschaft und Kunst,
Kunst, Theater und Mode.

Jeden Samstag eine Nummer von
mindestens 12 Foliosseiten.

Nicht weniger als 1000 Original-Abbildungen.
Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark.
Es beziehen durch alle Buchhandlungen und
Postanstalten.

Leipzig,

Verlag der Musikischen Zeitung
J. B. Nebe.